



Unter Druck

Verwaltung und Bürger im Stresstest



Jahresbericht 2022

Der Bericht wurde im März 2023 an den Thüringer Landtag übergeben.

Unter Druck

Verwaltung und Bürger im Stresstest

Jahresbericht 2022
des Thüringer Bürgerbeauftragten

//Vorwort

„Das hätte es noch vor 3 Jahren wohl so nicht gegeben.“ Mit diesen Worten kommentierte kürzlich in einem Gespräch mit mir eine Führungskraft der Thüringer Verwaltung ihr Problem, ausreichend qualifiziertes Personal für die anstehenden Aufgaben zu finden. Trotz vorhandener Stellen und Haushaltsmittel finden sich keine geeigneten Bewerber. Die Personalnot in den Behörden, bei der Polizei und besonders auch in den kommunalen Ämtern ist nur eine Facette des Drucks, unter dem die öffentliche Verwaltung im Berichtsjahr 2022 steht.

Hinzu kommen die Anforderungen der Politik an die Verwaltung, die getroffenen gesetzlichen Entscheidungen in immer kürzerer Zeit umzusetzen. Beispielhaft möchte ich erwähnen, dass das Gesetz zur Einführung des neuen WohngeldPlus am 8.12.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Bereits zum 1.1.2023 waren alle Regelungen anzuwenden, auch wenn die für die Auszahlung zuständigen Kommunen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal das Antragsformular aktualisieren konnten – vom benötigten Personal für die Bearbeitung von über 50.000 zusätzlichen Anträgen ganz zu schweigen. Ähnliches war bei der „Einführung“ des Bürgergeldes (SGB II) oder der Novellierung der Grundsicherung nach dem SGB XII zu beobachten.



Volker Hiescher

Dass die Digitalisierung nicht automatisch mit Bürgernähe und bürgerfreundlicher Verwaltung gleichgesetzt werden kann, haben die Erfahrungen rund um die Grundsteuererklärungen überaus deutlich werden lassen. Dieser Bericht geht auch darauf ein.

Außerdem werden in Thüringer Ämtern gerade einmal 163 Leistungen digital angeboten, obwohl das Online-Zugangs-Gesetz (OZG) bis zum 31.12.2022 insgesamt 575 Leistungen fordert. Die Digitalisierung selbst erscheint als Stresstest für Verwaltungen und Bürger.

Der Druck, unter dem die öffentliche Verwaltung steht, ist immens und zugleich vielfältig. Die Erwartungen von Politik und Bürgern sind es auch. So verwundert es nicht, dass nach einer Forsa-Umfrage inzwischen nur noch 29 Prozent der Bundesbürger glauben, der Staat sei in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen. 66 Prozent der Bürger halten den Staat angesichts der Fülle seiner Aufgaben und Probleme gar für überfordert.¹

¹ dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2022. Der öffentliche Dienst aus Sicht der Bevölkerung. Berlin 2022. S.3. Download am 30.1.2023 unter https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2022/forsa_2022.pdf.

Als Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen sehe ich diesen Befund mit großer Sorge. Denn: Eine überlastete Verwaltung ist tendenziell fehleranfälliger. Sie erklärt ihre Entscheidungen weniger. Sie neigt im Konfliktfall eher dazu, den Bürger reflexhaft auf den Klageweg zu verweisen, statt sich im Dialog um Lösungen und Akzeptanz zu bemühen.

Was sich vor Ort abspielt, lassen die ebenso befremdlichen wie drastischen Worte eines Thüringer Sozialamtsleiters erahnen: „Wir haben nicht die Zeit, uns so ausführlich und detailliert mit dem Fall der Frau zu beschäftigen.“ Sie drücken die Not des Amtes und zugleich die Notlage der Betroffenen aus.

Auch die Bürgerinnen und Bürger erleben sich im Gegenüber zur Verwaltung nicht selten „unter Druck“. Ihnen werden bspw. bei der Grundsteuererklärung Lasten auferlegt, die sie nicht tragen können. Sie werden (digital) auf Abstand gehalten. Gesprächstermine gibt es nicht. Oder sie werden mit Forderungen des Amtes konfrontiert, für die die Rechtsgrundlage fehlt. Beispiele dafür finden Sie in diesem Bericht.

Sie finden aber auch Beispiele, wo der Bürgerbeauftragte Behördendeutsch erläutern, zwischen Betroffenen und Behörden vermitteln und Wege im Behördenschwung aufzeigen konnte.

Und so danke ich zunächst den Bürgerinnen und Bürgern, die sich im vergangenen Jahr an den Bürgerbeauftragten gewandt haben. Ich danke für das Vertrauen, das sie mir als Person und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten immer wieder entgegenbringen.

Ich danke aber auch den Verantwortlichen und Mitarbeitenden in den vielen Verwaltungseinheiten, die sich – trotz der oben skizzierten Schwierigkeiten – konstruktiv und lösungsorientiert auf die Nachfragen und Vermittlungsbemühungen des Bürgerbeauftragten eingelassen haben.

Ich danke meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unterstützung im Berichtsjahr.

Ebenso danke ich den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern für die Zusammenarbeit und – dort, wo es pandemiebedingt möglich war – für die Gastfreundschaft bei den auswärtigen Sprechtagen. Ich danke dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mit der hier vorliegenden Broschüre berichte ich gem. § 5 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüBG) dem Thüringer Landtag über meine Tätigkeit. Der Bericht ist – wie auch die Berichte der Vorjahre – unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de barrierefrei veröffentlicht.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung weitgehend verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Dr. Kurt Herzberg
Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
Erfurt, im Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

//Vorwort	3
// Brennpunkte und besondere Problemanzeigen	11
Brennpunkte	12
Brennpunkt 1: Kommunale Kita-Satzung hebt höherrangiges Recht aus	12
Brennpunkt 2: Gesundheitszeugnis: Fachliche Empfehlung ohne Rechtsgrundlage	15
Brennpunkt 3: Digitalisierung in der Verwaltung	18
Brennpunkt 4: „Digitale Schule“ als besonderes pädagogisches Konzept	
– Wer bezahlt das Endgerät?	24
Brennpunkt 5: Feststellung Grad der Behinderung und Merkzeichen	
– lange Bearbeitungszeit, weil Gutachter fehlen	26
Es brennt	29
Problemanzeigen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	30
Corona – Unsicherheit, welche rechtlichen Vorgaben gelten beim Freitesten von Kindergartenkindern	30
Einbürgerung mit Hürden	31
Erklärungsabgabe zur Grundsteuerreform	33
Kommunale Kita-Satzung hebt den Gesetzessinn aus	34
Wenn Integration erschwert wird	35
Gas-Grundversorger lehnt Aufnahme von Neukunden ab	37
Kindergeld, das vom Jobcenter verrechnet wurde, soll zurückgezahlt werden	38
Anrechnung von Pflegegeld als Einkommen bei der Berechnung von Hortgebühren	40
// Der Bürgerbeauftragte	43
Aufgabenprofil und Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten	44
Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet?	45
Bearbeitungsablauf von Bürgeranliegen	47
Statistik	48
Eingänge	48
Anzahl der eingegangenen Fälle	48
Eingänge nach Landkreisen/kreisfreien Städten	49
Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten?	50
Eingänge nach Sachgebieten	52

Abschlüsse	57
Zahl der Abschlüsse	57
Abschlüsse nach Sachgebieten	57
Anliegentypen – Abschlussarten	58

Bearbeitung	60
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?	60
Ortstermine in 2022	61
Bearbeitungsdauer	61
Ergebnis der Bearbeitung	62
Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung	63

// Bürgeranliegen konkret **65**

Sachgebiet Soziales	66
In den Wirren des Umbruchs 1990 – keine anrechenbare Rentenzeit?	66
Finanzielle Unterstützung für ein Berufsgrundbildungsjahr in Bayern	68
Der lange Weg zum Pflegegrad	69
Kann der Bürgerbeauftragte in Betreuungsangelegenheiten helfen?	70
Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen	71
Neufeststellung Pflegegrad beim MDK dauert zu lange	73

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur	74
Überraschende Schulgeldforderung	74
Integration mit behördlichen Hindernissen	75
Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu Unrecht verweigert – Bürgerbeauftragter erwirkt Abhilfebescheid	76
Anrechnung von Pflegegeld bei der Berechnung von Hortgebühren?	78

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt	80
Schutz eines Bodendenkmals	80
Kann man auf seinem Grundstück tun und lassen, was man will?	80
Die Ablehnung eines Vorhabens im Außenbereich wegen wasserwirtschaftlicher Belange	82
Eine Brücke mit `ner Tücke ...	84
Ordentliche Gewässerunterhaltung und Naturschutz – kein Widerspruch!	86
Holprige Förderung von Solar-Energien	87

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen	89
Der Staat erstattet Geld zurück – verzinst oder unverzinst?	89
Geforderte Niederschlagswassergebühren sind zu hoch	89
Kann man Prozesskosten von der Steuer absetzen?	90
Straßenausbaubeiträge – auch bei nur punktueller Anliegereigenschaft?	91
Anschlussbeiträge für die Abwasserentsorgung, obwohl Grundstück seit 30 Jahren angeschlossen ist?	93

Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung	95
Niederlassungserlaubnis mit Hindernissen	95
Einbürgerungstest: Wann und vom wem erhält man Bescheid, ob man bestanden hat?	96
Erschwerter Zugang zur Verwaltung	97
Zensus 2022 – bei Problemen gute Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Statistischen Landesamt	98
... wo Rauch ist, ist auch Feuer ...	99
Freie Wahl bei der Hausnummer ?	101
Sonstiges	104
Gaspreisbremse – gilt das auch für Öl-, Holz- oder Stromheizungen?	104
Energiepauschale auch bei Krankengeldbezug?	104
Kampffjet im Tiefflug – Hilfe für besorgte Bürger	105
Wer bekommt die Corona-Einmalzahlung in Bedarfsgemeinschaften?	106
// Prävention, Zusammenarbeit und Reflexion	111
Prävention	
... damit erst gar kein Ärger entsteht	112
Der Bürgerbeauftragte informiert über aktuelle Themen	112
Straßenausbaubeiträge: Petition zur Errichtung eines Härtefallfonds	112
Wechsel zu modernen Messeinrichtungen – digitale Stromzähler nicht immer verlässlich	112
Bürgerbeauftragter fordert klare, einheitliche und verständliche Kommunikation der Corona-Regeln	113
Aktuelle Änderungen im BAföG	114
Steigende Heizkosten! Thüringer Bürgerbeauftragter fordert: Jobcenter und Sozialämter müssen schnell und angemessen handeln	115
Vorträge	116
Online-Vortrag beim „Junges Forum Verfassungsrecht“ an der Universität Münster	116
Barrieren und Teilhabe bei Ämtern und Behörden – Vortrag und Gespräch mit Betroffenen in Sonneberg	116
Der Bürgerbeauftragte im Gespräch mit Studierenden der Fachhochschule für Verwaltung in Gotha	117
Vorträge vor Studierenden im Gruppenpraktikum beim Thüringer Landtag sowie in der Begegnungsstätte beim Arbeiter-Samariter-Bund	118
Zusammenarbeit	
... gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger	119
Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	119
Online-Austausch der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Länder zur europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und ihren Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten	119

Austausch der Bürgerbeauftragten von Thüringen und Bayern:	
Dr. Kurt Herzberg zu Besuch bei Michael Hofmann	120
Ortstermin zu einem Anliegen – Bürgerbeauftragter trägt zur Klärung bei	121
Europäisches Verbindungsnetzwerk der Bürgerbeauftragten (ENO)	
– Jahreskonferenz im EU-Parlament in Strasbourg	122
Jahrestagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder in Kiel	123
Mitarbeit des Bürgerbeauftragten am „Runden Tisch Energiearmut“	125
Konferenz der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	
und der Bürgerbeauftragten in Wiesbaden	126
Treffen der kommunalen Bürgerbeauftragten Thüringens	127
Gespräche	128

Reflexion

... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken **132**

Kommunikation mit Behörden – barrierefrei? Umfrage des Bürgerbeauftragten	
beim Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags	132

Öffentlichkeitsarbeit

... Zugangshürden abbauen **137**

Internetpräsenz und die Erreichbarkeit für Menschen mit Behinderungen	137
„Mut zum Dialog“ – Übergabe des Jahresberichts für 2021	138
Großer Andrang beim Tag der offenen Tür am Stand des Bürgerbeauftragten	139
Pressearbeit	141
Presseresonanz	142

//TEAM UND KONTAKT **147**

Kontakt	147
Abkürzungsverzeichnis	148
Impressum	150

// PRÄVENTION, ZUSAMMENARBEIT
UND REFLEXION

// BÜRGERANLIEGEN KONKRET

// DER BÜRGERBEAUFTRAGTE
PROFIL & ZAHLEN

// BRENNPUNKTE & BESONDERE
PROBLEMANZEIGEN



**// Brennpunkte und
besondere Problemanzeigen**

Brennpunkte

An dieser Stelle werden – wie bereits im Vorjahr – Sachverhalte dargestellt, in denen legitimer Anspruch der Bürgerinnen und Bürger und die Wirklichkeit behördlichen Handelns eklatant auseinanderklaffen, und zwar mitunter in erheblich grundrechtsrelevanter Weise. Hier geht es um mehr als nur Verwaltungsmängel. Es sind vielmehr Brennpunkte, von denen – letztlich für die Akzeptanz des demokratischen Rechtsstaats insgesamt – eine Gefahr ausgeht.

Brennpunkt 1

Kommunale Kita-Satzung hebt höherrangiges Recht aus

Im Berichtsjahr musste der Bürgerbeauftragte leider ein Anliegen mit einem für die betroffene Familie unerfreulichen Ergebnis abschließen. Obwohl die Prüfungen und der Austausch der Argumente über zwei Jahre andauerten, war das Ergebnis enttäuschend (vgl. auch Jahresbericht 2021, S.76-78).

Den Eltern war von der Kita-Leiterin verwehrt worden, dass das Kind sich sein Mittagessen von zu Hause mitbringt. Dies mit der Folge, dass die Familie notgedrungen nun nur die Halbtagesbetreuung in Anspruch nahm, genauer: nehmen musste. Denn: Die kommunale Kita-Satzung sah vor, dass die Kinder, die nicht an der gemeinsamen Mittagversorgung teilnehmen, vor dem Mittagessen aus dem Kindergarten abzuholen seien.

Zunächst hatte der Bürgerbeauftragte das von den Eltern angetragene Bürgeranliegen geprüft und hinsichtlich der vorgetragenen Kritik an der Qualität des gemeinsamen Mittagessens vermittelt.

Doch unabhängig davon kam er zu dem Ergebnis, dass die Weigerung der Kommune nicht rechtmäßig sei, weil durch die in der Satzung normierte Einschränkung der gesetzlich gewährte Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung mit einer Betreuungszeit von täglich zehn Stunden faktisch unterlaufen werde.

Die Einschränkung in der kommunalen Satzung unterläuft faktisch den gesetzlich gewährten Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich deshalb sowohl an die betroffene Kommune, als auch an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Die Argumentation des Bürgerbeauftragten:

Im Rahmen der ihnen zukommenden Satzungsautonomie besitzen die Kommunen bei der Gestaltung ihrer Satzungen zwar einen großen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Die Satzungsgebung stellt jedoch materiell Verwaltungstätigkeit dar und ist deshalb allen Bindungen der Verwaltung i. S. d. Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) unterworfen. Hieraus folgen verschiedene Anforderungen, denen eine kommunale Satzung genügen muss. Insbesondere muss sie mit höherrangigem Recht vereinbar sein. § 2 Abs. 1 ThürKigaG vermittelt aber jedem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Dieser Anspruch umfasst – im Rahmen der Kita-Öffnungszeiten – eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden.

Die maßgebliche Norm der betroffenen Kitasatzung bestimmte demgegenüber für den Fall der Nichtteilnahme an der Essensversorgung, dass das Kind nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen abzuholen sei. Diese Regelung kann zweierlei bedeuten: Bei Nichtteilnahme an der Mittagessensversorgung wird das Kind „über Mittag“ nur vorübergehend aus der Obhut der Kita entlassen und kann von den Eltern zu Beginn der nachmittäglichen Betreuungsphase wieder in die Kita zurückgebracht werden. Oder aber die Betreuung in der Kita endet für diesen Tag, wenn das Kind nicht das gemeinsame Essen bestellt und isst.

Die Einschränkung in der kommunalen Satzung unterläuft faktisch den gesetzlich gewährten Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung.

Unabhängig davon, was dem kommunalen Satzungsgeber hier vorgeschwebt hat, blieb es in der Praxis nach Auffassung des Bürgerbeauftragten dabei, dass Eltern vor die Wahl gestellt werden, ihr Kind entweder an der mittäglichen Essensversorgung in der Kita teilnehmen lassen oder aber die Betreuung des Kindes mindestens über Mittag selbst übernehmen zu müssen. Anders ausgedrückt: die Inanspruchnahme der ganztägigen Betreuung durch die Kita wird mittels der Satzung faktisch an eine Bedingung, nämlich die Teilnahme an der von der Kita bereitgestellten Mittagsversorgung, geknüpft.

Damit wird nach Ansicht des Bürgerbeauftragten aber der gesetzliche – im Übrigen voraussetzungslose – Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung faktisch vereitelt.

Dies steht dem in den einschlägigen rechtlichen Regelungen zum Ausdruck gekom-

men Willen des Gesetzgebers diametral entgegen.

Bereits das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass die Rahmenbedingungen, die dazu beitragen, dass „Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können“, zu den bedeutsamsten

Fördermaßnahmen im Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gehören (BVerfG, Beschl. v. 10.03.1998 – 1 BvR 178/97 –, BVerfGE 97, 332 [348]). Dieses allgemeine Ziel hat durch das Bundesrecht

(§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) eine bedeutsame Konkretisierung erfahren. Hiernach sollen Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Jugendhilfe so geplant werden, dass insbesondere „Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können“.

Diese normative Vorgabe hat auch der Landesgesetzgeber bei der rechtlichen Ausgestaltung der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Sie muss im Rahmen der normativen Bindungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII bei der Ausgestaltung der Kinderbetreuung zugrunde gelegt werden (vgl. Urt. des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt v. 16.11.2004, Az.: LVG 5/04).

Das ThürKigaG, ausdrücklich schon dem Namen nach „Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch“, betont daher konsequenterweise in § 7 Abs. 1 Satz 1 dezidiert den „familienunterstützenden und familienergänzenden Förderungsauftrag“ der Kindertageseinrichtungen. Zu alledem tritt § 22a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hinzu, der bestimmt, dass sich das Angebot in Tageseinrichtungen pädagogisch und organi-

satorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll.

Nach Überzeugung des Bürgerbeauftragten können daran auch die den Kommunen zukommende Satzungsautonomie und der ihnen einzuräumende Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum bei der Rechtsetzung oder auch die Organisationshoheit des Kita-Trägers nichts ändern, weil die deren Gestaltungsbefugnisse an den Grenzen höherrangigen Rechts enden bzw. nur „im Rahmen der Gesetze“ bestehen (Art. 91 Abs. 1 LV Th).

Doch nicht nur das. Vielmehr haben sich die Gestaltung der Satzung und ihre Anwendung in der Praxis auch an der Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung (u. a. Ermöglichung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung bzw. einer Halbtagsbeschäftigung auch bei einem alleinerziehenden Elternteil) auszurichten und diese vor Ort umzusetzen, statt sie – wie es hier durch die kommunale Kitasatzung und deren praktische Handhabung geschah – zu konterkarieren.

Ebenso wenig kann es nach Auffassung des Bürgerbeauftragten sein, dass die oben genannten Zielstellungen des Gesetzes „wegpädagogisiert“ werden, indem die gemeinsame Mittagsverpflegung – nicht das gemeinsame Essen,

was auch mit mitgebrachten Speisen möglich wäre! – zu einem Kernpunkt des Erziehungs- und Bildungsauftrags des Kindergartens hochstilisiert wird.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport führt in seiner Informationsschrift „Fragen und Antworten zum Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz“, dem Vorläufer des heutigen ThürKigaG, zur Inanspruchnahme der Essensversorgung sogar selbst völlig korrekt aus: „Den Eltern bleibt es überlassen, ob ihre Kinder an der Versorgung teilnehmen oder

nicht. Denn eine Rechtspflicht zur Abnahme der angebotenen Verpflegung kann nicht bestehen und ist auch aus dem ThürKigaG nicht abzuleiten.“

Im konkreten Fall vertraten das TMBJS und das TMIK demgegenüber die Auffassung, dass der gesetzliche Betreuungsanspruch nicht schrankenlos gewährt werde, sondern auch davon geprägt sei, dass die Kindertageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen hätten. Die Träger der Kindertageseinrichtungen gestalteten die Umsetzung dieses Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Und dabei sei zu gewähr-

leisten, dass die Kinder in den Alltag der jeweiligen Einrichtung jederzeit entsprechend einbezogen würden. Die Nichtteil-

Ebenso wenig kann es nach Auffassung des Bürgerbeauftragten sein, dass die oben genannten Zielstellungen des Gesetzes „wegpädagogisiert“ werden.

Es bleibt an dieser Stelle das Unbehagen, dass eine pädagogisch-fachliche Argumentation sich über das geltende Recht und die dort gesetzten Grenzen hinwegsetzt. Dieser Zustand ist höchst kritikwürdig.

nahme an der Mittagsversorgung stehe dem entgegen.

Trotz ausdauernder Appelle des Bürgerbeauftragten, eine seinen Argumenten Rechnung tragende Satzungsänderung zu erwägen und in der Praxis eine pragmatische Handhabung zu ermöglichen (z. B. das Kind kann über Mittag in der Kita bleiben und wird von den Eltern selbst versorgt), blieb auch die Kommune bei ihrer Sicht der Dinge, sodass die Bearbeitung des Bürgeranliegens letztlich mit einem aus Sicht des Bürgerbeauftragten und der Eltern sehr unbefriedigenden Ergebnis abgeschlossen werden musste.

Über diesen Fall und das faktische Unterlaufen des vom Landesgesetzgeber im Thür-KigaG geregelten Rechtsanspruchs durch die Kommune informierte der Bürgerbeauftragte die Mitglieder des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags (vgl. Seite 34). Reaktionen der Abgeordneten sind nicht bekannt.

Es bleibt an dieser Stelle das Unbehagen, dass eine pädagogisch-fachliche Argumentation sich über das geltende Recht und die dort gesetzten Grenzen hinweg setzt. Dieser Zustand ist höchst kritikwürdig.

Brennpunkt 2

Gesundheitszeugnis: Fachliche Empfehlung ohne Rechtsgrundlage

Müssen Kindertagespflegepersonen für die Erteilung der behördlichen Erlaubnis ein ärztliches Attest vorlegen?

Eine Thüringerin hatte sich mit dieser Frage hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten gewandt. Bei ihr stand die Verlängerung ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII an. Eine solche Erlaubnis war ihr 2017 erteilt worden. Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.

Das Jugend- und Sozialamt der zuständigen Stadt knüpfte die Erteilung der erneuten Erlaubnis nun jedoch auch an die Vorlage eines aktuellen Gesundheitszeugnisses. Diese Forderung wurde damit begründet, dass es sich um eine regelhafte Handhabung handele, denn in der neuen Handlungsempfehlung für die Eignung von Kindertagespflegepersonen vom Bundesverband für Kindertagespflege (BVKTP) werde dies bei erneuter Erlaubniserteilung empfohlen. Die Behörde berief sich zur Begründung ihrer Forderung schließlich auf einen Auszug aus einer Veranstaltung mit einer auf das hier betroffene Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwältin, demzufolge die gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen sei.

Auf zweifelnde Nachfragen der Bürgerin bei der Behörde wurde in einem Schreiben der Jugendamtsleitung nochmals bekräftigt: „Eine ärztliche Bescheinigung ist zwingend ein Bestandteil an einzureichenden Unterlagen für einen neuen Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege (...) Gestützt

wird diese Verfahrensweise z.B. durch die Handreichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Eignung von Kindertagespflegepersonen. Es werden in aller Regel (...) ein aktuelles Gesundheitszeugnis sowie (...) eingefordert.“

Der Einwand der Bürgerin, dass die Vorlage eines aktuellen Gesundheitszeugnisses gem. der einschlägigen Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) v. 29. März 2012 von der Behörde nur dann verlangt werden könne, wenn sie begründete Zweifel an der physischen und psychischen Belastbarkeit der Tagespflegeperson hat, wurde vom Jugendamt mit der Behauptung „vom Tisch gewischt“, dass die genannte Verordnung auf dem ThürKitaG beruhe, welches aber seit 2017 nicht mehr gelte, sodass die Verordnung obsolet sei.

Der Bürgerbeauftragte, der den Vorgang sehr gründlich prüfte, sah das Vorgehen des Jugendamtes sehr kritisch und teilte sowohl der Stadt als auch dem zuständigen Ministerium mit, dass und warum er erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der geschilderten Vorgehensweise hegt:

Die von der Bürgerin ausgeübte Tätigkeit der Kindertagespflege unterfällt dem grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Die Erteilung der erneut begehrten Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes zu knüpfen, ist eine subjektive Zu-

lassungsvoraussetzung i.S.d. Drei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichtes und somit ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechtes Berufsfreiheit.

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG enthält einen einfachen Gesetzesvorbehalt: Jeder Eingriff in die Berufsfreiheit bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die Beschränkung kann durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes erfolgen. Möglich ist auch eine Einschränkung

durch untergesetzliche Normen (auch Rechtsverordnung oder Satzung, nicht hingegen durch Verwaltungsvorschriften), soweit eine ausreichend formell-gesetzliche Ermächtigung besteht. Das einschränkende Gesetz muss Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lassen.

Im hier vorliegenden Fall ist von § 43 Abs. 1 und 2 SGB VIII auszu-

gehen. Die Norm enthält ein sog. „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn die betreffende Person „geeignet“ ist, d.h. den in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Anforderungen entspricht. Der Begriff der Eignung unterteilt sich in Merkmale, die unmittelbar der Persönlichkeit zugeordnet sind (persönliche Eignung) und solchen, die auf die äußeren Bedingungen der Betreuungstätigkeit gerichtet sind (u.a. die Räumlichkeiten, in denen die Tagesbetreuung stattfindet). Der Gesetzgeber hat in der genannten Norm exakt bestimmt, wann eine Person als „geeignet“ anzusehen ist und was sie darüber hinaus vorweisen „soll“. Von gesundheitlicher Eignung ist in § 43 SGB VIII nicht die Rede, Abs. 5

Die erneute Erteilung der von der Bürgerin begehrten Erlaubnis konnte nach Auffassung des Bürgerbeauftragten daher nur dann an die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes geknüpft werden, wenn die Behörde begründete Zweifel an der physischen und psychischen Belastbarkeit der Bürgerin gehabt hätte.

der Norm enthält allerdings einen Landesrechtsvorbehalt.

Thüringen hat als Ausführungsgesetz zum SGB VIII das Thüringer Kindergartengesetz – Thür-KigaG – erlassen. Dieses enthält in § 34 Verordnungsermächtigungen. Gemäß § 34 Nr. 2 ist das Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu der Kindertagespflege nach § 10 zu regeln, insbesondere zu Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson.

In § 2 Abs. 1, Sätze 3 - 5 der ThürKitapflegVO, die nach Ansicht des Bürgerbeauftragten nach wie vor geltendes Recht ist (vgl.: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/recht>), heißt es: „Zum Nachweis der Eignung sollen sich die Jugendämter vor Erlaubniserteilung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Weitere Geeignetheitskriterien für eine Tagespflegeperson im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII sind Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und eine ausreichende physische und psychische Belastbarkeit. Hat die Behörde begründete Zweifel an der physischen und psychischen Belastbarkeit, kann sie die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen.“

Die erneute Erteilung der von der Bürgerin begehrten Erlaubnis konnte nach Auffassung des Bürgerbeauftragten daher nur dann an die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes geknüpft werden, wenn die Behörde begründete Zweifel an der physischen und psychischen Belastbarkeit der Bürgerin gehabt hätte. Dies war von der Behörde aber

gerade nicht vorgetragen worden. Vielmehr stützte die Behörde ihre Forderung lediglich auf fachliche Empfehlungen und eine „übliche“ bzw. „gebotene“ Handhabung. Eine Rechtsgrundlage für ihre Forderung benannte sie hingegen an keiner Stelle.

Diese Vorgehensweise lässt nach Auffassung des Bürgerbeauftragten aber außer Betracht, dass die Verknüpfung von Erlaubniserteilung und Attestvorlage einen der rechtlichen Grundlage bedürftigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit darstellt. Im Übrigen stellt die Forderung auch einen datenschutzrechtlich hochrelevanten Sachverhalt dar, dessen rechtliche Grundlage ebenso wenig erkennbar ist.

Im Übrigen stellt die Forderung auch einen datenschutzrechtlich hochrelevanten Sachverhalt dar, dessen rechtliche Grundlage ebenso wenig erkennbar ist.

Der Bürgerbeauftragte konfrontierte sowohl das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als auch die betroffene Stadt mit seiner Rechtsauffassung und bat um Stellungnahme.

Die Stadt blieb in ihrer Stellungnahme bei der Ansicht, dass die ThürKitaPflegVO nicht mehr angewendet werden könne, weil die dazu korrespondierende Verordnungsermächtigung im ThürKitaG, dem gesetzlichen Vorläufer des nunmehr geltenden ThürKiGaG, außer Kraft getreten sei. Im Übrigen bilde die einschlägige Richtlinie der Stadt eine (Zitat) „ausreichende gesetzliche Grundlage“ dafür, von der Bürgerin eine unabhängige Darstellung ihres physischen und psychischen Gesundheitszustandes zu verlangen.

Das Ministerium hingegen räumte in seiner Rückäußerung immerhin ein, dass die Thür-KitapflegVO nach wie vor in Kraft und nicht aufgehoben und die Rechtsauffassung der Stadt insoweit unzutreffend sei. Zur Rechtsanwendung der Stadt im Übrigen äußerte sich das Ministerium (bisher) nicht.

In Anbetracht dieses für ihn nicht überzeugenden und damit unbefriedigenden Standes der Dinge wird der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit weiter begleiten und eine rechtskonforme Klärung anstreben.

Auch nahm er die am 15.12.2022 erfolgte Überweisung des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes“, Drucksache 7/6783, an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport zum Anlass, den Fachausschuss auf die vorstehende Problematik aufmerksam zu machen. Er regte an, im Zuge des nunmehr anstehenden Verfahrens – den fachlich für sinnvoll erachteten Standards folgend – gleich auch eine tragfähige Rechtsgrundlage für die o. g. geübte Praxis zu schaffen.

Brennpunkt 3

Digitalisierung in der Verwaltung

War die Digitalisierung in der Verwaltung schon bislang ein bedeutungsvolles Thema für den Bürgerbeauftragten, entwickelte sie (insbesondere infolge der Grundsteuerreform) im Berichtsjahr eine besondere Aktualität und muss deshalb hier als Brennpunkt aufgenommen werden.

Digitalisierung in einem „monopolistischen“ Verhältnis

Digitalisierung – das Wort ist in aller Munde und immer mehr Lebensbereiche werden von Informationstechnologien geprägt. Im privaten Waren- und Geschäftsverkehr hat sich die Digitalisierung sehr umfassend ausgebreitet. Wer sich als Kunde diesem Trend entziehen möchte, hat letztlich immer noch die Freiheit, zwischen verschiedenen Anbietern und Wettbewerbern auszuwählen. Er kann letztlich also der Digitalisierung ausweichen und dorthin gehen, wo die Ware oder Dienstleistung (noch und evtl. auch zu einem höheren Preis) analog angeboten wird.

Diese Situation unterscheidet sich grundlegend von derjenigen, die sich dem Bürger im Verhältnis zu ‚seinem‘ Staat stellt. Da gibt es nur diesen ‚einen‘ Staat mit seinen Ämtern und Behörden, die den Schwerbehindertenausweis ausstellen, den Führerschein, die Baugenehmigung, den Aufenthaltstitel. Was bedeutet Digitalisierung in diesem „monopolistischen“ Verhältnis? Und macht es einen Unterschied, ob sich diese Digitalisierung „vor“ oder „hinter dem Tresen“ abspielt?

Rechtsrahmen

Am 1. August 2013 ist das E-Government-Gesetz (EGovG) in Kraft getreten. Es ist der rechtliche Rahmen, der die Verwaltung in die Digitalisierung führt. „Die Vision des E-Government ist, dass Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprozesse zwischen Politik, Verwaltung, Bürgern und der Wirtschaft von jedem Ort, zu jeder Zeit und mit jedem Medium erfolgen können, und zwar schnell, einfach, sicher und kostengünstig“.¹ Und im Thüringer Gesetz zur

¹ Hansen, U.: E-Government im Kontext von Leistungsnetzwerken: 20 kooperative Erfolgsfaktoren. Berlin, 2010, S. 11.

Förderung der elektronischen Verwaltung (Thüringer E-Government-Gesetz – Thür-EGovG –) vom 10. Mai 2018 heißt es in § 1, Absätze 1 und 2: „E-Government ist die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien. Der Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken vereinfacht die Durchführung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion in und zwischen staatlichen Institutionen sowie zwischen diesen und den Bürgern oder juristischen Personen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Grundlagen für eine einfache elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie für elektronische und medienbruchfreie Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung zu schaffen.“

Digitalisierung vor und hinter dem „Tresen“

Ausgehend von diesem rechtlichen Auftrag ist es wichtig, zwei Ebenen der Verwaltungsdigitalisierung zu unterscheiden: Einerseits geht es um Prozesse innerhalb der Behörde. Digitalisierung meint hier die Prozesse der Vorgangsbearbeitung und -speicherung, Fragen der Softwareentwicklung, der E-Akte und vieles mehr. Es geht gleichsam um die innerbetriebliche Digitalisierung im Hintergrund - „hinter dem Ladentisch“ der Behörde. Digitalisierung der Verwaltung meint andererseits die Art der Kommunikation zwischen Amt und Bürger. Onlinezugänge, digitale Information und Kommunikation oder am PC ausfüllbare Antragsformulare stehen beispielhaft für die Digitalisierung „vor dem Tresen“. Es geht gleichsam um die digitale „Außenseite“ der Behörde zum

Bürger hin – das, was der Bürger in der Regel am Bildschirm sieht und hört.

Obwohl der Gesetzgeber mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) in 2017 den Druck nochmals erhöhte, indem er der öffentlichen Verwaltung die Zielvorgabe setzte, dass ab 2022 alle Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen digital über Online-Portale zugänglich sein sollen, ist die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung längst noch nicht da, wo sie sein soll. Am Ende des Berichtsjahres machte die Meldung Schlagzeilen, der zufolge Studierende ihren BAföG-Antrag zwar mittlerweile online stellen könnten, aber zur Bearbeitung müssten die Ämter ihn ausdrucken und sogar nur dafür extra Personal rekrutieren.² Wenn die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung aber auf halbem Weg Halt macht, ist nichts gewonnen. Und es bleibt noch viel zu tun, damit sie das Potenzial einer modernen, leistungsfähigen Technologie nutzen, die Qualität des Verwaltungshandelns sichern und ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen kann, um die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

Doch was bedeutet Digitalisierung aus Bürgersicht? Zunächst natürlich, dass sie den Bürgern eine orts- und zeitsouveräne Nutzung der Verwaltungsdienstleistungen ermöglicht und deren Inanspruchnahme damit sehr erleichtert. Es ist zweifelsohne für den Bürger eine Erleichterung und ein Zuwachs an Freiheit, seine behördlichen Angelegenheiten zu den Zeiten regeln zu können, die seinem Alltagsrhythmus entsprechen, ohne den Alltag an die Öffnungszeiten eines Amtes anpassen zu müssen. Hinzu kommt, dass der Weg zur Behörde durch die digitalen Möglichkeiten (z. B. Nutzung der Online-Ausweisfunktion) immer entbehrlicher wird.

² <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/bafoeg-aemter-muessen-antraege-ausdrucken-teils-mit-extra-personal-a-1546979e-be25-4605-aad3-2121a6d44cae> (Anruf: 24.1.2023)

Bürgernähe droht verloren zu gehen

Die Medaille hat aber zwei Seiten. Schon Anfang 2017 wies der Bürgerbeauftragte anlässlich der vom Politischen Bildungsforum Thüringen der Konrad-Adenauer-

Stiftung organisierten Veranstaltung „Digitalisierte öffentliche Verwaltung. Was bedeutet E-Government und Bürgernähe?“ darauf hin, dass die Digitalisierung den dialogischen Bürgerkontakt nicht ersetzen könne. Und er forderte, darauf zu achten, dass die Digitalisierung der Verwaltung die Menschen nicht „abhängt“. „Wenn zu denjenigen, die nicht mithalten können, gesagt wird ‚Dann habt ihr eben Pech

gehabt.‘ oder ‚Dann müsst ihr eben längere Wege in Kauf nehmen.‘ oder ‚Dann ist das euer Problem.‘, dann hat die Digitalisierung ihr Ziel verfehlt und Bürgernähe kehrt sich ins Gegenteil um.“, stellte der Bürgerbeauftragte seinerzeit fest.

Die Corona-Pandemie brachte dann einen regelrechten Digitalisierungsschub mit sich. Online-Impfterminvergabe, die komplette Einstellung des Publikumsverkehrs bei staatlichen Stellen und nur noch elektronische Erreichbarkeit auch für Terminvereinbarungen waren allenthalben an der Tagesordnung. Anlass genug für die turnusgemäß stattfindende Konferenz des Europäischen Netzwerkes der Bürgerbeauftragten (ENO), sich im Berichtsjahr bei ihrer Tagung in Strasbourg ebenfalls diesem Thema zu widmen und zu erörtern, welche Herausforderungen diese Entwicklung für die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern

Dabei wurde sehr deutlich, dass der Digitalisierungsprozess auch zu einem teilweisen Ausschluss von Betroffenen führt, weil der digitale Zugang in der Lebenswirklichkeit vor allem älteren Menschen, sozial Schwachen, aber auch Menschen mit Behinderungen besondere Schwierigkeiten bereitet.

mit sich bringt. Dabei wurde sehr deutlich, dass der Digitalisierungsprozess auch zu einem teilweisen Ausschluss von Betroffenen führt, weil der digitale Zugang in der Lebenswirklichkeit vor allem älteren Menschen, sozial Schwachen, aber auch Men-

schen mit Behinderungen besondere Schwierigkeiten bereitet. Zunehmende Digitalisierung birgt, daran kann kein Zweifel bestehen, auch die Gefahr einer Entfremdung zwischen Bürger und Verwaltung.

Ein Recht auf physischen Kontakt mit der Verwaltung?

Ein für den demokratischen Rechtsstaat hochproblematischer

Befund, der Anlass gibt zu fragen: Hat nicht jeder Bürger ein Recht auf physischen Zugang zur Verwaltung? Anders gewendet: Ist die Verwaltung nicht in der Pflicht, den Zugang zu ihr so zu gewährleisten, wie der einzelne Bürger konkret in der Lage ist, diesen wahrzunehmen? Und ist es deshalb nicht erforderlich, den Bürgern bei digitalen Verfahren auch immer die Möglichkeit einer physischen Kontaktaufnahme bzw. eine analoge Alternative anzubieten?

Genau das forderte eine engagierte, digitalisierungskritische Bürgerin in einem an den Bürgerbeauftragten gerichteten Brief mit sehr eindringlichen Worten: „Alles, was ich möchte, ist, dass es NEBEN dieser Technik weiter eine kostenfreie Papiervariante, postalische Variante, menschliche Ansprechpartner Auge in Auge leibhaftig gibt“, schrieb sie und formulierte unmissverständlich deutlich: „Es muss ein Recht geben, ohne

Internet leben zu dürfen, zu wollen, zu können, ohne sich vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu fühlen.“ „War ich zu DDR Zeiten einer Bürokratie ausgeliefert, die sich auf ihrer Macht aufbaute und dahinter verschanzte, so ist es jetzt diese Technik, durch die ich vermittelt bekomme, dass der Mensch, der letztlich eine Entscheidung trifft, sich dahinter verschanzt, um mir nicht begegnen zu müssen. (...)

Es geht darum, dass ich mich in einer Welt, in der jedem Grüppchen, jeder „Diversität“ ... ihr Deckelchen gestrickt wird, um möglichst Diskriminierung zu vermeiden, diskriminiert fühle, als Störenfried, als Bittsteller, als jemand, der etwas

ganz unmögliches verlangt, wenn er ein Stück Papier haben oder ausfüllen möchte. Von der vielberedeten Lebensteilhabe aller fühle ich mich de facto immer mehr ausgeschlossen.“ Deshalb habe sie, so endete ihr Brief an den Bürgerbeauftragten, die „SEHR dringliche Bitte, bei den Politikern ankommen zu lassen, dass es in einer Demokratie nicht geht, Menschen auszuschließen, die nicht digital leben, warum auch immer!“

Auch wenn das Schreiben der Bürgerin vielleicht sehr selbstbezogen und fordernd klingen mag, wird die hier geäußerte Sorge um gesellschaftliche Teilhabe doch von sehr vielen Menschen geteilt. Diese Sorge ist aus Sicht des Bürgerbeauftragten sehr ernst zu nehmen.

Beim Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags führte der Bürgerbeauftragte eine nicht repräsentative Umfrage zum Thema Digitalisierung durch. Auf die Frage „Haben Sie schon einmal digital (z.B. per E-Mail, über die Homepage des Amtes o.ä.) mit einer

Behörde kommuniziert?“ gaben 64 % an, dies schon einmal getan zu haben. 36 % der Bürgerinnen und Bürger antworteten mit „Nein“. Auf die konkretisierende Unterfrage meinten 29 % derjenigen, die noch nicht digital mit der Behörde kommuniziert hatten, dass ihnen „das alles zu kompliziert“ sei. Jeder fünfte begründete die digitale Enthaltensamkeit damit, dass er oder sie

keinen Computer/Internet hat. Dabei fällt auf, dass bei den über 60-jährigen diese Antwort bei 26,8 % – also deutlich höher als der Gesamtdurchschnitt – liegt. Allerdings sagte auch knapp ein Fünftel (24 %), dass eine digitale

Kommunikation mit der Behörde aus ihrer Sicht bisher noch nicht nötig gewesen sei. Ein beachtenswertes Ergebnis ist auch, dass 22 % angeben, aus Gründen des Datenschutzes bzw. Datensicherheit nicht digital mit der Behörde kommunizieren zu wollen (vgl. ausführlichen Beitrag zur Umfrage Seite 132).

„User first“ – das Recht auf eine verständliche und bürgerfreundliche Ausgestaltung der Digitalisierung

Der MDR berichtete im Mai des Berichtsjahres in der Magazinsendung „Umschau“ von Annett Simmroth: Am schlimmsten findet Simmroth Anträge im Online-Programm des Finanzamts, mit dem schönen Namen Elster. Dort können manche Erklärungen nur digital abgegeben werden. Die 52-Jährige findet das Programm unübersichtlich. Dazu kommt kompliziertes Behördendeutsch. Sie fordert deshalb: „Dass es einfacher wird. Dass man sich da nicht durch hundert Formulare klicken muss. In diesem Schreiben von Elster, wo man sich anmelden

„Alles, was ich möchte, ist, dass es NEBEN dieser Technik weiter eine kostenfreie Papiervariante, postalische Variante, menschliche Ansprechpartner Auge in Auge leibhaftig gibt“,

kann, steht ja da drauf: Angeblich würde einem das Finanzamt weiterhelfen. Also ich bezweifle, wenn ich da anrufe, dass die dann nicht genervt sind“.³

Nach Schätzungen des Bürgerbeauftragten geht es etwa 20 Prozent der Thüringer so oder ähnlich. Man kann hier auch von „digitalen Analphabeten“ sprechen. Die Ursachen dafür sind vielschichtig: Zu einem sind – insbesondere im ländlichen Raum – die Betroffenen aufgrund der mangelnden digitalen Grundversorgung technisch abgeschnitten. Zum anderen gibt es persönliche Konstellationen (Alter, Behinderung, digitale Unerfahrenheit uvm.), die aktive Teilhabe erschweren bzw. unmöglich machen. Dabei ist wichtig: Aufgrund des o.g. „monopolistischen“ Verhältnisses dürfen die Gründe für die Unmöglichkeit der Teilhabe nicht Isolation der Betroffenen führen. Vielleicht macht es der folgende Vergleich deutlich: Wenn ein Rollstuhlfahrer nicht in den Zug kommt, liegt das nicht am Rollstuhlfahrer, sondern am Zug und dessen Zugangsmöglichkeiten. Es gibt Menschen, die so gehandicapt sind, dass sie nicht in den Zug hineinkommen. Sie zurück zu lassen, verletzt nicht nur Grundrechte, sondern ist letztlich einem demokratischen Rechtsstaat unwürdig.

Bei den mit großem zeitlichen Druck anstehenden Umsetzungs Herausforderungen bei der Digitalisierung der Verwaltung wird es also entscheidend darauf ankommen, ob die Seite „zum Bürger hin“ verständlich und in gewisser Weise selbsterklärend realisiert wird. Wenn die Digitalisierung zur Ausgrenzung führt oder (analoge) Teilhabemöglichkeiten abgeschnitten werden,

findet staatliches Handeln keine Akzeptanz und Verwaltung lässt sich nicht bzw. nur sehr eingeschränkt umsetzen.

Jeder fünfte begründete die digitale Enthaltbarkeit damit, dass er oder sie keinen Computer/ Internet hat.

Beispiel Grundsteuererklärung

Wie aktuell dieser Befund ist, wurde im Berichtsjahr bei der

Umsetzung der Grundsteuerreform und den von den Bürgern gegenüber den Finanzbehörden abzugebenden Erklärungen deutlich. Dass sich in diesem Zusammenhang eine vergleichsweise große Zahl an Bürgerinnen und Bürgern an den Bürgerbeauftragten wandte und um Hilfe bat,⁴ überrascht nicht und unterstreicht gleichzeitig die Berechtigung des oben formulierten Appells.

Für viele Bürgerinnen und Bürger war es ohnehin schon eine mit wenig Akzeptanz einhergehende Herausforderung, dem Finanzamt Daten wie Lage des Grundstücks (Gemarkung, Gemarkungsnummer, Flur, Flurstückszähler, Flurstücknummer), Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr des Gebäudes zu übermitteln zu sollen. Hinzu kam, die entsprechende Erklärung elektronisch abgeben zu müssen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 228 Abs. 6 Bewertungsgesetz in Verbindung mit § 87a Abs. 6 Satz 1 Abgabenordnung. Die Thüringer Finanzverwaltung setzt insoweit die bundesgesetzlichen Normen in dem gebotenen Maß um und verlangt die elektronische Übermittlung der Feststellungserklärung an das zuständige Finanzamt. Dafür stehen das kostenlose Programm ELSTER, andere Software, aber auch die Beauftragung

³ Quelle: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/digitalisierung-behoerden-hilfe-buergerbeauftragter-100.html#So> (Download 12.12.2022)

⁴ Siehe auch Problemanzeige an den Petitionsausschuss Seite 33

eines Steuerberaters als Möglichkeiten zur Verfügung.

Mit dieser Pflicht, die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts elektronisch abzugeben, solle – so informiert das Bundesfinanzministerium auf seiner Homepage – für alle am Steuerrechtsverhältnis Beteiligten Aufwand gespart werden. Eine so umfassende Neubewertung sämtlicher Grundstücke in Deutschland könne nur gelingen, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger ihre Erklärung in elektronischer Form abgeben.

Wenn ein Rollstuhlfahrer nicht in den Zug kommt, liegt das nicht am Rollstuhlfahrer, sondern am Zug und dessen Zugangsmöglichkeiten.

Soweit es Erklärungspflichtigen in Ausnahmefällen, sogenannten Härtefällen, auch mit Hilfe von Familienangehörigen und deren „Mein ELSTER“-Zugang nicht möglich sei, die Erklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, würden die Thüringer Finanzämter – so erklärte das Thüringer Finanzministerium gegenüber dem Bürgerbeauftragten - nach eingehender Prüfung auch Papiervordrucke zur Erklärungsabgabe ausgeben. Unter der einheitlichen Grundsteuer-Hotline-Nummer 0361 57 3611 800 könnten sich Bürger mit dem Finanzamt in Verbindung setzen.

Auf diese Möglichkeit wollten etliche Bürger, die sich wegen ihrer Grundsteuererklärung an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten, auch zugreifen, erlebten dabei dann aber nicht selten die nächste Erschwernis, weil trotz ausdauernd-harträckigen Tele-

fonierens bei der Hotline ständig „besetzt“ war und somit kein mündlicher Kontakt zwecks Bestellung der Papierformulare hergestellt werden konnte.

Und wer schließlich die Erklärung digital abgab (abgeben wollte), hatte mit unzähligen Hürden zu kämpfen. Diese reichten von der technischen Erreichbarkeit bis hin zur Unverständlichkeit des digitalen Formulars.⁵ Im Ergebnis ließ das – aus Sicht des Bürgerbeauftragten bereits im Ansatz wenig bürgerbezogen ausgestaltete⁶ – Verfahren

um die Grundsteuererklärungen Bürger und Behörden gleichermaßen in gewisser Weise unzufrieden zurück.⁷

⁵ Vgl. nur beispielhaft die Berichterstattung: Thüringer Allgemeine, 4.8.2022, Eine „Elster“ zum Verzweifeln; Thüringer Allgemeine, 18.8.2022, Was Hausbesitzer derzeit verzweifeln lässt.

⁶ Vgl. Thüringische Landeszeitung, 11.5.2022, „Oft sind Ämter nicht erreichbar“

⁷ Vgl. Thüringische Landeszeitung, 17.7.2022, Täglich 20.000 Hotline-Anrufe zu Grundsteuer; Thüringische Landeszeitung, 23.8.2022, Thüringer Grundsteuer-Hotline komplett überlastet.

Brennpunkt 4

„Digitale Schule“ als besonderes pädagogisches Konzept – Wer bezahlt das Endgerät?

An staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen besteht Lernmittelfreiheit für notwendige, für die Hand des Schülers bestimmte Schulbücher sowie für digitale Bildungsmedien. Außerdem können aus pädagogischen Gründen zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte sowie für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, auch andere Lernmittel bereitgestellt werden. So bestimmt es § 44 Thüringer Schulgesetz. Hinzu kommt: Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Die grundsätzliche Lernmittelfreiheit in Thüringen gilt aber nicht für alle Lernmittel. Wenn beispielsweise im Unterricht benutzte elektronische Endgeräte nicht zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte notwendig sind, muss der Schüler bzw. müssen die Eltern selbst für deren Kosten aufkommen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vertritt die Auffassung, dass Tablett-Computer vergleichbar mit Taschenrechner, Ranzen und Schreibgeräten nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen und beruft sich dabei auf das Thüringer Schulgesetz, die Thüringer Verordnung

über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die hierzu vom TMBJS erlassenen Durchführungsbestimmungen. In den Durchführungsbestimmungen hat das Ministerium festgelegt, dass die Verantwortung für die Ausstattung der Schüler mit Lernmitteln bei den Erziehungsberechtigten beziehungsweise bei dem volljährigen Schüler liegt.

Die Eltern haben somit keine Möglichkeit, der Beschaffungspflicht zu widersprechen. Ihre Rechte beschränken sich auf Information, Beratung, Anhörung und Auskunft. Ausschlaggebend und ausreichend für die

vorgeschriebene Benutzung digitaler Endgeräte im Unterricht ist nach Auffassung des TMBJS ein Beschluss der Schulkonferenz, die aus je ein bis drei Vertretern der Lehrervertretung, der Elternvertretung und der Schülervvertretung besteht. Das TMBJS geht davon aus, dass der Grundgedanke der

Medienkonzepte den Eltern bekannt ist, weil Vertreter der Elternvertretung Mitglieder der Schulkonferenz sind.

Eltern von unterschiedlichen Schulen wandten sich an den Bürgerbeauftragten, da sie diese gesetzlich geltende Lernmittelfreiheit an ihren Schulen nicht gewahrt sahen. Die jeweiligen Schulen sind Teilnehmer am Landesprogramm „Digitale Pilotschule“. An diesem Landesprogramm nehmen 21 Schulen teil. Hier werden laut Internetseite des TMBJS neue Wege beim Einsatz von digitalen Medien und Werkzeugen im Unterricht erprobt und Konzepte zum Lehren und Lernen in der digitalen Welt entwickelt. Die Schulen haben den Auftrag, digitale Medienbildung schrittweise in die

Für ihre beiden Kinder bedeutete die Entscheidung der Schulkonferenz zusätzliche Aufwendungen in Höhe von jeweils knapp 650,00 €. Zunächst bemühte sich die Mutter erfolglos gegenüber dem Schulträger um ein Leihgerät.

schulinterne Lehr- und Lernplanung zu integrieren und digitale Medien zunehmend im Verlauf des Projekts als selbstverständliche Arbeitsmittel in den Unterrichtsfächern einzusetzen. Die im Rahmen des Projekts entwickelten Konzepte, Arbeitsergebnisse und Unterrichtsbeispiele werden anderen Schulen zur Verfügung gestellt und im Rahmen von Fortbildungen und gegenseitigen Schulbesuchen vorgestellt.

In einer der betreffenden Schulen wurde eine digitale Lernumgebung geschaffen, zu der der Schüler nur mit einem eignen Gerät Zugang bekommt.

Nun, so beklagten die Eltern, wurden sie zum Erwerb von digitalen Endgeräten aufgefordert. Eine alleinerziehende Mutter berichtete, dass der Elternschaft in Aussicht gestellt worden war, dass wenn das Kind kein digitales Endgerät im Unterricht benutzt, es an den Übungen nicht teilnehmen könne und die dann nicht erbrachte Leistung im Notenspiegel mit ungenügend berücksichtigt werden würde.

Für ihre beiden Kinder bedeutete die Entscheidung der Schulkonferenz zusätzliche Aufwendungen in Höhe von jeweils knapp 650,00 €. Zunächst bemühte sich die Mutter erfolglos gegenüber dem Schulträger um ein Leihgerät. Dies wurde abgelehnt, da sie als Alleinerziehende in Vollzeitberufstätigkeit nicht in den Kreis der Begünstigten fiel. Sie bezog weder Arbeitslosengeld noch Sozialhilfe noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Nachdem sich die Mutter also erfolglos um ein Leihgerät bemüht hatte, bat sie den

Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Klärung der Frage, warum die Eltern ungefragt für die Kosten eines besonderen Pilotprojekts aufkommen müssten.

Gegenüber dem Bürgerbeauftragten bestätigte das TMBJS, dass der Schule im Rahmen „des besonderen pädagogischen Konzeptes Digitale Pilotschule“ durch das Land zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden. Auf diese Einordnung als besonderes pädagogisches Konzept berief sich die betroffene Mutter. Denn: Das Thüringer Schul-

gesetz und die Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung legen fest, dass spezifische Lernmittel, die zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts notwendig sind, ebenso wie Schulbücher und digitale Bildungsmedien, von den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt

werden. Insofern waren – durchaus nachvollziehbar – die gesetzlichen Voraussetzungen für die Lernmittelfreiheit erfüllt.

Im Zuge des sich anschließenden Schriftverkehrs mit dem Bürgerbeauftragten reagierte das TMBJS leider diffus und widersprüchlich: mal vertrat es die Auffassung, für die Zurverfügungstellung von Lernmitteln seien die Eltern zuständig, mal sollte der Schulträger zuständig sein. Zunächst erhielt der Bürgerbeauftragte die Auskunft, dass das Projekt Digitale Pilotschule ein „besonderes pädagogisches Konzept“ sei, dann wiederum verneinte das Ministerium die zuvor selbst vorgenommene Einordnung. Für den Bürgerbeauftragten war bemerkenswert, dass in diesem Austausch selbst Rechtsnormen unvollständig zitiert

Letztlich zog sich das TMBJS darauf zurück, dass das schulspezifische Medienkonzept, zwar ein „besonderes pädagogisches Konzept“ sei, aber keines im Sinne der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung.

wurden, um die jeweils aktuell vertretene Rechtsauffassung zu untermauern.

Letztlich zog sich das TMBJS auf die Bewertung zurück, dass das schulspezifische Medienkonzept, auf dessen Grundlage die Eltern zum Aufbringen von zusätzlich 650,00 € verpflichtet werden, zwar ein „besonderes pädagogisches Konzept“ sei, aber keines im Sinne der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung.

Gerade mit Blick auf die notwendige Digitalisierung des Lehrens und Lernens an den Schulen hält der Thüringer Bürgerbeauftragte diese Auslegung und die hier erlebte Umgangsweise mit den betroffenen Eltern für hochproblematisch.

Es bleibt einerseits die Verunsicherung der Eltern über die Frage, was hier nun tatsächlich gilt. Hinsichtlich des Ergebnisses ist andererseits deutlich die Gefahr einer sozialen Segregation gegeben. Für alle Familien müssen der Besuch einer öffentlichen Schule und die Teilnahme der Kinder am Unterricht finanzier- und planbar sein.

Doch die Probleme betreffen nicht nur die Finanzierung digitaler Endgeräte:

Es geht auch um ganz praktische Fragen, wie z. B. der Sicherheit bzw. des Strahlenschutzes. So kann man den „Empfehlungen für die Ausstattung der Thüringer Schulen mit Informations- und Medientechnik“ – anders als beispielsweise den sachsen-anhaltinischen „Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen“ (dort S. 24/25) – zu dem Thema der Strahlensicherheit durch sog. Access-Points keine spezielle Aussage entnehmen. Auch in dieser Frage hatten sich Eltern an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Ein weiteres Thema ist die mögliche „Übergriffigkeit“ von Schulen, die zwar die An-

schaffung von Endgeräten von den Eltern fordern, die Administration der Geräte aber der Schule vorbehalten, was z. B. die Offenlegung der Apple-ID gegenüber der Schule bedeutet.

Nochmals: Die Digitalisierung der Schullandschaft mag längst überfällig sein. Bei der Umsetzung dieses Prozesses müssen aber alle Schüler (und Eltern!) mitgenommen werden. Dies bedeutet auch, dass in der Umsetzung u.a. gesundheitliche und datenschutzrechtliche Aspekte transparent besprochen und rechtsstaatlich belastbar geklärt werden. Hier gibt es noch viel zu tun.

Brennpunkt 5

Feststellung Grad der Behinderung und Merkzeichen – lange Bearbeitungszeit, weil Gutachter fehlen

Auch in diesem Berichtsjahr erreichte den Bürgerbeauftragten wieder eine Vielzahl an Anliegen, welche die langen Bearbeitungszeiten von Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht betrafen.

Ausgehend von Einzelfällen wurde der Bürgerbeauftragte auf einen Missstand aufmerksam, der offensichtlich in mehreren Landkreisen Thüringens vorherrscht: Aufgrund fehlender Gutachter weitet sich die Bearbeitungszeit von Anträgen zur Feststellung eines Grads der Behinderung und Merkzeichen extrem aus.

Ein Beispiel: So berichtete ein Bürger, seinen Antrag vor über acht Monaten bei dem für ihn zuständigen Versorgungsamt gestellt

zu haben. Da er bis auf eine Eingangsbestätigung noch nichts weiter zu seinem Antrag gehört habe, habe er sich telefonisch an das zuständige Amt im Landratsamt gewandt. Von dort sei ihm sodann mitgeteilt worden, dass alle für den Antrag erforderlichen Unterlagen vorliegen würden und der Vorgang nun dem medizinischen Gutachter zugeleitet werden könne. Allerdings gebe es hier das Problem, dass es für den Landkreis momentan nicht genügend versorgungsmedizinische Gutachter gebe. Deshalb sei nicht absehbar, wann der Antrag weiter bearbeitet werden könne.

Daraufhin hat sich der Bürgerbeauftragte wegen der Grundproblematik – der fehlenden versorgungsmedizinischen Gutachter – an das Landratsamt gewandt und auf den für die Betroffenen nicht hinnehmbaren Zustand hingewiesen. Von Seiten des Landratsamtes wurde das Problem der langen Bearbeitungszeiten für Anträge nach dem Schwerbehindertenrecht aufgrund fehlender versorgungsmedizinischer Gutachter bestätigt. Man sei schon seit längerer Zeit intensiv auf der Suche nach neuen Gutachtern, was sich aber leider sehr schwierig gestalte.

Zum Hintergrund: Die Zuerkennung des Grades der Behinderung (GdB) und des Merkzeichens richtet sich nach dem Gesundheitszustand des Antragstellers und dessen Auswirkungen auf die Teilhabe des betreffenden Menschen am Leben in der Gesellschaft (siehe § 152 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX -). Es kommt also gleichsam darauf an, welche praktischen Folgen im täglichen Leben die gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben.

Für die Beantwortung dieser Frage werden die medizinischen Befundunterlagen des Betroffenen zu Grunde gelegt und nach den sog. „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ bewertet. Der Grad der Behinderung (GdB) richtet sich nach dem Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Aufgrund fehlender Gutachter weitet sich die Bearbeitungszeit von Anträgen zur Feststellung eines Grads der Behinderung und Merkzeichen extrem aus.

Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) oder eines Merkzeichens beruht allein auf einer fachgutachterlich-versorgungsärztlichen

Bewertung des Gesundheitszustandes der Antragsteller. Das bedeutet, dass das Versorgungsamt einen Gutachter beauftragt, damit dieser die medizinischen Unterlagen nach den Maßgaben der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) auswertet und begutachtet. Die gutachterliche Beurteilung erfolgt insbesondere im Schwerbehindertenrecht auch mit Rücksicht auf die Vielzahl der Fälle nach Aktenlage, wenn die erforderliche Begutachtung aufgrund der beigezogenen ärztlichen Unterlagen erfolgen kann.

Da die Antragsteller ein Anrecht auf eine möglichst gleichmäßige und unterschiedslose Anwendung der maßgeblichen Vorschriften haben, muss soweit als möglich gewährleistet werden, dass die ärztliche Beurteilung des Gesundheitszustandes des Antragstellers zunächst nach einheitlichen Grundsätzen, aber natürlich auch unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls stattfindet. Dies kann nur durch Objektivität und die Vermeidung von Unter- und Überbewertungen erreicht werden.

Deshalb gibt es Vorgaben, die bei allen versorgungsärztlichen Begutachtungen zu beachten sind. Diese Vorgaben („Versorgungsmedizinische Grundsätze“) dienen als Richtlinie und Grundlage für eine sachgerechte, einwandfreie und bei gleichen Sachverhalten einheitliche Bewertung der verschiedensten Auswirkungen von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung einer sachgerechten Relation untereinander.

Das bedeutet: Erst wenn diese versorgungsmedizinische Beurteilung abgeschlossen ist, kann das Versorgungsamt einen entsprechenden Bescheid erlassen. Wenn also die Kapazität der Gutachter nicht ausreicht, die eingehenden Anträge zeitnah abzuarbeiten, türmt sich ein Antragsberg auf und die Betroffenen müssen mit überlangen Bearbeitungszeiten leben.

Das Problem überlanger Bearbeitungszeiten im Schwerbehindertenrecht infolge fehlender versorgungsmedizinischer Gutachter betrifft leider nicht nur das vorgestellte Beispiel, sondern ist offensichtlich weitverbreitet.

Und eben dies macht die hier aufgeworfene Thematik zu einem Brennpunkt: Denn die einschlägige Rechtsgrundlage, das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), bezweckt, Menschen mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Menschen bezüglich ihrer Selbstbestimmung und ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen soweit als möglich zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken. Gemeinsam mit anderen Vorschriften auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zielt

es auf Gleichberechtigung, Gleichstellung, Nachteilsausgleich und auch Schutz, der sich etwa in einschlägigen Regelungen zu Sonderurlaub, Kündigung, vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente oder auch Einkommensteuer ausdrückt.

Wenn also die Kapazität der Gutachter nicht ausreicht, die eingehenden Anträge zeitnah abzuarbeiten, türmt sich ein Antragsberg auf und die Betroffenen müssen mit überlangen Bearbeitungszeiten leben.

Die infolge der Abhängigkeit von der versorgungsmedizinischen Beurteilung verzögerte Rechtsanwendung durch die Versorgungsämter im konkreten Einzelfall kann also durchaus dazu führen, dass vom Gesetzgeber intendierte Zwecke

des Gesetzes ggf. über einen gewissen Zeitraum vereitelt werden und es zu teilweise erheblichen Nachteilen des Betroffenen kommt.

Der Bürgerbeauftragte appelliert daher mit Nachdruck, die Bemühungen um die Gewinnung ausreichend vieler versorgungsmedizinischer Gutachter zu intensivieren.

Es brennt

Der Blick auf die oben benannten Beispiele macht deutlich: es brennt. Es brennt, weil weder die rechtlichen Vorgaben noch die berechtigten Erwartungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfüllt werden.

So bleibt nicht selten die Wahrnehmung der Betroffenen, der Behörde hilflos ausgeliefert zu sein. Dieser Erfahrung wohnt – je länger sie fortwährt, je existentieller die damit verbundenen Grundbedürfnisse sind und je deutlicher das Missverhältnis zwischen den (berechtigten) Erwartungen und der erlebten Verwaltungswirklichkeit hervortritt – ein höchst gefährliches Moment inne: der grundlegende Zweifel am Funktionieren des demokratischen Rechtsstaats. Es wird also nicht mehr (nur) der handelnde Verwaltungsmitarbeiter oder die Behörde kritisch beurteilt, sondern „das ganze System“ (die Bürokratie, der Staat, die Demokratie, die Politik, „Die da oben“) wird in Frage gestellt. Je nach persönlicher Verfasstheit der Betroffenen treten Wut oder Verachtung, aber auch innerer Rückzug oder Verzweiflung hinzu.

Abstrakter ausgedrückt: Der Bürger erlebt staatliche Institutionen im direkten Kontakt auf der unteren Ebene der Exekutive. Dort wird Staat für ihn in einer Weise spürbar, dass die Interaktionen und Interaktionsergebnisse sich auf seine Lebensqualität auswirken. So verwundert es nicht, dass die Bewertung der persönlichen Kontakterfahrungen der Bürgerinnen und Bürger mit den Behörden ein zentraler Einflussfaktor für die Akzeptanz öffentlicher Verwaltung ist.

So appelliere ich dringend an die Landesregierung und begleitend an die parlamentarische Kontrolle der Exekutive, hinsichtlich der benannten Brennpunkte aktiv zu werden, denn: Dort, wo es brennt, braucht es dringend den Einsatz derer, die den Brand löschen können. Und es ist Eile geboten, weil von dem Feuer eine Gefahr ausgeht, die weit über den eigentlichen Brandherd hinausreichen kann.

Problemanzeigen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBüBG unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss monatlich über seine Arbeit. Diese Gelegenheit nutzt der Bürgerbeauftragte regelmäßig, um auf z. T. dringende Probleme oder Mängel hinzuweisen, die ihm durch aktuelle Bürgeranliegen bekannt geworden sind. Im Berichtsjahr 2022 trug er dem Petitionsausschuss u.a. folgende Problemanzeigen schriftlich vor:

Corona – Unsicherheit, welche rechtlichen Vorgaben gelten beim Freitesten von Kindergartenkindern (Januar 2022)

Nach MDR-Informationen vom 15.2.2022 waren in Thüringen über 4.000 Kindergartenkinder in Corona-Quarantäne. Der MDR beruft sich dabei auf eine Mitteilung des Thüringer Bildungsministeriums (<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/corona-demo-lockerungen-impfpflicht-impfung-quarantaene-100.html>). Vor diesem Hintergrund erscheint der folgende Vorgang besonders erwähnenswert:

Ein Vater zweier kleiner Kinder wandte sich an den Bürgerbeauftragten und wollte wissen, ab wann er seine Tochter, die

eine Kita besucht und auf Grund eines Kontaktes zu einem Infizierten als ansteckungsverdächtige Kontaktperson in Quarantäne war, „freitesten“ lassen könne. Hintergrund dessen, dass sich der Vater an den Bürgerbeauftragten wandte, war der Umstand, dass er von verschiedenen Stellen unterschiedliche Auskünfte erhalten hatte: Das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises schrieb, nach 7 Tagen. Demgegenüber hieß es bei der Corona-Hotline im Landesverwaltungsamt, nach 5 Tagen. Und die Eigenrecherche des Bürgers führte ihn zu einem zu dem einschlägigen Erlass des TMASGFF vom 11.01.2022, demzufolge bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, die Verkürzung der Quarantäne bei Vorlage eines entsprechenden Testbefundes auf 5 Tage möglich sei. Und zum anderen zu der Veröffentlichung auf der Internetseite des TMASGFF zu dem benannten Erlass, auf der es für Kontaktpersonen hieß „Eine Verkürzung der Quarantäne auf 7 Tage ist bei Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich (PCR-Test oder vergleichbar bzw. Antigen-schnelltest). Bei Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren), die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, ist bei Vorlage eines negativen Testergebnisses, die Verkürzung der Quarantäne auf 5 Tage möglich (PCR-Test oder vergleichbar bzw. Antigen-schnelltest). Dies gilt nicht für Jugendliche, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind. Die Probenahme für die Freitestung darf frühestens am 5. (bei Kindern und Jugendlichen) bzw. am 7. Tag erfolgen.“

Verschiedene Stellen geben unterschiedliche Auskünfte zum Freitesten: Das Gesundheitsamt des Landkreises schrieb, nach 7 Tagen. Bei der Corona-Hotline des Landesverwaltungsamtes hieß es, nach 5 Tagen.

In Anbetracht dieser Informationen ging der

Vater davon aus, seine Tochter nach 5 Tagen freitesten lassen zu können, da sie ja eine Gemeinschaftseinrichtung besucht.

Der um Hilfe gebetene Bürgerbeauftragte konnte nun klären, dass die erste nach dem Erlass vom 11.01.2022 folgende Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 21. Januar 2022 die Freitestmöglichkeit nach dem 5. Tag für Personen vorsah (und auch aktuell vorsieht), die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden und einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts unterliegen.

Rechtliche Regeln müssen für diejenigen, die sich daran halten sollen, klar und verständlich sein. Dieses Erfordernis wurde in der Zeit der Corona-Pandemie nicht selten auf eine harte Belastungsprobe gestellt.

Die entsprechende Norm des § 9 Abs. 7 der Verordnung gibt der zuständigen Behörde überdies die Befugnis, im Einzelfall nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts abweichende Maßnahmen zu treffen. Offenbar auf dieser Grundlage hatte das hier zuständige Gesundheitsamt für den Landkreis entschieden, dass sich zwar Schüler nach Tag 5 freitesten können (inkl. serieller Testung), Kita-Kinder hingegen erst ab Tag 7 (ohne weitere Testung), da der „Test-to-stay-Ansatz“ mit täglicher Testung und Mundschutzpflicht bei Kita-Kindern i.d.R nicht zuverlässig gewährleistet werden könne.

Für den Bürgerbeauftragten war das nunmehr offenliegende Ergebnis mit einigem

Rechercheaufwand verbunden – einem Aufwand, der keineswegs allen betroffenen Eltern zugemutet werden sollte. Rechtliche Regeln müssen für diejenigen, die sich daran halten sollen, klar und verständlich sein. Dieses Erfordernis wird in der Zeit der Corona-Pandemie nicht selten auf eine harte Belastungsprobe gestellt.

Einbürgerung mit Hürden

(Februar/März 2022)

Eine seit 44 Jahren in Deutschland lebende französische Staatsbürgerin hatte im Oktober 2020 (!) bei dem für sie zuständigen Standesamt Erfurt die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt.

Sie hoffte, damit rechtzeitig genug zu sein, um an der Bundestagswahl am 26. September 2021 als deutsche Staatsbürgerin teilnehmen zu können. In dieser Erwartung wurde sie jedoch bitter enttäuscht: Das Standesamt gab ihr einen Termin für den 02. März 2021, sandte der Bürgerin jedoch – entgegen deren Erwartung – bis dahin keine Formulare oder sonstigen Unterlagen zu. Der vereinbarte Termin fand dann pandemiebedingt nur telefonisch statt. Dabei wurde der Bürgerin lediglich mitgeteilt, dass man ihr nun die einschlägigen Unterlagen senden würde. Bürgerin und Amt vereinbarten einen weiteren Termin zur persönlichen Abgabe der Unterlagen beim Standesamt für Mai 2021, also 7 Monate nach der ersten Anfrage.

Bei dem Termin im Mai legte die Bürgerin dann alle Dokumente, Urkunden, Belege vor und konnte die Sachbearbeiterin auch von ihren Deutschkenntnissen überzeugen

– die Bürgerin hatte in Frankreich und Deutschland Germanistik studiert, ist von Beruf Dolmetscherin, zudem ermächtigte Übersetzerin für Gerichte und Notare für die französische Sprache und war etliche Jahre Lehrbeauftragte für Französisch an drei Universitäten.

Obwohl all dies auch im Lebenslauf der Bürgerin stand, war sich die Bearbeiterin beim Amt nicht sicher, ob die Bewerberin nicht ggf. doch noch den Einbürgerungstest zu absolvieren habe. Als dessen Entbehrlichkeit – mit weiteren erheblichen Zeitverzug und unter Einbeziehung des Landesverwaltungsamtes – endlich geklärt war, erhielt die Bürgerin die Auskunft, dass das Verfahren – infolge personeller Unterbesetzung und der Bearbeitung nach Reihenfolge der Eingänge der Anträge – bestimmt noch ein weiteres Jahr (!) dauern würde.

Die vom Bürgerbeauftragten um Stellungnahme gebetene Stadt argumentierte dann zusätzlich damit, dass der Antrag ja hätte schon viel früher gestellt werden können. Dieses Argument hatte die Bürgerin bereits von der Sachbearbeiterin zu hören bekommen – und darauf geantwortet, dass ihr Vater ein in Frankreich geehrter Widerstandskämpfer sei und drei seiner Freunde KZ-Insassen in Buchenwald und Sachsenhausen gewesen seien. Das Einbürgerungsverfahren habe sie – mit Rücksicht auf dessen Gefühle – nicht zu Lebzeiten ihres Vaters einleiten wollen. Dieser sei in 2020 dann 95-jährig verstorben, woraufhin sie wenige Monate später den Antrag gestellt habe. Doch selbst die erneute Mitteilung dieser Hintergründe durch den Bürgerbeauftrag-

ten führte nicht zu – wenigstens anstandshalber – beschleunigten Aktivitäten. Das Verfahren ist noch immer nicht mit der Einbürgerung abgeschlossen. Der Bürgerbeauftragte hat den Sachverhalt deshalb dem Thüringer Innenminister vorgetragen mit der Bitte, tätig zu werden. Die Stellungnahme von TMIK steht noch aus.

Nachtrag zur Problemanzeige: Mit Datum v. 4.4.2022 reagierte der Thüringer Innenminister auf die o.g. Problemanzeige des Bürgerbeauftragten. Allerdings wurden hier zum Sachverhalt im Wesentlichen nur die bereits bekannten – zum Teil fehlerhaften – Argumentationslinien der Stadt wiederholt. Besonders enttäuschend war, dass es seitens des Ministeriums keinerlei Reaktion und Reflexion der sensiblen Situation bzgl. der Tochter eines NS-Widerstandskämpfers gab. Das Ministerium stellte in Aussicht,

Das Einbürgerungsverfahren habe sie nicht zu Lebzeiten ihres Vaters einleiten wollen. Dieser sei in 2020 dann 95-jährig verstorben, woraufhin sie wenige Monate später den Antrag gestellt habe.

dass die (u.a. coronabedingten) Antragsstauungen bei den Einbürgerungsverfahren in Thüringen „mittelfristig“ abgebaut werden sollten. Im konkreten Fall wurde in Aussicht gestellt, dass der betreffenden Frau „im Sommer dieses Jahres die Einbürgerungs-urkunde überreicht werden kann.“

Am 15.8.2022 informierte die Frau den Bürgerbeauftragten schließlich darüber, dass sie „heute den lang ersehnten Bescheid erhalten“ habe, dass „ich am 8.9.2022 ‚in den deutschen Staatsverband aufgenommen werde““. Sicher nicht ohne eine gewisse Bitterkeit stellte die Bürgerin fest: „Ich freue mich sehr darüber und dass das Verfahren dann endlich nach 22 Monaten und 18 Tagen abgeschlossen sein wird.“

Erklärungsabgabe zur Grundsteuerreform

(April 2022)

In den letzten Wochen wurden alle Grundstückseigentümer mit einem Schreiben der Thüringer Finanzämter über die aktuelle Grundsteuerreform und die damit verbundene Erklärungsabgabe informiert. Danach müssen alle Eigentümer ihre Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes ab dem 01.07.2022 bis spätestens zum 31.10.2022 elektronisch über den Onlinezugang ELSTER beim zuständigen Finanzamt abgeben. Andere Möglichkeiten zur Feststellungserklärung werden in dem Schreiben nicht genannt.

Nunmehr haben mich innerhalb kürzester Zeit mehrere Anliegen von vor allem älteren

Bürgern erreicht, die den Umstand, dass die Feststellungserklärung nur in elektronischer Form eingereicht werden kann, aufgreifen und kritisieren. Die Bürger tragen vor, die Feststellungserklärung nicht auf elektronischem Wege einreichen zu können, da sie schlicht nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen. Weiter sehen sie sich aufgrund ihres Alters und den fehlenden technischen Kenntnissen nicht in der Lage, die Voraussetzungen zur elektronischen Übermittlung der Erklärung (u. a. recht umständliche Anmeldung des Elster-Zugangs zu schaffen). Die Bürger befürchten nun, dass sie hier die Hilfe der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen müssen, was wiederum mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Die Bürger tragen vor, die Feststellungserklärung nicht auf elektronischem Wege einreichen zu können, da sie schlicht nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen.

Als weiteren Punkt tragen die Bürger vor, dass das zugesandte Informationsschreiben nicht verständlich sei und selbst weiterführende Informationen nur online oder über den QR-Code abrufbar sind. Kritisiert wird dabei auch, dass bislang – auch für diejenigen, die über die technischen Zugänge verfügen – immer noch unklar ist, welche Informationen konkret erfragt werden.

Dieses Wissen ist insbesondere deshalb wichtig, weil ohne die Kenntnisse auch die Möglichkeit verwehrt bleibt, sich die Daten „analog“ zu besorgen, um dann gegebenenfalls mit Hilfe von Familienangehörigen o.ä.

die elektronische Übermittlung zu bewerkstelligen. Die betroffenen Bürger fühlen sich hier diskriminiert und ohnmächtig gegenüber einer staatlichen Institution.

Das Bewertungsgesetz gibt in § 228 vor, dass die Erklärungen zur Feststellung der Grund-

steuerwerte auf elektronischem Wege zu erfolgen hat. Es sieht aber auch vor, dass zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichtet werden kann. Fraglich ist, wie hier im Einzelfall eine abweichende Einreichung der Feststellungserklärung möglich gemacht werden kann und wie die entsprechende Information an die Bürger erfolgen soll. Diesbezüglich habe ich mich bereits an das Thüringer Finanzministerium gewandt.

Nachtrag zur Problemanzeige: Mit Datum v. 5.5.2022 reagierte die Thüringer Finanzministerin zunächst per E-Mail-Nachricht und dann mit Schreiben vom 19.5.2022 ausführlich auf o.g. Anfrage. Es heißt darin: „Sofern Erklärungspflichtigen in Ausnahmefällen, sogenannten Härtefällen, eine elek-

tronische Erklärungsabgabe nicht möglich ist, geben die Finanzämter nach eingehender Prüfung auch Papiervordrucke zur Erklärungsabgabe aus.“ Auf telefonische Nachfrage im TFM erhielt der Bürgerbeauftragte die Auskunft, dass Härtefälle (nur) solche Personen sind, die keine Unterstützung durch Familienangehörige haben und selbst über keinen Internetanschluss verfügen.

Kommunale Kita-Satzung hebt den Gesetzessinn aus (Mai 2022)

Im vergangenen Jahr wandte sich eine Familie an den Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Kita. Die Eltern verfolgten mit ihrem Anliegen zwei Ziele: zum einen eine qualitative Verbesserung des Essensangebots in der Kita und zum anderen die Einräumung der Möglichkeit, ihren Sohn bei fortbestehender Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung mittags optional selbst versorgen zu dürfen (was der Familie durch die Kita-Leiterin verwehrt worden war).

Hinsichtlich der qualitativen Fragen habe ich die Familie über die Möglichkeiten der Einbeziehung der „Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung Thüringen“ (VNSKT) informiert. Hier konnte daraufhin durch das gemeinsame Bemühen von Vernetzungsstelle, Kita und Eltern eine Verbesserung des Angebots realisiert werden.

Die Möglichkeit, den Sohn bei fortbestehender Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung mittags optional selbst versorgen zu dürfen, war der Familie jedoch wie gesagt von der Kita-Leiterin verwehrt worden, und zwar unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 Satz 2 der örtlichen Kita-Satzung. Diese Norm bestimmt für den Fall der Nichtteilnahme an der Essensversorgung, dass das Kind nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen abzuholen sei. Praktische Konsequenz war, dass die Familie notgedrungen nur noch die Halbtagsbetreuung in Anspruch nahm, genauer: nehmen musste.

Nach hiesiger Auffassung bestanden (und bestehen) gegen die o.g. satzungsrechtliche Regelung erhebliche rechtliche Bedenken:

- § 2 Abs. 1 ThürKigaG vermittelt jedem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst – im Rahmen der Kita-Öffnungszeiten – eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden. Dieser Wortlaut ist eindeutig. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Kita-Satzung bestimmt demgegenüber für den Fall der Nichtteilnahme an der Essensversorgung, dass das Kind nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen abzuholen sei.
- Damit werden Eltern in der Praxis vor die Wahl gestellt, ihr Kind entweder an der mittäglichen Essensversorgung in der Kita teilnehmen zu lassen oder aber die Betreuung des Kindes mindestens über Mittag und zusätzlich ggf. auch nachmit-

Diese Norm bestimmt für den Fall der Nichtteilnahme an der Essensversorgung, dass das Kind nach dem Frühstück zu bringen oder vor dem Mittagessen abzuholen sei.

tags selbst zu übernehmen. Oder anders gewendet: die Inanspruchnahme der ganztägigen Betreuung durch die Kita wird mittels der Satzung faktisch an eine Bedingung, nämlich die Teilnahme an der Mittagsversorgung, geknüpft. Damit jedoch wird der o.g. im Übrigen voraussetzungslose Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung (= täglich 10 Stunden) teilweise vereitelt.

Im Ergebnis werden meine Bedenken jedoch nicht geteilt. Infolge fehlenden Beanstandungsrechts muss ich das so zur Kenntnis nehmen.

- Dies steht dem in den einschlägigen rechtlichen Regelungen zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers diametral entgegen.
- Zu alledem tritt § 22a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hinzu, der bestimmt, dass sich das Angebot in Tageseinrichtungen pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll.
- Die den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zukommende Satzungsautonomie und der ihnen danach einzuräumende Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum bei der Rechtsetzung und auch die Organisationshoheit des Kita-Trägers können daran nichts ändern, weil die diesbezüglichen Gestaltungsbefugnisse an den Grenzen höherrangigen Rechts enden bzw. nur „im Rahmen der Gesetze“ bestehen (Art. 91 Abs. 1 LV Th).
- Ebenso wenig kann es sein, dass die o.g. Zielstellungen des Gesetzes „wegpädagogisiert“ werden durch Überlegungen, dass und warum mittägliche Selbstversorgung/die Nichtteilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung dem

Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kita (vermeintlich!) zuwiderlaufe.

Diese hier zusammengefasst dargestellten Überlegungen habe ich der Kommune und den zuständigen Ministerien TMBJS und TMIK in einem ausführlichen Schreiben vorgetragen. Im Ergebnis werden meine Bedenken jedoch nicht geteilt. Infolge fehlenden Beanstandungsrechts muss ich das so zur Kenntnis nehmen. Ich beabsichtige aber, den vorstehend beschriebenen Sachverhalt im Jahresbericht für 2022 nochmals aufzugreifen.

Wenn Integration erschwert wird (Juli 2022)

An dieser Stelle möchte ich über einen Fall berichten, wo das Integrationsbemühen vieler Akteure auf ein starres behördliches Handeln trifft und insofern die Willkommenskultur in Thüringen gerade auch im Hinblick auf die benötigten Fachkräfte ausgebremst wird.

Eine junge Frau aus dem Kosovo, die seit neun Jahren in Thüringen lebt und 2019 hier einen Hauptschulabschluss erworben hat, begann im Anschluss daran eine Ausbildung zur Altenpflegehelferin. Diese Ausbildung hätte sie bereits 2020 mit einer Prüfung abschließen können. Allerdings wurde sie nicht zur Prüfung zugelassen, da sie über keinen gültigen Reisepass verfügte.

Ihr Nationalpass war abgelaufen und die Duldung, die ihr von der Ausländerbehörde ausgestellt worden war, wurde vom zuständigen Prüfungsamt nicht als Identitätsnachweis anerkannt. Sofort bemühte sie sich um die Ausstellung eines neuen Reisepasses. Unter anderem aufgrund der Einschränkungen durch die Corona Pandemie zog sich eine Neuausstellung über viele Monate hin und es schien zeitweise sehr ungewiss, ob und wann sie einen neuen Reisepass ausgestellt erhalten kann.

Ohne den Abschluss als Altenpflegehelferin konnte sie nicht, wie ursprünglich geplant, im Anschluss die weitere Ausbildung zur Altenpflege-Fachkraft beginnen und musste stattdessen als ungelernete Hilfskraft tätig sein. In dieser für die Frau sehr misslichen Lage wandte sie sich an mich.

Die Rechtslage in Thüringen bezüglich einer Prüfungszulassung im o. g. Ausbildungsberuf ist folgende:

In der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfH) ist in § 8 Abs. 2 Nr. 1 geregelt, dass die Zulassung zur Prüfung erteilt wird, „wenn folgende Nachweise vorliegen: 1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift, (...)“

Diese strikte Regelung und deren Anwendung grenzt aber diejenigen ausländischen Auszubildenden aus, die nicht über die erforderlichen Ausweispapiere verfügen

Diese strikte Regelung und deren Anwendung grenzt aber diejenigen ausländischen Auszubildenden aus, die nicht über die erforderlichen Ausweispapiere verfügen können

Um nunmehr einen Abschluss für ihre Ausbildung zu erhalten, muss die Frau die Pflegehelferausbildung erneut absolvieren!

können – zum Beispiel, weil sie sie auf der Flucht verloren haben oder die Gültigkeit der Dokumente inzwischen abgelaufen ist – und ggf. bei der Passbeschaffung besondere Schwierigkeiten haben.

Auf meine Anregung gegenüber dem TMBJS und dem TMASGFF, dass es in anderen Bundesländern bezogen auf vergleichbare Ausbildungen möglich ist, die Identität auch durch andere geeignete

Dokumente nachzuweisen, hat Ministerin Werner nunmehr angekündigt, mit einem Rundschreiben an das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt (ThürLVwA) auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass auch Duldungen als Identitätsnachweise ausreichend sind, wenn diese als Ausweisersatz bezeichnet sind und damit die Identität des Prüflings zweifelsfrei festgestellt werden kann. Des Weiteren werde gegenüber dem ThürLVwA als die für die Zulassung zuständige Behörde angeregt, spätestens bei Beginn der Ausbildung auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ThürSOPfH hinzuweisen, sodass die Auszubildenden zukünftig ausreichend Zeit hätten, sich

bis zum Prüfungstermin um ggf. fehlende Ausweispapiere zu bemühen.

Allerdings: Eine Einzelfallentscheidung im Sinne der Bürgerin, die im Übrigen in Thüringen ihren Hauptschulabschluss gemacht hat und an deren Identität es bisher auch nie Zweifel gegeben hatte, lehnte das Ministerium ab.

Im April 2022 erhielt die Bürgerin endlich ihren neuen Pass. Zur Prüfung wurde sie aber dennoch nicht mehr zugelassen. Denn: zwischenzeitlich war ihr Ausbildungsverhältnis aufgrund des Zeitablaufs natürlich beendet. Und ohne Ausbildungsverhältnis konnte keine Zulassung zur Prüfung erfolgen. Auch die Möglichkeit einer Externprüfung nach § 16 ThürSOPflH blieb ihr versagt, da sie die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllte.

Um nunmehr einen Abschluss für ihre Ausbildung zu erhalten, muss die Frau die Pflegehelferausbildung erneut absolvieren!

Leider ist der gesamte Vorgang ein schlechtes Beispiel für die von der Landesregierung anvisierte Willkommenskultur.

Mit Blick auf die erweiterten Möglichkeiten, die Ausländer z.B. in Fahrerlaubnisangelegenheiten oder im Aufenthaltsrecht haben, wo in Ausnahmefällen die Identität auch durch andere Dokumente (abgelaufener Reisepass, Duldungen, Geburtsurkunde u.ä.) nachgewiesen werden kann und mit Blick auf den Fachkräftemangel in Thüringen im Pflegebereich und der neu geschaffenen Möglichkeit der Ausbildungsduldung nach § 60 c AufenthG, scheint dieser hier praktisch erlebte Ausschluss von ausbildungswilligen und leistungsbereiten Personen aus meiner Sicht nicht sachgerecht.

Leider ist der gesamte Vorgang ein schlechtes Beispiel für die von der Landesregierung anvisierte Willkommenskultur. Es ist letztlich unverständlich, warum hier Erleichterungen z. B. auch in Form von Ermessensentscheidungen nicht möglich waren.

Gas-Grundversorger lehnt Aufnahme von Neukunden ab (August/September 2022)

An dieser Stelle möchte ich über einen Fall berichten, der evtl. nur ein Beispiel für eine deutlich höhere Anzahl von Betroffenen ist (Sachstand v. 23.9.2022): Ein Bürger hat sich in dieser Woche in einer dringenden Angelegenheit mit der Bitte um Unterstützung an mich gewandt. Konkret geht es ihm darum, dass er aufgrund der Preissteigerungen bei der Gasversorgung zum 01.10.2022 zu seinem Grundversorger – nach seinen Angaben die Thüringer Energie AG (TEAG) – wechseln möchte. Allerdings nehme die TEAG im Bereich der Gasversorgung aktuell keine Neukunden auf. In annähernd vergleichbarer Lage befinden sich Kunden, deren Gasversorger insolvent sind und deshalb die Versorgung abgebrochen haben. Insofern stellt sich den Bürgerinnen und Bürgern in vergleichbarer Lage die Frage, inwieweit der Grundversorger tatsächlich die Aufnahme von Neukunden ablehnen kann.

Um in diesem Sachverhalt eine fundierte Auskunft geben zu können, habe ich das TMUEN um Prüfung und Rückantwort dazu gebeten. Eine Rückantwort hierzu steht derzeit noch aus.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur heißt es allerdings, dass der Grundversorger vor Ort die Energiebelieferung ablehnen kann, wenn es für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Aufgrund der angespannten Gesamtlage im Bereich der Gasversorgung (siehe hierzu auch den Bericht des MDR unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/grundversorgung-gas-anbieter-wechsel-100.html>) dürften aktuell diese

wirtschaftlichen Gründe vorliegen, weshalb davon auszugehen ist, dass Neukunden auch tatsächlich abgelehnt werden (können).

Insofern stellt sich den Bürgerinnen und Bürgern die Frage, inwieweit der Grundversorger tatsächlich die Aufnahme von Neukunden ablehnen kann.

Sollte jedoch beispielsweise der Fall auftreten, dass Kunden keinerlei Energielieferungsvertrag mehr haben, dann müssen sie ausweislich des MDR-Berichtes durch den Grundversorger versorgt werden, und zwar in der Regel erstmal mit einer Notversorgung, der sogenannten Ersatzversorgung. Diese wiederum ist i.d.R. nochmals deutlich teurer als die eigentliche Grundversorgung und verschärft die aktuelle Energiepreiskrisensituation für die Betroffenen erneut.

Kindergeld, das vom Jobcenter verrechnet wurde, soll zurückgezahlt werden

(August/September 2022)

Eine Bürgerin hat sich mit einem dringenden, die Rückzahlung von Kindergeld betreffenden Anliegen, an mich gewandt und um Unterstützung gebeten:

Die Bürgerin teilte mit, dass ihr mittlerweile volljähriger Sohn seit dem 8. Lebensjahr an ADHS und ADS leide. Im Sommer 2019 habe er eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger angefangen. Zu diesem Zeitpunkt

habe die Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld vorgelegen. Die Bürgerin habe das Kindergeld an ihren Sohn ausgezahlt.

Zum 31.07.2020 habe der Sohn jedoch krankheitsbedingt die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger abbrechen müssen. Daraufhin habe er beim Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beantragt und auch bewilligt bekommen. Hierbei sei das Kindergeld als Einkommen bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes entsprechend berücksichtigt worden – konkret: Die Leistung wurde um die Höhe der Kindergeldzahlung gemindert.

Weiter teilte die Bürgerin mit, die Familienkasse Sachsen-Anhalt – Thüringen telefonisch über die krankheitsbedingte Beendigung der Ausbildung und den Bezug der SGB II-Leistungen informiert zu haben. Hier sei ihr sodann telefonisch mitgeteilt worden, dass das Kindergeld erst einmal weitergezahlt werde, bis feststehe, wie es hier mit dem „Kind“ weitergehe (neue Berufsausbildung, Einstieg ins Berufsleben).

Nachdem der Sohn medikamentös entsprechend eingestellt war, seien seitens des Jobcenters Maßnahmen zur beruflichen Perspektivfindung erfolgt. Von der Sozialarbeiterin eines Trägers einer Integrationsmaßnahme sei dann der Hinweis erfolgt, dass sich die Bürgerin nun nochmals mit der Familienkasse Sachsen-Anhalt – Thüringen in Verbindung setzen sollte, um zu klären, ob denn weiterhin noch ein Kindergeldanspruch bestehe. Im Ergebnis dessen seien die Kindergeldzahlungen sofort eingestellt und nunmehr für den Zeitraum August 2020 bis Oktober 2021 das Kindergeld zurückgefordert worden, da die Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 EStG nicht mehr vorliegen würden. In der

Sache liegt mittlerweile auch eine Einspruchsentscheidung vor.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Sohn im Zeitraum August 2020 bis Oktober 2021 im SGB II-Leistungsbezug stand und hier das Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde.

Eine Rückzahlung von Kindergeld führt allerdings nicht zu einer Änderung des SGB II-Leistungsanspruchs für den o. g. Zeitraum. Das Jobcenter teilte hierzu mit: Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer laufenden Einnahme (Kindergeld)

erst nach dem Monat des Zuflusses, z. B. durch Aufhebung und Rückforderung einer Bewilligungsentscheidung für die Vergangenheit, verbleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen. Entscheidend ist demnach, dass im Monat des Zuflusses keine rechtliche Rückzahlungspflicht bestanden hat und somit das Einkommen als bereites Mittel zur Verfügung stand. Rückzahlungsverpflichtungen, die in späteren Monaten entstehen, bleiben als Schulden im SGB II unbeachtet.

Im Ergebnis dessen ist eine nachträgliche Korrektur der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II im hier relevanten Zeitraum zu Gunsten des Sohnes durch das Jobcenter nicht möglich. Letztlich soll die Bürgerin also das Kindergeld (insgesamt über 3.000 EUR) zurückzahlen, das ihr (weil vom JC verrechnet) als solches nie zur Verfügung stand.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob hier die Rückforderungsansprüche nach Maßgabe des § 227 Abgabenordnung ganz oder zum Teil erlassen werden können.

Einen entsprechenden Erlassantrag hat die Bürgerin mit Datum vom 15.09.2022 gestellt.

Im Rahmen der Bearbeitung des Anliegens habe ich mich sodann mit der Leiterin der Familienkasse Sachsen-Anhalt – Thüringen in Verbindung gesetzt. Von dort erhielt ich

zunächst die fernmündliche Information, dass der Erlassantrag zuständigkeithalber der Agentur für Arbeit Recklinghausen zugeleitet worden sei. Das Ergebnis bleibt hier zunächst abzuwarten, wenngleich die Signale auf eine Ablehnung des

Erlassantrages hindeuten.

Parallel führte die Familienkasse eine nochmalige Prüfung des Vorgangs durch, und zwar dahingehend, ob aus dem Status des Sohnes während des SGB II-Leistungsbezuges hervorgeht, dass evtl. doch ein Kindergeldanspruch vorgelegen haben könnte. Hier waren noch Nachweise des JC beizubringen. Mit telefonischer Information von heute durch die Leiterin der Familienkasse ist diese Prüfung negativ ausgefallen, ein Kindergeldanspruch bestand also nicht.

Zusammenfassend muss ich insofern feststellen, dass dieser Vorgang ein Beispiel dafür ist, dass Betroffene – infolge des sozialrechtlichen Zuflussprinzips im SGB II – unverschuldet einem Rückzahlungsanspruch gegenüber stehen können, und zwar für einen Betrag, der ihnen zu keinem Zeitpunkt zusätzlich zur Verfügung stand.

Letztlich soll die Bürgerin also das Kindergeld (über 3.000 EUR) zurückzahlen, das ihr (weil vom Jobcenter verrechnet) als solches nie zur Verfügung stand.

Anrechnung von Pflegegeld als Einkommen bei der Berechnung von Hortgebühren (Oktober 2022)

Im Rahmen der Berechnung der Hortgebühren wird von einigen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen die Auffassung vertreten, dass Pflegegeld als Einkommen anzurechnen sei. Gestützt werde diese Sichtweise auf die Anwendungshinweise des TMBJS „Übersicht zur Einordnung verschiedener Einkünfte, Leistungen und Begriffe der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung“ aus dem Jahr 2013. In dem Papier wird Pflegegeld aus der Gesetzlichen Pflegeversicherung tatsächlich als anzurechnendes Einkommen gewertet, und zwar dann, „wenn keine Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 EStG vorliegen“.

Ein konkreter Fall:

Die Mutter eines schwerbehinderten und pflegebedürftigen Kindes hatte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt. Das Kind besuche eine Grundschule und nach der Schule werde die Hortbetreuung in Anspruch genommen. Die Mutter erhalte aufgrund des dem Kind zuerkannten Pflegegrades ein Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung. Dieses Pflegegeld wurde bei der Berechnung der Hortgebühren als Einkommen berücksichtigt. Dies mit der Begründung, dass die Bürgerin keine anderen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 EStG habe.

Man muss davon ausgehen, dass die große Mehrzahl der Betroffenen die routinemäßige (aber falsche) Anrechnung des Pflegegeldes im Rahmen der Hortkostenbeteiligung widerspruchslos akzeptiert.

Da dem Bürgerbeauftragten bereits im Jahr 2018 ein ähnlich gelagerter Fall vorlag (siehe Anlage, Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2017) und damals die Sach- und Rechtslage dahingehend geklärt werden konnte, dass eine Anrechnung des Pflegegeldes im Rahmen der Einkommensermittlung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung nicht zu erfolgen hat, war ich über das neuerliche Anliegen sehr verwundert.

Nach erneuter Rücksprache mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wurde abermals bestätigt, dass die Aussagen zum Pflegegeld aus dem Jahr 2013 überholt seien. Denn nach einer geänderten Rechtsauskunft des Thüringer Finanzministeriums würden derartige Leistungen grundsätzlich § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürHortkBVO unterfallen. Hiernach sei zu beurteilen, ob die Leistung (ausschließlich) zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist. Dies sei für das Pflegegeld, nach Auffassung des TMBJS, zu verneinen, da das Pflegegeld zweckgebunden sei und ausschließlich dazu beitragen soll, dem Pflegebedürftigen die notwendige Pflege zukommen zu lassen und die Pflege zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Rücksprache wurde seitens des Fachreferates des TMBJS eingeräumt, dass die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung und die dazugehörige Übersicht zur Einordnung verschiedener Einkünfte dringend einer Überarbeitung bedürfen. Aktuell erfolge seitens des Fachreferates allerdings lediglich auf Nachfrage der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Einzelfall eine ent-

sprechende Klarstellung der Rechtsauffassung.

Diese Situation ist aus meiner Sicht nicht hinnehmbar, da es dadurch zwangsläufig immer wieder zu Konflikten bei der Frage der Anrechenbarkeit des Pflegegeldes als Einkommen kommen wird. Man muss davon ausgehen, dass die große Mehrzahl der Betroffenen die routinemäßige (aber falsche) Anrechnung des Pflegegeldes im Rahmen der Hortkostenbeteiligung widerspruchslos akzeptiert.

Ich werbe daher nachdrücklich dafür, die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung so schnell wie möglich zu überarbeiten, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Nachtrag: In der Sitzung des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags am 1.12.2022 wurde die Problemanzeige erörtert und Einvernehmen dahingehend erzielt, dass das Thema im Bildungsausschuss des Thüringer Landtags weitergehend beraten werden soll.



Dr. Kurt He
Der B...

// Der Bürgerbeauftragte

Das Profil des Bürgerbeauftragten
und seine Arbeit in Zahlen

Aufgabenprofil und Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten

Nach § 1 Abs. 1 des ThürBüBG hat der Bürgerbeauftragte „die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbeglehen und Informationsersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.“



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Auf dieser rechtlichen Grundlage verstehe ich mein Amt im Sinne eines Lotsen, Dolmetschers und Moderators:

1. Angesichts der Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, dass staatliches Handeln vielfach komplex und unübersichtlich ist, stellen die Menschen nicht selten die Frage, wer eigentlich für ihr Problem zuständig ist. Hinzu kommt die Erfahrung der Bürger, dass

die angefragten Behörden ihnen gegenüber (in der Regel korrekt) kommunizieren, für ihren Einzelfall nicht zuständig zu sein. Die Frage aber, wer stattdessen verantwortlich ist, wird nicht selten offengelassen. Hier unterstützt und berät der Bürgerbeauftragte, indem er – gleichsam als Lotse – hilft, die zuständige Stelle zu benennen und je nach Einzelfall auch einen Kontakt zu dieser Einrichtung herzustellen, um so auch schnell eine Lösung zu finden.

2. Auf die Bürger wirkt Verwaltungshandeln heute in vielfältiger Form und Gestalt ein. In der Regel verfügen die Menschen aber nicht oder nur begrenzt über juristische oder verwaltungspraktische Kenntnisse. Häufig können sie rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei einem Sachverhalt in Betracht kommende Rechtsgrundlagen, Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten nicht (mehr) sicher erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. Verständlichkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen können. Wichtig dabei ist eine angemessene Kommunikation zwischen dem Bürger und der Behörde auf Augenhöhe. Nicht selten haben Bürger jedoch Probleme, behördliche Entscheidungen und deren Hintergründe oder amtliche Schreiben zu verstehen. Sie haben aber – auch dann, wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – Anspruch darauf. Gelingt dieses Verstehen nicht, entstehen häufig Unsicherheit, Frustration oder auch offene Ablehnung. Oft verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden. Zentral für ein gutes Staat-Bürger-Verhältnis ist demnach eine erfolgreiche Kommunikation. Diese geschieht nur durch Erklären, Erläutern, Beraten und Nachvollziehbar machen von Sachverhalten bzw. Handlungen.

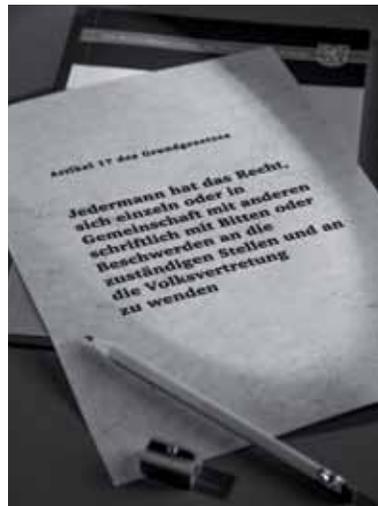
Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bürgerbeauftragte beim Umgang mit der Verwaltung, indem er – wenn sich verunsicherte Bürger an ihn wenden – das vorliegende Verwaltungshandeln unabhängig und sachlich prüft, Transparenz herstellt und dort, wo keine Fehler erkennbar sind, Inhalt und Verfahren erläutert. Der Bürgerbeauftragte trägt damit – gleichsam als Dolmetscher – zu einem besseren Verstehen und in der Folge nicht selten zu einer höheren Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen bei.

3. Sehr häufig ist ein zugrundeliegender Sachverhalt sehr komplex und vielschichtig. Manchmal ist es notwendig und im Interesse aller Beteiligten, gleichsam als Moderator rechtlich mögliche alternative Lösungen zu vermitteln. Dabei können auch eventuell vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden. In der Regel gelingt dies besser im persönlichen Kontakt. Die Angelegenheit wird mit den unmittelbar Beteiligten besprochen. Dabei können sowohl der Bürger als auch die jeweils beteiligte Behörde spezifische Detailkenntnisse, praktische Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Damit sind die Beteiligten eingebunden, werden wahr- und ernstgenommen und sind damit auch mitverantwortlich für die Konsensfindung, was die Akzeptanz des Ergebnisses erhöht.

Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet

„Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.“ Das ist so in § 2 Abs. 1 des ThürBüBG verankert. Zunächst prüft der Bürgerbeauftragte bei jedem Anliegen, ob er sich überhaupt mit dem Sachverhalt befassen darf. Denn das Bürgerbeauftragtengesetz formuliert auch Grenzen

seines Befassungsrechts. So darf er nicht tätig werden bei Angelegenheiten, die schon bei Gericht waren oder sind und solchen, bei denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft. Auch Dinge, die schon einmal beim Petitionsausschuss des Bundestages oder Landtags in Bearbeitung waren oder dort in Bearbeitung sind, werden vom Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

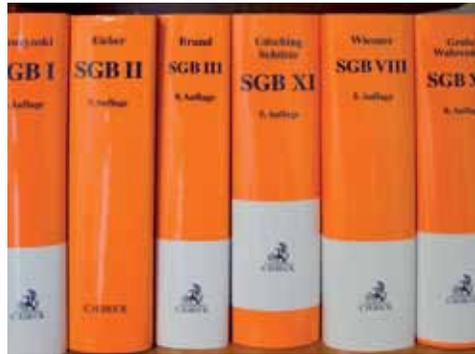
Bei denjenigen Anliegen, bei denen kein solches Befassungshindernis vorliegt, prüft der Bürgerbeauftragte als Nächstes seine Zuständigkeit. Da er nur für Angelegenheiten zuständig ist, die – vereinfacht gesagt – die Thüringer Verwaltung betreffen, findet eine inhaltliche Bearbeitung nicht statt bei Anliegen, die Stellen des Bundes betreffen, und bei Angelegenheiten, die privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (z. B. arbeits-, nachbarschafts-, miet- oder haftungsrechtliche Streitigkeiten). Hier wird der Bürgerbeauftragte aber nicht selten als ‚Lotse‘ tätig: Er erläutert, dass und warum er nicht selbst tätig werden kann, und er benennt

die für das Anliegen zuständig bzw. besser geeignete Stelle (z. B. Schlichtungsstelle Ärztekammer, Verbraucherzentrale, Bundesnetzagentur usw.). Der Bürger selbst muss dann entscheiden, ob er dort das Anliegen weiter verfolgen möchte.

Im nächsten Schritt klärt der Bürgerbeauftragte, ob es sich bei dem Anliegen um eine Petition handelt oder nicht. Denn Petitionen bearbeitet nicht der Bürgerbeauftragte, sondern ausschließlich der Petitionsausschuss des Bundestages oder eines Landtags. Petitionen sind Bitten um ein bestimmtes staatliches Tätigwerden (z. B. im Wege der Gesetzgebung) oder aber Beschwerden über ein bestimmtes staatliches Handeln. Sie werden dann – wenn der Bürger damit einverstanden ist – vom Bürgerbeauftragten direkt an den jeweils zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Einige wenige Anliegen erledigen sich während der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch bereits von selbst; bei anderen bearbeitet der Bürgerbeauftragte das Anliegen nicht weiter, weil Bürger trotz entsprechender Bitte die für eine Bearbeitung notwendigen Informationen (z. B. die im Sachverhalt grundlegenden Verwaltungsentscheidungen/Bescheide) nicht übermitteln. Die verbleibenden Anliegen (ca. 90 Prozent) sind dann entweder Auskunftsbegehren und Informationensuchen oder aber substantielle Bürgeranliegen. Bei den erstgenannten antwortet der Bürgerbeauftragte unmittelbar (ggf. nach entsprechender Recherche) oder nach Einholung der begehrten Information. Bei den Bürgeranliegen liegt dem Bürgerbeauftragten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Schilderung des Bürgers vor, weshalb er zur Sachverhaltsaufklärung zunächst auch die betreffende Behörde bittet, ihre Sicht zum vorgetragenen Fall zu schildern. Dies geschieht, indem Stellungnahmen eingeholt, Akten einge-

sehen oder Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Im Anschluss prüft der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage und teilt dem Bürger das Ergebnis mit oder er bemüht sich durch Kommunikation/Moderation um eine vermittelnde Lösung.



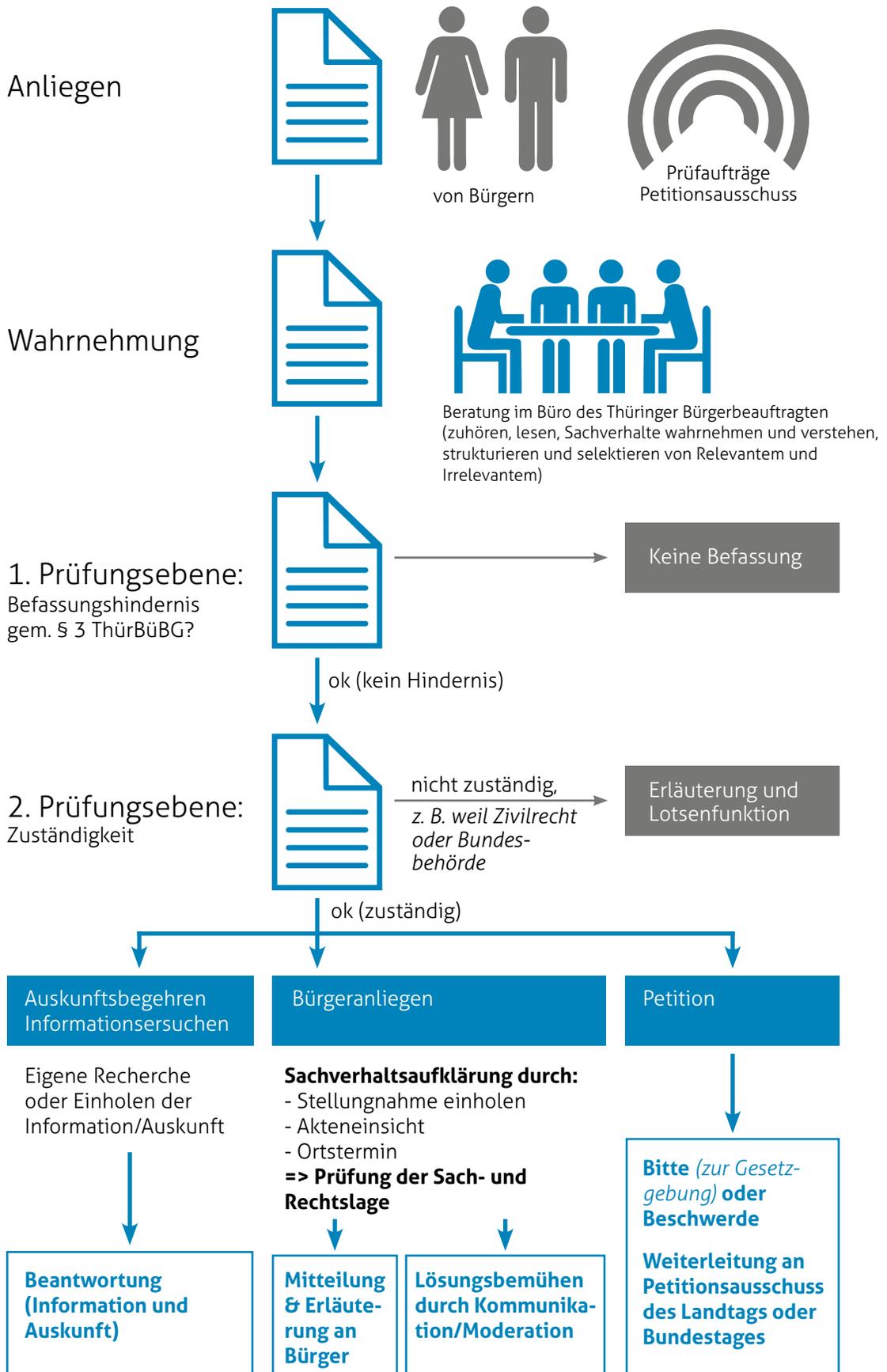
Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

So lassen sich letztlich drei „Ergebnisgruppen“ unterscheiden:

- a) Bei reinen Auskunftsbegehren und Informationensuchen erhält der Bürger in der Regel die gewünschte Auskunft/Information.
- b) Wenn das Anliegen darin besteht, einen (aus Sicht des Bürgers vorhandenen) Mangel abzustellen bzw. einen Missstand zu beseitigen, kann der Bürgerbeauftragte in Kommunikation mit der für den Sachverhalt zuständigen Stelle dem Missstand abhelfen oder
- c) nach Prüfung des Sachverhalts dem Bürger erklären, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung wie geschehen getroffen werden konnte oder musste bzw. nicht zu beanstanden ist und warum die Behörde in der betreffenden Weise tätig geworden ist.

Die nachfolgende Grafik macht den Bearbeitungsablauf der Anliegen deutlich:

Bearbeitungsablauf von Bürgeranliegen:



Statistik

Eingänge

Anzahl der eingegangenen Fälle

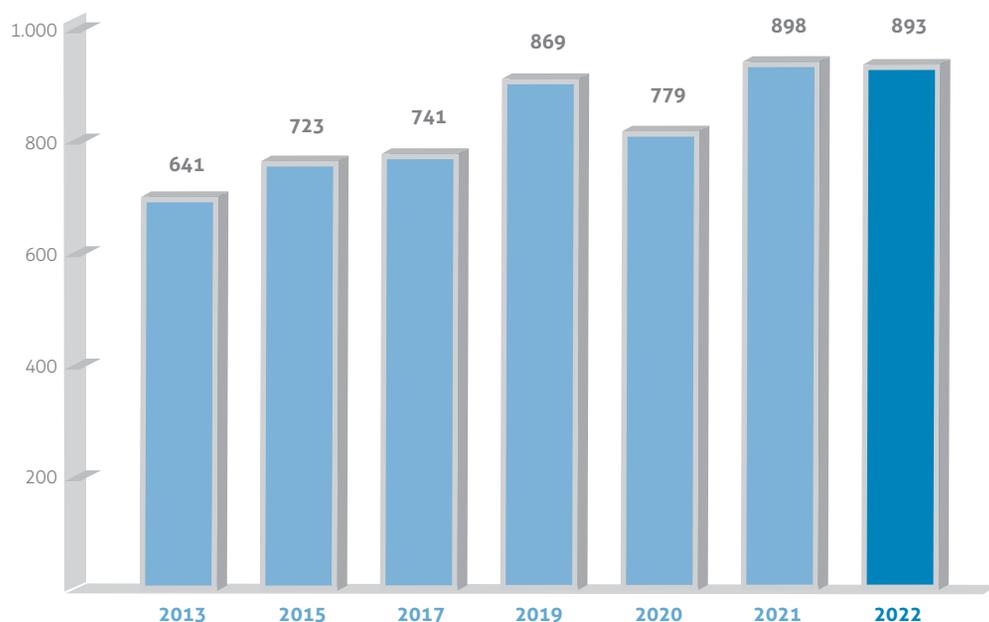
Im Berichtszeitraum sind insgesamt 893 Anliegen neu eingegangen. Diese Zahl entspricht nahezu der des vorherigen Jahres und zeigt die Konsolidierung der seit 2013 steigenden Entwicklung, die 2020 pandemiebedingt unterbrochen war.

890 Anliegen wurden von den Bürgerinnen und Bürgern direkt an den Bürgerbeauftragten gerichtet. Zwei Fälle (2021: 3) sind

dem Bürgerbeauftragten als Prüfaufträge gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Mitbearbeitung zugeleitet worden. In einem Fall ist der Bürgerbeauftragte hinsichtlich eines Missstandes von sich aus tätig geworden (Selbstaufgriff nach § 1 Abs. 1 Satz 6 ThürBüBG).

Die Zahl der zu bearbeitenden Anliegen hat sich seit dem Amtsantritt des derzeitigen Bürgerbeauftragten um 40 Prozent erhöht. Diese Entwicklung kann dahingehend gedeutet werden, dass das „Angebot“ des Bürgerbeauftragten zunehmend an Beachtung gewinnt und trotz eines oft zu beobachtenden Misstrauens gegen staatlich-politische Konfliktlösungen immer besser angenommen wird.

Neueingänge (insgesamt) Vergleich mit Vorjahren



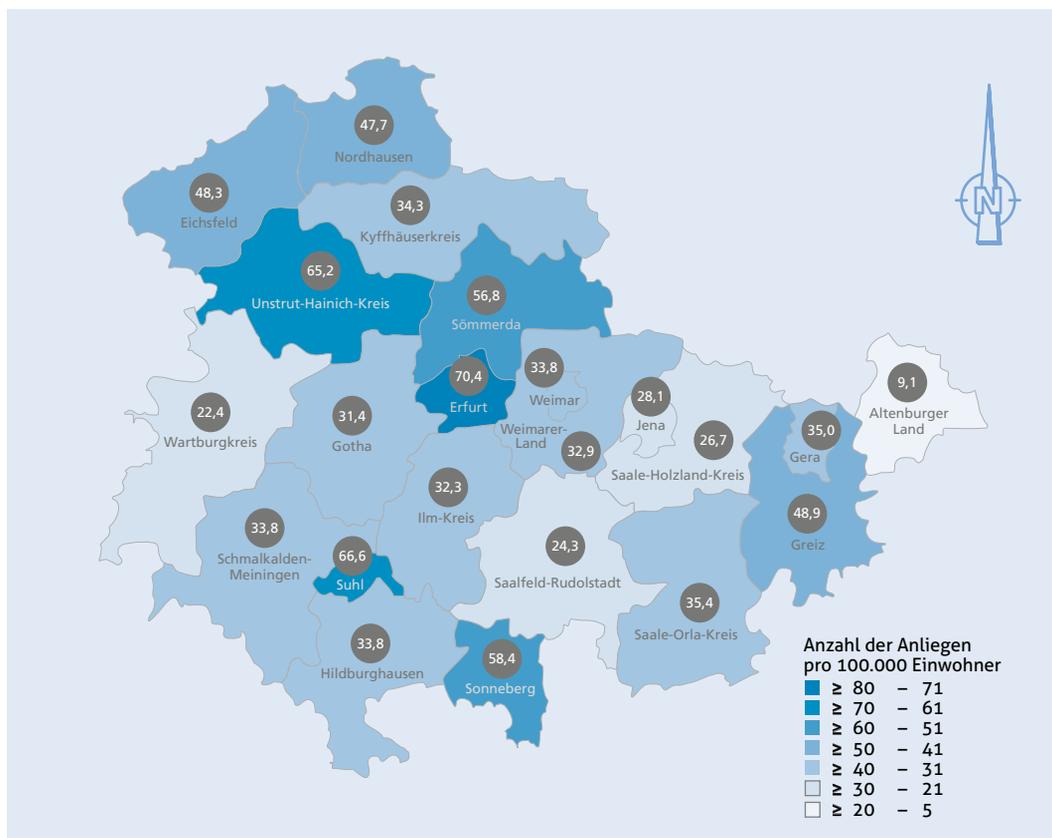
Eingänge nach Landkreisen/ kreisfreien Städten

Die Zuordnung der Anliegeneingänge im Berichtsjahr zu dem jeweiligen Landkreis (bzw. der kreisfreien Stadt), in dem der Bürger wohnt, gibt Auskunft darüber, von wo aus sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten wenden. Um diese Zahlen vergleichbar zu machen, wurden in der folgenden Grafik die absoluten Zahlen ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl (Stand 31.12.2021) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gesetzt. Die Anliegen aus der ehemals kreisfreien Stadt Eisenach sind hier im Wartburg-Kreis mit abgebildet.

Diese gewichteten Ergebnisse lassen sich in 10er Schritten kategorisieren. Danach kommen von den Bürgern aus dem Alten-

burger Land (9,1 Anliegen pro 100.000 Einwohner) die wenigsten Eingänge. Aus Erfurt (70,4), Suhl (66,6) und dem Unstrut-Hainich-Kreis (65,2) hingegen, wenden sich mehr als sechsmal so viele Menschen an den Bürgerbeauftragten. An dieser Stelle ist es aber auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Statistik nicht eindimensional Aufschluss über die Qualität der Arbeit in den jeweiligen Verwaltungen gibt, weil zu bearbeitende Sachverhalte sich ja auch auf die Arbeit von Landesbehörden und weiteren Einrichtungen (Krankenkassen, Rentenversicherung usw.) beziehen.

Bei 36 Anliegen wohnte der betroffene Bürger nicht in Thüringen. Der jeweilige Fall betraf aber die Arbeit einer Thüringer Behörde.



Anzahl der Anliegen pro 100.000 Einwohner nach Landkreisen

Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten?

Im Thüringer Landtag führte der Bürgerbeauftragte 24 Sprechtage (2021: 16) durch. In den Landratsämtern und Stadtverwaltungen wurden insgesamt 22 Außensprechtage (2021: 22) angeboten. Von diesen konnten 15 vor Ort durchgeführt und 5 per Videogespräch bzw. telefonisch realisiert werden. Die nachfolgende Übersicht listet die Sprechtage in Erfurt und die „auswärtigen“ Bürgersprechtage auf.

Bei den auswärtigen Sprechtagen wurden 125 Anliegen (2021: 123) im direkten Gespräch (vor Ort oder digital) an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Das sind 14 Prozent (2021: rund 13,7 Prozent) aller Neueingänge des Berichtsjahres.

58 Anliegen (2021: 34) gingen bei Gesprächen, die in Erfurt stattfanden, ein. Im Rahmen der Sprechtage wurden somit insgesamt 183 Anliegen (2021: 157) aufgenommen. Der deutliche Zuwachs erklärt sich damit, dass die Sprechtage, im Vergleich zum Vorjahr, überwiegend wieder vor Ort und als persönliche Begegnung stattfinden konnten.

Sprechtage in Erfurt in 2022

11.01.2022	25.01.2022
01.02.2022	15.02.2022
01.03.2022	22.03.2022
12.04.2022	19.04.2022
26.04.2022	17.05.2022
31.05.2022	14.06.2022
28.06.2022	19.07.2022
26.07.2022	02.08.2022
09.08.2022	16.08.2022
23.08.2022	06.09.2022
04.10.2022	18.10.2022
25.10.2022	22.11.2022

Auswärtige Sprechtage in 2022

 = online durchgeführte Sprechtage

Datum	Landratsamt/Kreisfreie Stadt
18.01.	Stadtverwaltung Eisenach 
22.02.	LRA Saalfeld-Rudolstadt 
08.03.	LRA Nordhausen
15.03.	LRA Gotha
29.03.	LRA Altenburger Land
05.04.	LRA Kyffhäuserkreis
03.05.	LRA Sonneberg
10.05.	LRA Schmalkalden-Meiningen
24.05.	LRA Greiz
07.06.	LRA Eichsfeld
21.06.	Stadtverwaltung Suhl
05.07.	LRA Weimarer Land
12.07.	LRA Saale-Orla-Kreis
30.08.	LRA Hildburghausen
13.09.	LRA Sömmerda
27.09.	LRA Ilm-Kreis
01.11.	Stadtverwaltung Gera
08.11.	LRA Wartburgkreis
15.11.	Stadtverwaltung Mühlhausen
29.11.	Stadtverwaltung Weimar

In 350 Fällen (2021: 316) trugen die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen telefonisch vor.

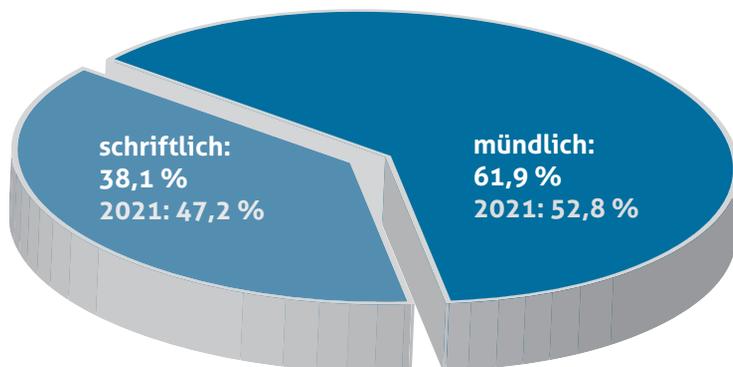
Insgesamt sind damit 553 Bürgeranliegen (61,9 Prozent) im direkten mündlichen Dialog aufgenommen worden. Gegenüber dem Vorjahr (2021: 473 Anliegen) ist hier eine Steigerung zu verzeichnen, die sicherlich auch der damaligen Corona-Situation geschuldet ist (2021: 52,8 %).

Es bleibt festzuhalten: Die Bürgerinnen und Bürger bevorzugen nach wie vor den mündlichen Kontakt. Für den Bürgerbeauftragten ist dies keineswegs überraschend, weil die Betroffenen die Erfahrung machen, dass im direkten Gespräch die Sachverhalte un-mittelbarer und zugleich differenzierter

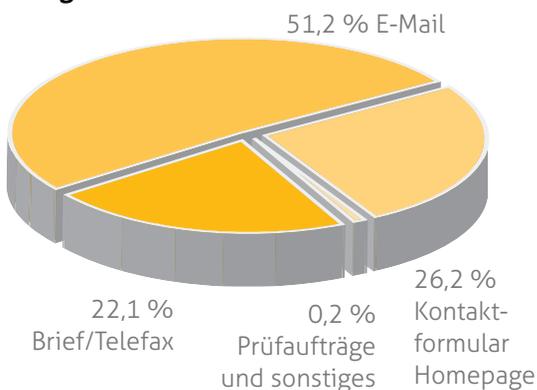
vorgetragen werden können. Im Gespräch und auch durch gezielte Nachfragen lassen sich – oftmals unstrukturiert empfundene – Problemlagen sortieren und das zentrale Anliegen, aber auch die informellen Begleitumstände können besser herausgearbeitet werden.

338 Anliegen sowie die 2 Prüfaufträge (38 Prozent) gingen schriftlich ein, und zwar einerseits 75 Anliegen per Brief oder Fax und andererseits 174 Fälle per E-Mail. Die Bürger nutzten auch wieder die Möglichkeit, ihr Problem über die Homepage des Bürgerbeauftragten direkt (online) einzureichen. In 2022 sind auf diesem Weg 89 Anliegen vorgetragen worden (2021: 115).

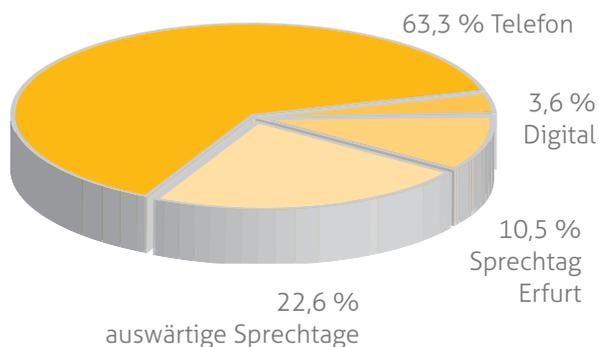
Wie sind die Anliegen eingegangen? Darstellung in Prozent



Anliegen schriftlich



Anliegen mündlich

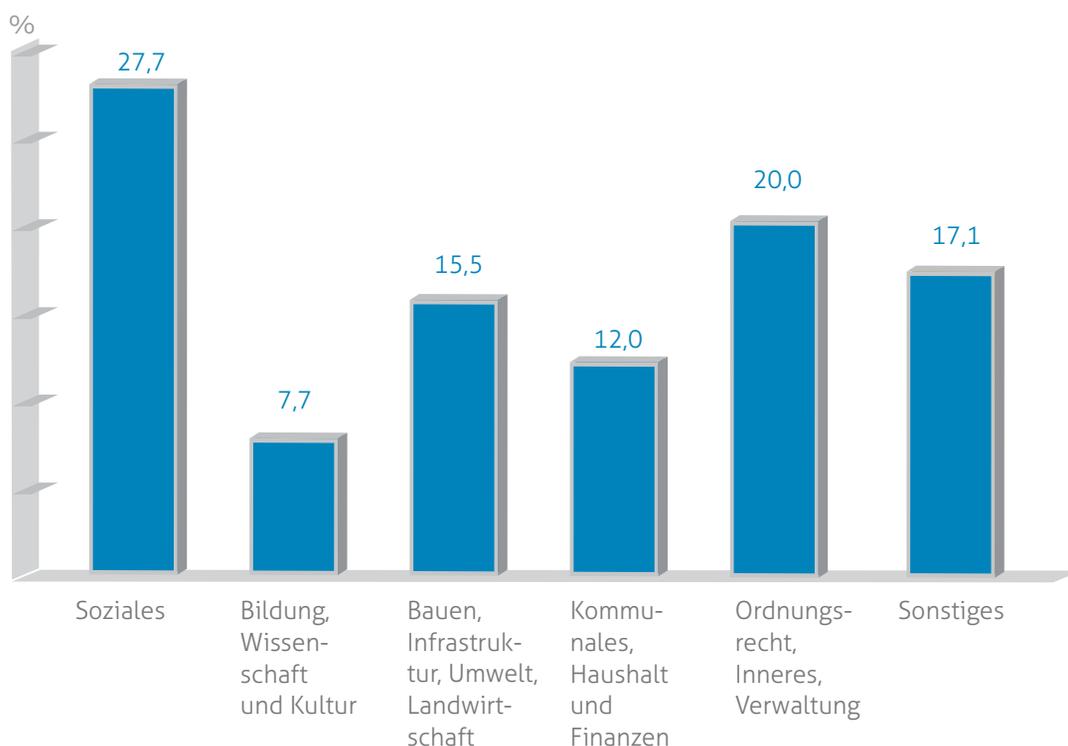


Eingänge nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl 2022
Soziales	247
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	179
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	138
Kommunales, Haushalt und Finanzen	107
Bildung, Wissenschaft, Kultur	69
Sonstiges	153
Summe	893

Differenziert man die Neueingänge nach Sachgebieten, zeigt sich, dass die Anliegen aus dem Bereich Soziales wiederum den größten Anteil ausmachen. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutliche Steigerung zu verzeichnen. Anliegen aus den Bereich Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung stehen an der zweiten Stelle – gefolgt von Anliegen aus dem Bereich Bauen, Infrastruktur, Umwelt und Landwirtschaft. Dass unter „Sonstiges“ ein relativ hoher Anteil erfasst wurde, liegt darin begründet, dass am Beginn des Berichtsjahres hier noch Fälle gezählt wurden, die als Sonderthema der Corona-Pandemie zuzuordnen waren. Zum Jahresende hin sind dann auch Fälle zum Bereich „Energiekrise“ hier aufgenommen worden.

Fallzahlen 2022 Darstellung in Prozent



Sachgebiet Soziales

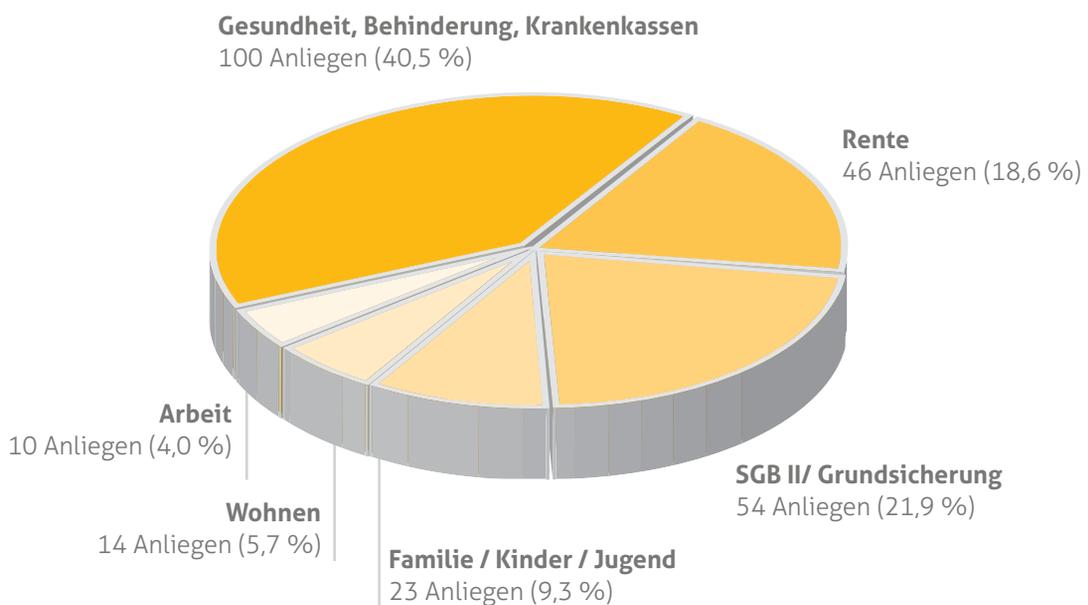
Zum Bereich Soziales gehören die Themenfelder Arbeit, Wohnen, Familie/Kinder/Jugend, SGB II/Grundsicherung, Rente sowie Gesundheit/Behinderung und Krankenkassen.

Die Belange innerhalb des Sachgebiets Soziales betreffen am häufigsten das Themenfeld Gesundheit, Behinderung und Krankenkassen (40,5 Prozent), gefolgt von Anliegen zum SGB II sowie Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (21,9 Prozent). An dritter Stelle folgen Anliegen zur Rente mit 18,6 %.

Fallkonstellationen im Bereich Soziales betrafen im Berichtsjahr insbesondere Fragen zur Kranken- und Pflegeversicherung, z. B. zur Feststellung von Pflegegraden oder zur Schwerbehinderung, des Weiteren zum Arbeitslosengeld II (ab 2023 „Bürgergeld“), zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder auch zum Kindergeld. Auch mit Fragen zum Thema Wohngeld wandten sich die Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten. Fallbeispiele aus diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 66.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themenbereiche in diesem Sachgebiet:

SOZIALES gesamt 247 Anliegen



Sachgebiet Ordnungsrecht/ Inneres/Verwaltung

Im Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung sind die Rubriken Ordnungsrecht/Gefahrenabwehr, Inneres/Justiz, Verwaltung sowie Staatsangehörigkeit/Ausländerwesen erfasst. Konkret fallen hierunter Inhalte wie z. B. Dienstrecht, aufenthaltsrechtliche Fragen, Gewerbeaufsicht, Wahlrecht, Melde-, Pass- und Personenstandswesen, Polizei, Staatsangehörigkeits- und Staatshaftungsfragen sowie der Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts.

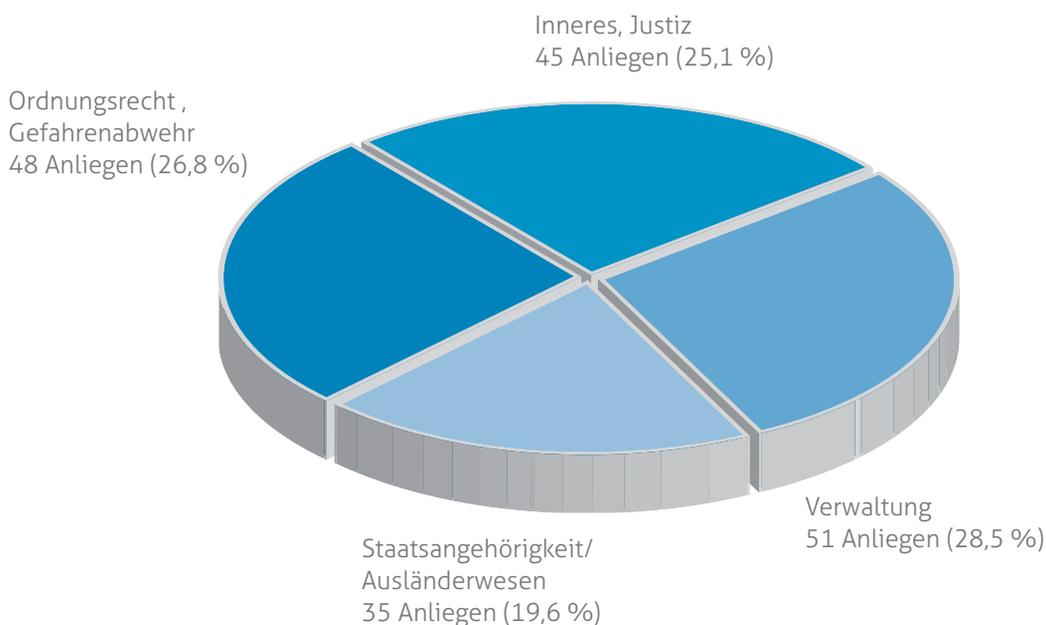
Im Jahr 2022 wurden aus diesem Sachgebiet 179 Anliegen an den Bürgerbeauftragten gerichtet, das sind 16 weniger als 2021.

In diesem Sachgebiet beklagten Bürger z. B. überlange Bearbeitungszeiten und auch der Zugang zu und die Erreichbarkeit von Behörden wurde problematisiert. Häufige Fallkonstellationen betrafen u.a. Verkehrsregelungen und Fahrerlaubnisse sowie statistische Erhebungen (Zensus). Auch eine steigende Anzahl von Anfragen zu ausländerrechtlichen Fragestellungen kann beobachtet werden.

Fallbeispiele aus diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 95.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themen in diesem Bereich:

ORDNUNGSRECHT INNERES VERWALTUNG gesamt 179 Anliegen



Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Diesem Sachgebiet werden Anliegen zu Bauen, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft sowie Energie, Strom und Kommunikation zugeordnet. Typischerweise geht es hier um bauplanungs- oder wasserrechtliche Fragen. Das Straßen- und Wegerecht gehört ebenso hierher wie auch Angelegenheiten der öffentlichen Infrastruktur, der Flurbereinigung oder des Tierschutzes.

Im Berichtszeitraum trugen die Bürger am häufigsten Anliegen zum Thema Umwelt (34,8 Prozent), beispielsweise aus dem Bereich Wasserwirtschaft und Wasserrecht, aber auch zu Lärmimmissionen vor. Darauf folgen Eingaben rund um das Thema Bauen (28,3 Prozent) sowie den Bereich Verkehr (28,3 Prozent). Im einstelligen Bereich liegen Anliegen zu Landwirtschaft und Energie/ Strom und Kommunikation. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass Probleme/Anliegen um die Energiekrise unter Sonstiges gezählt wurden.

Zu den Themen, die regelmäßig an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, gehören hier z.B. sanierungsbedürftige Gemeindestraßen und Gehwege, sowie des Weiteren Baugenehmigungen oder bauordnungsrechtliche Verfügungen.

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 80.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Kommunales, Haushalt und Wirtschaft sowie Finanzen und Steuern sind diesem Sachgebiet zugehörig. Hierher gehören vor allem die Kommunalabgaben, aber auch allgemeine steuerrechtliche Angelegenheiten.

In 2022 waren es 12 Prozent aller Anliegen, die diesem Themenfeld zugeordnet wurden. Sie betrafen Fragen zu Steuern (53,3 Prozent), gefolgt von Kommunales mit 39,3 Prozent. Anliegen zu Finanzen sowie Haushalt und Wirtschaft machten jeweils 3,7 % aus.

Im Berichtsjahr beschäftigte den Bürgerbeauftragten in diesem Sachgebiet insbesondere das Thema Steuern. Hier gaben die Grundsteuerreform und die damit verbundene notwendige Abgabe einer Grundsteuererklärung für viele Menschen Anlass zu Unmut und Unterstützungsbitten (s. auch Rubrik Problemanzeigen an den Petitionsausschuss Seite 30 ff.)

Daneben ging es ebenfalls recht häufig um kommunale Abgaben wie z. B. Straßenausbaubeiträge und Abwasserbeseitigungsgebühren.

Auch Angelegenheiten, die das kommunale Vermögen, kommunale Satzungen oder das Kommunalverfassungsrecht betreffen, gehören hierher.

Zu diesem Sachgebiet finden Sie Fallbeispiele ab Seite 89.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dieses Sachgebiet umfasst die Themen Ausbildung, Wissenschaft, Kultur und Schule. Im Berichtsjahr nimmt der Bereich Ausbildung den größten Anteil der bearbeiteten Fälle ein (39,1 Prozent). Dem Thema Ausbildung folgen der Bereich Schule (36,2 Prozent) und kulturelle Angelegenheiten, z. B. Denkmalschutz (23,2 Prozent). Der prozentuale Teil der Anliegen, die dem Thema Wissenschaft zuzuordnen sind, lag dieses Jahr bei 1,4 Prozent.

Insbesondere zum Thema Ausbildungsförderung für Studenten sowie beim Problem der vorübergehenden Einstellung der finanziellen Unterstützung für Auszubildende in den Gesundheitsfachberufen wurde die Hilfe des Bürgerbeauftragten häufiger angefragt.

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 74.

Sonstiges

Die hier erfassten 17,1 Prozent der eingegangenen Fälle lassen sich nicht eindeutig einem der anderen Sachgebiete zuordnen. Hier wurden im Berichtsjahr u. a. Fälle mit Bezug zur Corona-Pandemie sowie, ab der zweiten Jahreshälfte, zur Energiekrise aufgenommen.

Von den insgesamt 153 Anliegen in diesem Bereich hatten 104 Fälle einen Bezug zu zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Themen. 49 Fälle beschäftigten sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Energiekrise. Hier wandten sich die Bürger häufig mit Fragen zur sog. Gaspreisbremse und der Energiepauschale an den Bürgerbeauftragten.

Abschlüsse

Zahl der Abschlüsse

Im Berichtsjahr wurde die Bearbeitung bei 886 Anliegen abgeschlossen.

772 der im Jahr 2022 eingegangenen Fälle sind im gleichen Jahr auch abgeschlossen worden. Zum 31.12.2022 waren noch 131 Vorgänge in Bearbeitung.

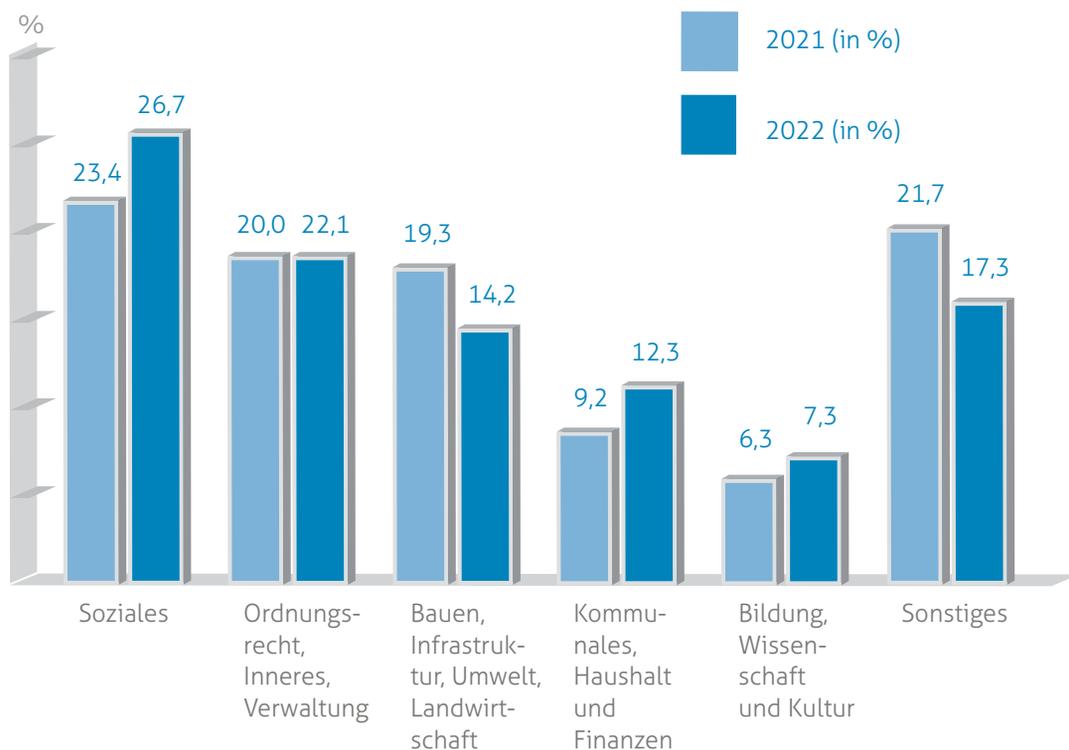
Die Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Thüringen bearbeitete damit seit Aufnahme der Arbeit insgesamt rd. 16.850 Bürgeranliegen abschließend (Stand 31.12.2022).

Abschlüsse nach Sachgebieten

Die in 2022 abgeschlossenen Vorgänge lassen sich wie folgt den Sachgebieten zuordnen:

Sachgebiet	Anzahl 2021	Anzahl 2022	+/-
Soziales	207	237	+30
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	177	196	+19
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	171	126	-45
Kommunales, Haushalt und Finanzen	81	109	+28
Bildung, Wissenschaft, Kultur	56	65	+9
Sonstiges	192	153	-39
Summe	884	886	+2

Darstellung im Vergleich zum Vorjahr Darstellung in Prozent



Anliegentypen – Abschlussarten

Bürgeranliegen werden nicht nur einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet. Der Bürgerbeauftragte differenziert auch in sogenannten Anliegentypen. Diese erfassen das Profil der Sachverhalte, die an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden.

a) Informationersuchen/Auskunftsbegehren

Der Bürger möchte in einem ihn betreffenden Sachverhalt eine Auskunft. Dies kann von der Frage nach der zuständigen Stelle bis hin zur Frage danach, wann mit einer Antwort von einer Behörde zu rechnen ist, reichen. Unter dem Anliegentyp „Information“ werden auch Verstehensschwierigkeiten mit amtlichen Bescheiden/Mitteilungen erfasst, die durch den Bürgerbeauftragten behoben werden.

Die Bearbeitung dieses Anliegentyps schließt in der Regel mit der Information bzw. der beratenden Erläuterung an den Bürger ab.

b) Petitionen

Die Sachverhalte, die nach Form und Inhalt eine Petition (= Bitte zur Gesetzgebung oder Beschwerde) darstellen, werden an den zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

c) Substanzielles Anliegen

Mit diesem Typ werden Anliegen erfasst, denen aus der Sicht des Bürgers Missstände, Benachteiligungen, Fehlentscheidungen o. ä. zugrunde liegen und Unterstützung bzw. Vermittlung bei der Suche nach einer (einvernehmlichen) Lösung gewünscht wird.

d) Kein Anliegen/Sonstiges

Unter dieser Rubrik werden Vorgänge erfasst, bei denen sich kein „echtes“ bearbeitungsfähiges Vorbringen erkennen lässt. Dies gilt auch für – manchmal von psychisch belasteten Menschen – wiederholt vorgetragene Sachverhalte.

e) Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags

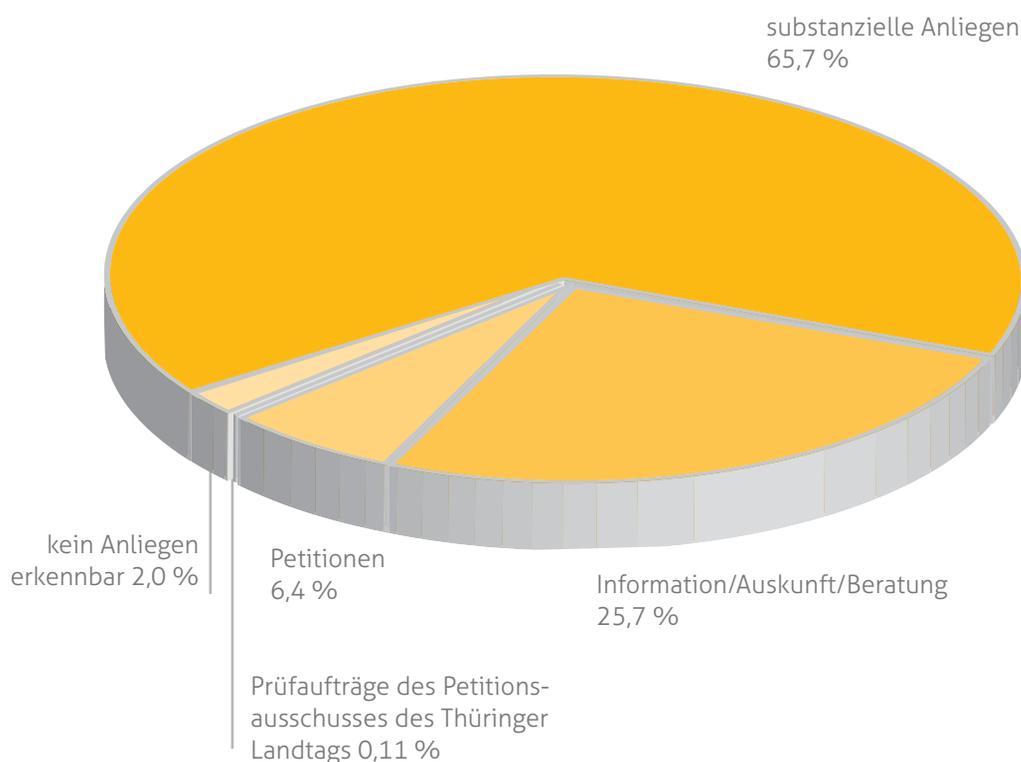
Die Prüfaufträge werden als eigener Anliegentyp erfasst.

Anliegentypen 2022 in Zahlen

582 (65,7 Prozent) der abschließend bearbeiteten Fälle waren 2022 substantielle Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern (2021: 71,6 Prozent). Darauf folgt die Bitte um Information/Auskunft/Beratung mit 25,7 Prozent (2021: 20,4 Prozent). 57 Anliegen (6,4 Prozent) waren Petitionen, die der Bürgerbeauftragte gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG an den Petitionsausschuss des

Thüringer Landtags weiterleitete (2021: 6,8 Prozent). 1 Prüfauftrag des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags wurde abschließend bearbeitet und das Ergebnis dem Ausschuss übergeben. Bei 18 Fällen (2 Prozent) war zum Beispiel aufgrund diffus vorgetragener Sachverhalte kein eigentliches Anliegen erkennbar (2021: 0,8 Prozent).

Anliegentypen-Verteilung



Bearbeitung

Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?

Die folgende Aufschlüsselung gibt Auskunft darüber, welche Leistungen der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung erbracht hat. Es können dabei fünf Dimensionen unterschieden werden:

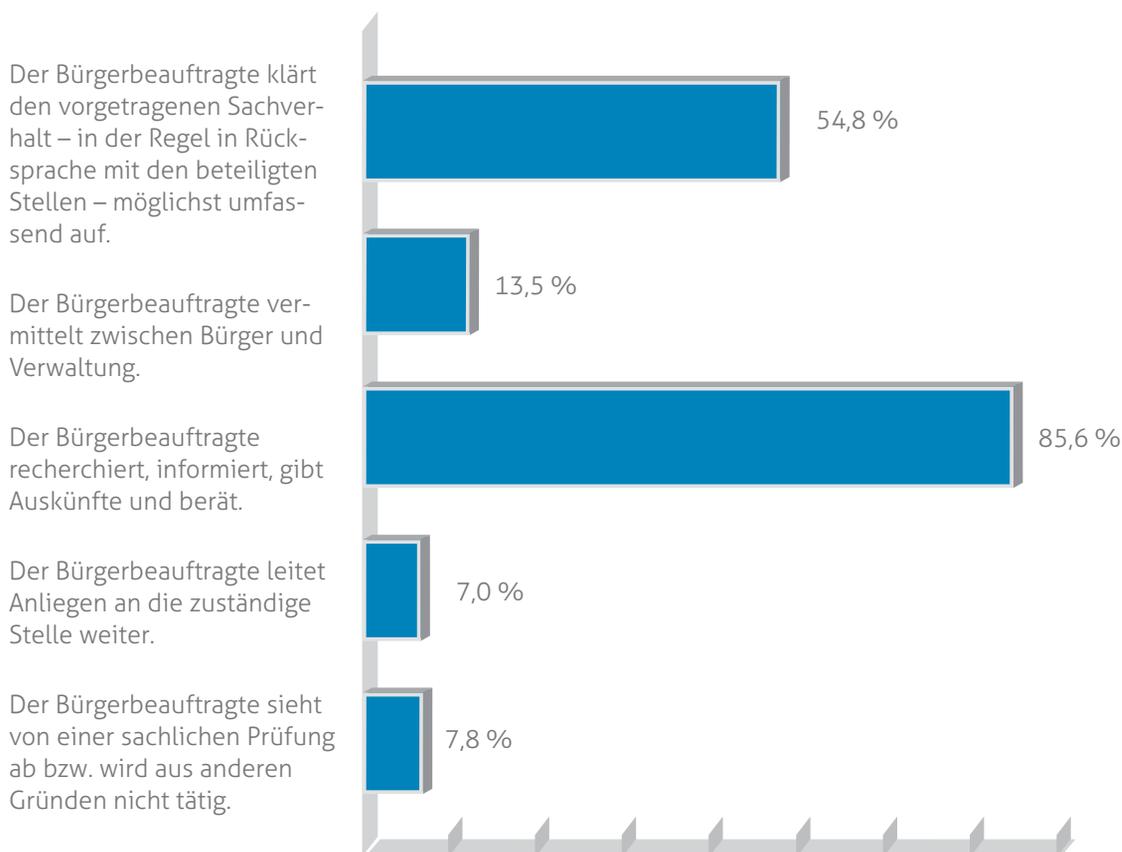
Bei einem Anliegen können durchaus mehrere dieser Dimensionen zutreffen. Demzufolge sind in der folgenden Grafik Mehrfachnennungen enthalten.

In mehr als der Hälfte der Fälle hilft er – in einem ersten Schritt der Unterstützung – bei der (Auf-)Klärung des vorgetragenen Sachverhalts. Er holt dazu in der Regel Stellungnahmen der beteiligten Behörden ein.

In den meisten Fällen recherchiert der Bürgerbeauftragte den Sachverhalt und informiert den Bürger über die Sach- und Rechtslage bzw. gibt die erbetene Auskunft.

Im Ergebnis dieser Vorgehensweise trägt der Bürgerbeauftragte dazu bei, dass dem Betroffenen das Vorgehen einer Verwaltung verständlicher und transparenter wird. Dies führt nicht immer oder gar automatisch zu einer Lösung des Anliegens im Sinne des Bürgers. Es hilft dem Bürger aber in der Regel, die Entscheidungen von Behörden besser nachzuvollziehen.

Darstellung in Prozent



Ortstermine in 2022

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG führt der Bürgerbeauftragte neben Bürgersprechstunden auch Ortstermine durch, um auf diesem Weg die Beteiligten an der Sachverhaltsklärung zu beteiligen sowie in die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einzubeziehen. Im Berichtszeitraum fanden (pandemiebedingt nur) 10 Ortstermine statt.

Bearbeitungsdauer

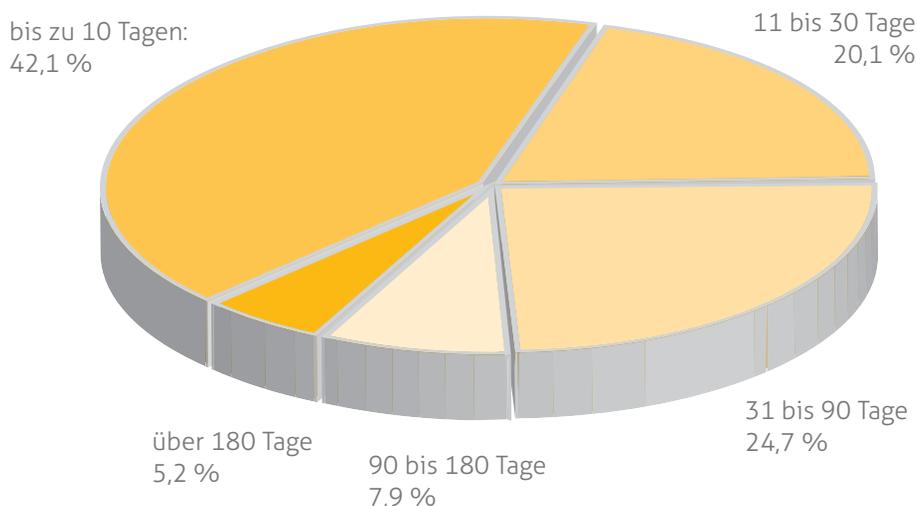
Im Berichtsjahr konnten der Bürgerbeauftragte und sein Team 373 Fälle bzw. 42,1 Prozent (2021: 36,3 Prozent) der Anliegen innerhalb von zehn Tagen abschließend bearbeiten. 178 Fälle bzw. 20,1 Prozent

(2021: 24,4 Prozent) der Anliegen bearbeitete das Büro in einem Zeitraum zwischen 11 und 30 Tagen abschließend.

Damit haben der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 65 Prozent der Anliegen innerhalb eines Monats abschließen können. Weitere 219 Fälle oder 24,7 Prozent (2021: 24,6 Prozent) wurden im Zeitraum zwischen 31 und 90 Tagen – also innerhalb von drei Monaten – abgeschlossen. Bei 7,9 Prozent der Anliegen (2021: 11,1 Prozent) nahm die Bearbeitung mehr als drei Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr brauchte die Bearbeitung bei 5,2 Prozent der Anliegen (2021: 3,5 Prozent).

Die Bearbeitungsdauer hat sich damit im Jahr 2022 im Durchschnitt weiter verkürzt. Dies wird vom Bürgerbeauftragten als ein wichtiges Qualitätsmerkmal seiner Arbeit gesehen.

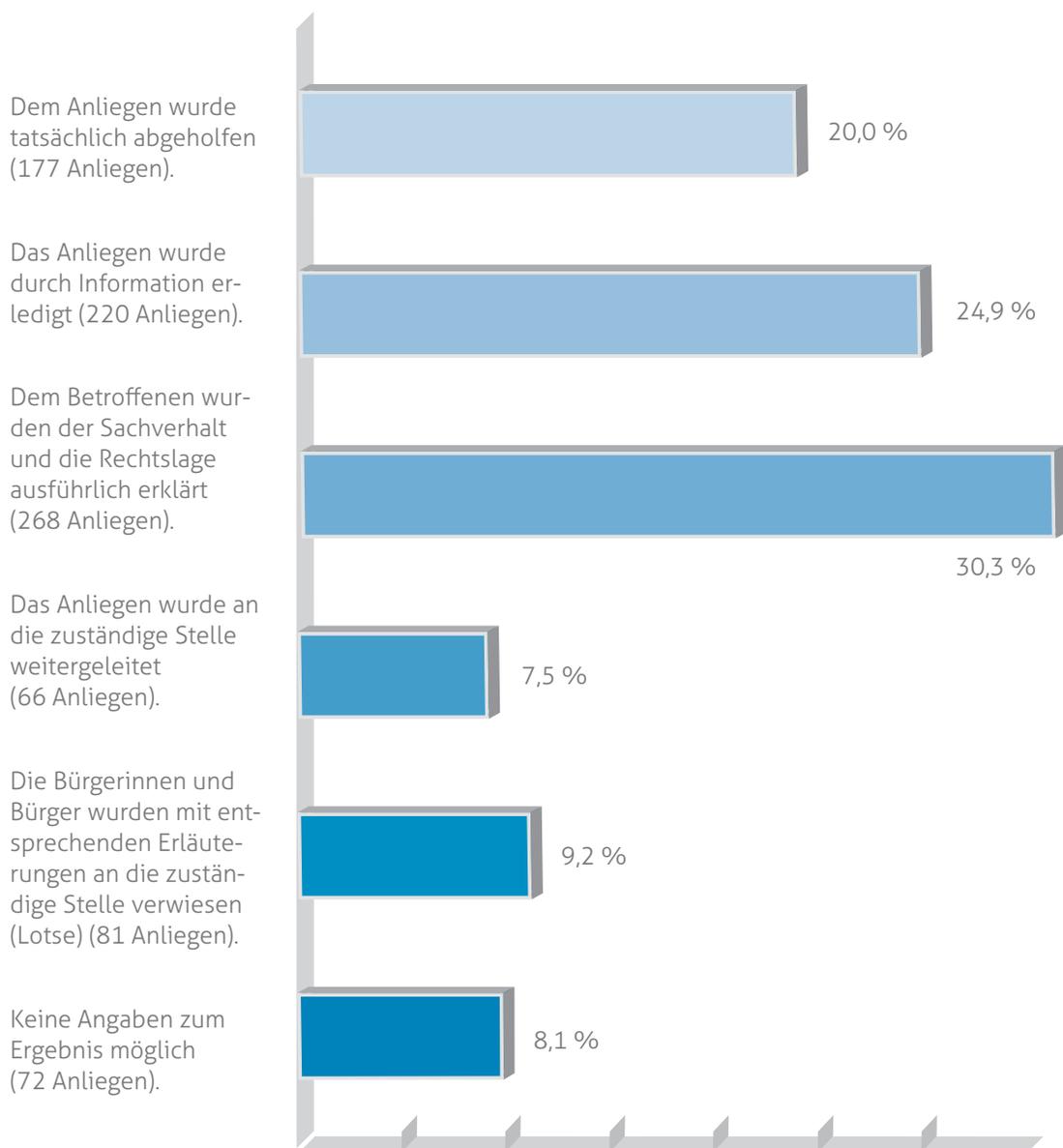
Bearbeitungsdauer Darstellung in Prozent



Ergebnis der Bearbeitung

Die folgende Grafik kategorisiert das, was der Bürgerbeauftragte für betroffene Bürgerinnen und Bürger erreichen konnte.

Ergebnis Darstellung in Prozent



Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung

Natürlich interessiert den Bürgerbeauftragten auch die Wahrnehmung seiner Arbeit durch die Bürger. Daher wird beim Abschluss eines Anliegens unter der Kategorie Erklärung des Sachverhalts und der Rechtslage auch erfasst, ob nochmals eine weitere Rückmeldung durch den Bürger erfolgte.

Bei den hierunter erfassten Anliegen handelt es sich um Fälle, in denen dem vorgelegten Problem nicht abgeholfen werden konnte, den betroffenen Bürgern aber das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und der Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Bürgerbeauftragten ausführlich erläutert wurde (vgl. Balken 3 der Grafik auf der Vorderseite).

Aufgrund von allgemeinen Erfahrungen aus dem Bereich des Beschwerdemanagements wäre zu erwarten, dass verstärkt unzufriedene Bürger auf eine solche in der Sache für sie eher unbefriedigende Mitteilung reagieren und ihre enttäuschten Erwartungen formulieren oder aber auch weiteres Handeln einfordern.

Um hier belastbare Auskunft geben zu können, wurde im Berichtsjahr erfasst, ob bzw. wie die Bürger auf das Ergebnis „Erläuterung des Sachverhalts und der Rechtslage“ reagiert haben:

Auf die Mitteilungen/Erläuterungen erhielt der Bürgerbeauftragte in 63,4 Prozent der Fälle keine Rückmeldung. Lediglich in 11,9 Prozent machten die Betroffenen ihre Unzufriedenheit (telefonisch oder schriftlich) deutlich. Allerdings reagierten 24,6 Prozent positiv, zufrieden und zum Teil auch dankbar auf die Mitteilungen/Erläuterungen des Bürgerbeauftragten.

Dieses Ergebnis lässt auch den Rückschluss zu, dass durch die Bearbeitung und unabhängige Prüfung des Bürgerbeauftragten Missverständnisse ausgeräumt, falsche oder überhöhte Erwartungen der Bürger korrigiert und das Verständnis für das Verwaltungshandeln gewachsen ist. Insofern trägt der Bürgerbeauftragte auch in diesen – scheinbar erfolglosen – Fällen zur Verbesserung der Kommunikation bei und hilft, bei den Bürgern Vorbehalte gegen die Verwaltung und deren Arbeit abzubauen.

Die Tatsache, dass sich die Betroffenen unaufgefordert beim Bürgerbeauftragten zurückmelden und mitteilen, sie seien mit dem Ergebnis zufrieden, ist umso erfreulicher, als dies im Umgang mit Behörden eher unüblich ist. Die Bürger erkennen die Unterstützung des Bürgerbeauftragten an und wertschätzen das Engagement.



Sachgebiet Soziales

In den Wirren des Umbruchs 1990 – keine anrechenbare Rentenzeit?

Oftmals prüfen Bürger ihren Rentenbescheid erst dann gründlich, wenn sie das Renteneintrittsalter erreicht haben und die Rentenbeantragung unmittelbar bevorsteht. Dieser Zeitpunkt kann aber dann zu spät sein, wenn Nachweise zur Bestätigung von anrechenbaren Zeiten erforderlich sind, diese aber z. B. aufgrund des Ablaufs von Aufbewahrungsfristen bei Behörden und Arbeitgebern nur noch schwer oder gar nicht mehr zu erlangen sind.

So erging es einer Bürgerin, die – erst nachdem sie ihre erste Rentenzahlung erhalten hatte – ihren Versicherungsverlauf erstmals aufmerksam prüfte. Dabei stellte sie fest, dass Zeiten ihrer Arbeitslosigkeit im Jahr 1990, in denen sie teilweise auch Arbeitslosengeld bezogen hatte, vom Rentenversicherungsträger nicht berücksichtigt worden waren. Vielmehr gab es hier eine Lücke im Versicherungsverlauf. Da sie nicht nachvollziehen konnte, warum diese Zeiten unberücksichtigt geblieben waren, sie hierzu aber auch keine für sie nachvollziehbare Auskunft seitens der Rentenversicherung erhalten hatte, bat sie den Bürgerbeauftragten um Prüfung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Die weiteren Recherchen des Bürgerbeauftragten ergaben zunächst, dass die Bürgerin gleich zu Beginn des Jahres, zum 01.01.1990, arbeitslos geworden war. Die Meldung dieser Arbeitslosigkeit war jedoch erst einige Wochen später erfolgt.

Hintergrund hierfür war, dass es zu Beginn dieses Jahres, eine Zeit inmitten des Umbruchs der sog. Wende, in der die DDR noch Bestand hatte, zunächst noch keine Möglichkeit einer Arbeitslosigkeitsmeldung und des Bezugs von Arbeitslosengeld gab. Denn: In der DDR existierte diese Art Sozialleistung nicht. Erst im Februar 1990 verabschiedete der Ministerrat der DDR eine entsprechende Verordnung, in der erstmals eine direkte staatliche Unterstützung für arbeitslos gewordene Bürger eingerichtet wurde. Die Bürgerin, die in der Zeitung darüber gelesen hatte, zeigte daraufhin umgehend ihre Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Behörde an.



Rolf Handke / pixelio.de

Zwar fand sich nach einigem Suchen in den Unterlagen der Bürgerin doch noch ein amtliches Schreiben, aus dem hervorging, dass sie ab Mitte Februar 1990 Arbeitslosengeld bezogen hatte, dennoch wollte die Rentenversicherung diese Zeit der durchgehenden Arbeitslosigkeit erst ab dem Zeitpunkt 01.07.1990 rentenrechtlich berücksichtigen. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten verwies der Rentenversicherungsträger auf die zur damaligen Zeit geltenden gesetzlichen Regelungen, die festlegten, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit nur dann auch rentenrechtliche Anrechnungszeiten sind, wenn ohne größere zeitliche Unterbrechung nach der Aufgabe der Arbeit eine Arbeitslosigkeitsmeldung erfolgt war. Ausreichend in diesem Zusammenhang sollte sein, wenn der An-

rechnungszeittatbestand bis zum Ablauf des Kalendermonats begann, der dem Kalendermonat der Aufgabe der Beschäftigung/selbstständigen Tätigkeit folgte. Zwischen Jobverlust und Meldung durfte also nur eine Lücke vorliegen, die kleiner als ein Kalendermonat war. War die Lücke größer, sollte diese Zeit der Arbeitslosigkeit, zumindest bis zu einer erneut geänderten Rechtslage zum 01.07.1990, keine rentenrechtliche Anerkennung finden.

Nachdem der Bürgerbeauftragte dem Rentenversicherungsträger die Hintergründe um den damaligen Jobverlust und der zunächst gar nicht möglichen Meldung näher erläuterte und auch den Nachweis des Bezugs von Arbeitslosengeld ab Mitte Februar übermittelte, erkannte die Rentenversicherung an, dass in diesem besonderen Fall doch der Unterbrechungszusammenhang gegeben war. Der Rentenbescheid wurde dahingehend geändert, sodass jetzt der gesamte Zeitraum vom 01.01.1990 bis 30.06.1990 als Anrechnungszeit eingeordnet wurde und die „Lücke“ in der Rentenbiographie geschlossen war.

Für die Klärung des Versicherungskontos, das die Rentenversicherung für jeden Versicherten führt, wurden die Arbeitgeber aus dem Beitrittsgebiet, also der ehemaligen DDR, zunächst verpflichtet, alle Lohnunterlagen bis Ende 2006 aufzubewahren. Damit sollte sichergestellt werden, dass die versicherungspflichtigen Zeiten, die ein Arbeitnehmer vor 1992 in der DDR erbracht hatte, entsprechend nachgewiesen und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Diese Aufbewahrungsfrist wurde vom Gesetzgeber einmal um fünf Jahre bis Ende 2011 verlängert. In den Jahren 2005 bis 2007 hatten die Rentenversicherungsträger alle Jahrgänge mit Wohnsitz oder Arbeitszeiten im Beitrittsgebiet zu einer individuellen Kontenklä-

rung aufgerufen. Auch bei der turnusgemäßen Versendung der Rentenauskünfte wurde auf die notwendige Klärung früherer Tätigkeiten in der DDR hingewiesen.

Für die Bürgerin, der ihr Versäumnis nun eine deutliche Einbuße bei der Rentenhöhe erbracht hätte, hatte der Bürgerbeauftragte dennoch eine gute Nachricht. Das Sozialgesetzbuch regelt für Fälle, in denen der Nachweis mit den üblichen Versicherungsunterlagen und sämtlichen erreichbaren Beweismitteln nicht geführt werden kann, dass auch eine Glaubhaftmachung von Beitragszeiten anerkannt werden kann.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass im Beitrittsgebiet die Versicherungsunterlagen nicht beim Versicherungsträger, sondern grundsätzlich von den Versicherten aufbewahrt und dem Versicherungsträger erst im Leistungsfall vorgelegt wurden. Dieses System hatte für die Versicherten natürlich ein höheres Verlustrisiko. Der Beweisnotstand, in den Bürgerinnen und Bürger gerieten, wenn sie keine Unterlagen mehr vorweisen konnten, sollte mit der Möglichkeit der Glaubhaftmachung abgemildert werden.

Für diese Glaubhaftmachung müssen die betroffenen Versicherten versuchen, alle Informationen – also z. B. wann und wie lange, was und mit wem gearbeitet wurde – bei der Rentenversicherung einzureichen. Hilfreich sind dabei alle Materialien, die sachdienliche Hinweise enthalten. Dazu können z. B. auch Zeugen benannt werden, also ehemalige Arbeitskollegen oder Mitarbeiter aus der Lohnbuchhaltung, außerdem Fotos von Betriebsfeiern, Auszeichnungen und weiteres mehr. Der Rentenversicherungsträger kann auch eine entsprechende eidesstattliche Erklärung als Mittel der Glaubhaftmachung zulassen.

Mit diesen Informationen ausgestattet machte sich die betroffene Bürgerin hoffnungsfroh auf die Suche nach alten Fotos und Zeugnissen und bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für die Hilfe.

Finanzielle Unterstützung für ein Berufsgrundbildungsjahr in Bayern

Eine Familie aus einem Thüringer Ort in unmittelbarer Nähe zur bayerischen Grenze berichtete dem Bürgerbeauftragten über ihren Sohn, der nach 9 Jahren Schulbesuch seinen Hauptschulabschluss in Thüringen gemacht hatte und nunmehr die 10. Jahrgangsstufe einer Staatlichen Berufsschule in Bayern besuchte. Dort absolvierte er ein Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft. Ab August 2022 wollte er dann im Anschluss daran eine Lehrausbildung zur Fachkraft für Agrarservice absolvieren. Das BGJ war hierbei Voraussetzung für diese Ausbildung.

Um zur Berufsschule zu kommen, fuhr der Sohn täglich mit dem Zug von Thüringen nach Bayern und wieder zurück. Die Kosten für die Monatskarte der Deutschen Bahn beliefen sich auf ca. 210 € und stellten für die Familie eine größere finanzielle Belastung dar. Aus diesem Grund hatte die Familie beim zuständigen Landratsamt in Thüringen einen Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) gestellt. Dieser Antrag war jedoch abgelehnt worden mit der Begründung, dass das ThürSchFG kein BGJ kenne und somit die Voraussetzungen für eine Übernahme der Fahrtkosten nicht gegeben seien.

Daher bat die Familie den Bürgerbeauftragten um Prüfung, ob es gegebenenfalls andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich der Fahrtkosten gebe.

Lösungsansatz und Ergebnis

Im Rahmen der Prüfung des Anliegens wurden verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten geprüft. Das zuständige Ministerium bestätigte, dass ein Berufsgrundbildungsjahr in Thüringen nicht angeboten wird und auch keine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Schülerbeförderung besteht. Da das BGJ mit dem in Thüringen angebotenen Berufsvorbereitungsjahr aufgrund unterschiedlicher Zugangsvoraussetzungen auch nicht vergleichbar war, bestand auch keine Möglichkeit, in analoger Anwendung des Gesetzes eine Übernahme der Fahrtkosten zu ermöglichen.



Eine für die Familie zufriedenstellende Lösung konnte aber schlussendlich in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Agentur für Arbeit vor Ort gefunden werden. Nach Prüfung des Sachverhaltes und einer entsprechenden Antragstellung des Sohnes konnten ihm für die Fahrtkosten Leistungen im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) für die Dauer seines Berufsgrundbildungsjahres gewährt werden.

Der lange Weg zum Pflegegrad

Bei ihrem 5-jährigen Sohn war eine Diabetes-Erkrankung festgestellt worden. Die Mutter beantragte daraufhin bei ihrer Pflegekasse die Feststellung eines Pflegegrades. Die Pflegekasse gewährte dem Kind Pflegegrad 1, lehnte aber einen höheren Pflegegrad ab. Die Bürgerin war der Ansicht, dass damit keine korrekte Einstufung erfolgt sei und legte gegen die Ablehnung der Anerkennung eines höheren Pflegegrads Widerspruch ein. Hierauf erhielt sie mehr als sechs Monate keine Rückäußerung. Auf entsprechende Nachfrage teilte die Pflegekasse mit, dass sie gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), der den Widerspruch in Bearbeitung hatte, nur bei Eilanträgen auf eine Beschleunigung hinwirken könne. Da der Antrag der Bürgerin kein solcher Eilantrag war, sollte sie sich also weiter gedulden. Damit wollte sich die Frau aber nicht zufrieden geben und da sie keine Möglichkeit sah, den MDK selbst direkt zu kontaktieren, bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit dem MDK.

Lösungsansatz und Ergebnis

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wurde im Jahr 2016 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit verbunden ein neues Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit eingeführt. Im Zentrum des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs stehen der pflegebedürftige Mensch, seine Selbständigkeit und seine Fähigkeiten, unabhängig davon, ob er wegen körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen auf die Unterstützung durch Andere angewiesen ist. Statt drei

Pflegestufen gibt es nun fünf Pflegegrade. Diese sollen den Unterstützungsbedarf eines Menschen besser als bislang abbilden. Für die Pflegebedürftigkeit ist dabei der Grad der Selbständigkeit eines Menschen ausschlaggebend und damit verbunden die Frage: Was kann er noch alleine und wo benötigt er Unterstützung?



Erwin Lorenzen / pixelio.de

Je nachdem in welchem Ausmaß die Selbständigkeit oder die Fähigkeiten eines Menschen beeinträchtigt sind, ergibt sich einer der fünf Pflegegrade. Diese bilden die Bandbreite von Pflegebedürftigkeit ab: Von geringer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis hin zu schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5).

Durchgeführt wird die Begutachtung durch Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen. Der Gutachter oder die Gutachterin bewertet, wie selbständig jemand ist und welche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegen, und gibt anschließend eine Empfehlung zur Zuordnung zu einem Pflegegrad. Die Pflegekasse entscheidet dann darüber.

Da die Bürgerin auch Fragen zur Einordnung und zu den Voraussetzungen der einzelnen Pflegegrade gehabt hatte, erläuterte

terte der Bürgerbeauftragte diese ausführlich. Des Weiteren gelang es dem Bürgerbeauftragten, mit dem Medizinischen Dienst Kontakt aufzunehmen und der Bürgerin einen direkten Ansprechpartner zu vermitteln. In der Folge konnte diese dann einen zeitnahen Termin für eine Begutachtung des Sohnes mit dem MDK vereinbaren.

Kann der Bürgerbeauftragte in Betreuungsangelegenheiten helfen?

Eine Bürgerin bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung mit dem Ziel, dass ihr volljähriger, an einer psychischen Krankheit leidender Sohn einen anderen Betreuer bekommt. Die Mutter beschrieb, dass ihr 50-jähriger Sohn in einer eigenen Wohnung mit ihr zusammen in einem Haus lebe und sie infolge dieser räumlichen Nähesituation ihren Sohn bei der Alltagsbewältigung unterstütze. Mit der Arbeit des Betreuers ihres Sohnes war die Bürgerin in hohem Maße unzufrieden und trug dem Bürgerbeauftragten an konkreten Begebenheiten die Kritikpunkte vor. Diese hatte sie auch in einem Schreiben an das zuständige Betreuungsgericht benannt und um einen Betreuerwechsel gebeten. Vom Bürgerbeauftragten wünschte sie sich nun Unterstützung dabei.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte konnte letztlich nicht wie von der Bürgerin gewünscht für sie tätig werden, erläuterte ihr aber zum besseren Verständnis die Hintergründe und Zusammenhänge:

Die Betreuungsanordnung erfolgt in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren (§§ 1 bis 110 sowie 271 bis 341 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG -), für das spezielle Verfahrensgarantien festgelegt wurden. Der Betreute ist immer verfahrensfähig (§ 275 FamFG) und kann zum Beispiel gegen Beschlüsse Beschwerde einlegen und/oder einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten mit seiner Vertretung beauftragen (§ 276 Abs. 4 FamFG). Auch die Betreuerauswahl und -bestellung erfolgt innerhalb des Betreuungsverfahrens. Unter bestimmten Umständen können mehrere Betreuer für einen Betreuten bestellt werden (§ 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB), z. B.



Albrecht E. Arnold / pixelio.de

auch ein Verhinderungsbetreuer. Der Betreute kann selbst Beschwerde gegen die Betreuerbestellung einlegen. Auch nahe Angehörige und die Betreuungsbehörde sind beschwerdeberechtigt (§§ 59, 303 FamFG). Ebenso kann der Betreuer gewechselt oder sein Aufgabenkreis erweitert oder eingeschränkt werden (§ 1908 b BGB). Hierzu bedarf es einer Anregung an das Gericht. Auch eine Entlassung des Betreuers ist möglich (§ 1908 b BGB).

Welche Aufgaben die Betreuungsbehörde in diesem Zusammenhang wahrzunehmen hat, ist im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) festgelegt. Danach unterstützt die

Betreuungsbehörde das Betreuungsgericht, insbesondere durch die Gewinnung geeigneter Betreuer (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BtBG). Entscheiden tut aber das Betreuungsgericht. Diese Feststellung war im vorgelegten Fall wichtig:

Denn der Bürgerbeauftragte hat den gesetzlichen Auftrag, Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. „Verwaltung“ in diesem Sinne bedeutet gesetzesvollziehende Verwaltung; gemeint sind also die Behörden des Freistaats Thüringen, die geltendes Recht anwenden und umsetzen. Gerichte sind aber keine Verwaltung in diesem Sinne, sondern gehören im gewaltenteilenden Rechtsstaat zur rechtsprechenden Gewalt. Bei Angelegenheiten, die bereits gerichtshängig waren oder sind, hat der Bürgerbeauftragte deshalb ein rechtlich zwingendes Befassungshindernis (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 + 2 Thüringer Bürgerbeauftragten-gesetz). Gerichte sind nun allerdings nicht nur für die Rechtsprechung zuständig, sondern ihnen sind auch bestimmte Verfahren zur Regelung privatrechtlicher Angelegenheiten zur Erledigung zugewiesen wie z. B. Nachlass-, Grundbuch- oder auch Betreuungsangelegenheiten. Dieser Aufgabenbereich wird auch „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ oder „vorsorgende Rechtspflege“ genannt.

Dieser Aufgabenbereich war im gegebenen Sachverhalt betroffen, weshalb der Bürgerbeauftragte sich hier nicht wie von der Mutter gewünscht inhaltlich mit dem Ziel eines Betreuerwechsels einschalten durfte.

Seine Unterstützung im gegebenen Fall hätte lediglich in Bezug auf die Betreuungsbehörde stattfinden können und dies auch ‚nur‘ hinsichtlich einer reibungslosen Zusammenarbeit, nicht jedoch in inhaltlich-bewertender Hinsicht. Denn in die fach-

liche Beurteilung, wer im gegebenen Fall ein geeigneter Betreuer für den Sohn ist bzw. ob seine Mutter eine geeignete Betreuerin für ihn wäre, darf sich der Bürgerbeauftragte nicht einmischen.

Zum weiteren Vorgehen regte der Bürgerbeauftragte daher an, dass die Bürgerin ihren an das Betreuungsgericht gesandten Antrag auf Betreuerwechsel auch an die Betreuungsbehörde richtet. Sofern die Bürgerin dann im Nachgang dazu die Arbeit der Betreuungsbehörde als unzureichend wahrnehmen sollte oder sich Reibungsverluste/Kommunikationsdefizite im Umgang mit der Behörde ergeben sollten, hätte sie jederzeit wieder auf den Bürgerbeauftragten zukommen können. Dies geschah nicht, sodass von einer einvernehmlichen Klärung der Angelegenheit ausgegangen werden konnte.

Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

Eine junge Familie hat eine Zeit lang in der Schweiz gelebt. Aus privaten Gründen war die Mutter mit dem minderjährigen Kind nach Deutschland zurückgekehrt, der Vater war in der Schweiz geblieben. Die Mutter beantragte in Deutschland bei der nach ihrem Wohnort zuständigen Familienkasse Kindergeld. Die Familienkasse bewilligte zwar das Kindergeld, allerdings lediglich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zu den in der Schweiz dem Grunde nach zustehenden Leistungen, da der Vater weiterhin in der Schweiz lebte und arbeitete. Problem war allerdings, dass Mutter und Kind zu jenem Zeitpunkt gar keine Familienleistungen der Schweiz erhielten. Die Mutter hatte so den Eindruck, dass ihr ein großer

Teil des dem Kind eigentlich zustehenden Kindergeldes vorenthalten würde. Deshalb suchte sie Hilfe und Rat beim Bürgerbeauftragten. Sie beklagte sich zudem bitter darüber, dass die deutsche Familienkasse sie gegenüber den Schweizer Behörden bei der Durchsetzung ihrer Leistungsansprüche nicht unterstützte. „Ich soll mich hier um alles allein kümmern. Ist es denn nicht die Pflicht der Familienkasse, sich mit den Schweizer Behörden in Verbindung zu setzen?“, fragte sie den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte prüfte den Fall und erläuterte der Bürgerin, wie die Dinge hier liegen:

Grundsätzlich ist diejenige Familienkasse zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In grenzüberschreitenden Fällen gibt es allerdings besondere Zuständigkeiten. Diese erläutert die Familienkasse in einem Informationsblatt (https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg52eu_ba014340.pdf). Für Fälle, die die Schweiz betreffen, ist die Familienkasse Baden-Württemberg West zuständig.

In dem Merkblatt heißt es, dass in grenzüberschreitenden Kindergeldfällen sich die Familienkasse im Rahmen der Prüfung der Anspruchskonkurrenzen mit dem ausländischen Träger für Familienleistungen über die vor- bzw. nachrangige Zuständigkeit verständigen muss. Zu diesem Zweck sind die Träger zu einem Informationsaustausch verpflichtet. Dieses Verfahren ist nach den EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 vorgeschrieben und wird ausschließlich auf der Ebene der Träger (für Familienleistungen) abgewickelt.

Insofern hatte die im vorliegenden Fall zuständige Familienkasse Baden-Württemberg West aus Sicht des Bürgerbeauftragten nicht korrekt gehandelt, als sie die Mutter darauf verwies, selbst tätig werden zu müssen.

Auf einem anderen Blatt stand die Frage, ob und inwieweit der Thüringer Bürgerbeauftragte hier weitergehend gegenüber der Familienkasse tätig werden konnte. Dies



S. Hofschlaeger / pixelio.de

war auf Grund der föderalen Kompetenzordnung zu verneinen. Denn der Thüringer Bürgerbeauftragte kann die ihm durch das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz gegebenen Befugnisse nur gegenüber Thüringer Behörden ausüben. Er konnte also nicht auf die Familienkasse Baden-Württemberg West zugehen.

Allerdings verfügt auch das Bundesland Baden-Württemberg über eine Bürgerbeauftragte. Der Thüringer Bürgerbeauftragte leitete das Anliegen deshalb nach entsprechendem Einverständnis der Bürgerin an seine baden-württembergische Amtskollegin weiter und bat um Übernahme der Bearbeitung dort.

Neufeststellung Pflegegrad beim MDK dauert zu lange

Eine 90-jährige Bürgerin hat sich mit einem Anliegen, die Neufeststellung ihres Pflegegrades betreffend, an den Bürgerbeauftragten gewandt. Die Bürgerin lebte zwar noch allein zu Hause, war aber nun altersentsprechend auf Unterstützung angewiesen. Vor 4 Jahren hatte sie das erste Mal eine Pflegestufe beantragt und daraufhin den Pflegegrad 1 zuerkannt bekommen. In der folgenden Zeit hatte sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert, weshalb sie vor 2 Jahren einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegrades gestellt hatte. Dieser war allerdings abgelehnt worden, weshalb die Bürgerin – unterstützt durch ihren Sohn – bereits im Februar des Berichtsjahres Widerspruch eingelegt hatte. Zuletzt hatte sich ihr Sohn im August nach dem Stand der Bearbeitung erkundigt und hierauf die Antwort erhalten, dass der Widerspruch „in Arbeit sei“. Da ihr jedoch auch Ende



Rike / pixelio.de

September noch keine Rückantwort zu dem Stand der Bearbeitung vorlag, hatte sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten. Sie bat darum, möglichst eine abschließende Bearbeitung ihres Widerspruches zu forcieren. Schließlich war die Frau mittlerweile auf umfängliche Unterstützung angewiesen, die sie nunmehr aus eigener Tasche mit ca. 600,- € pro Monat finanzierte.

Lösungsansatz und Ergebnis

Bei seinen Recherchen fand der Bürgerbeauftragte heraus, dass die Pflegekasse, bei welcher die Bürgerin ihren Widerspruch eingelegt hatte, zwischenzeitlich den Medizinischen Dienst der Krankenkassen Thüringen (MDK) beauftragt hatte, ein Gutachten zu erstellen. Durch die Begutachtung sollte geklärt werden, inwieweit Pflegebedürftigkeit vorliegt und welcher Pflegegrad der Bürgerin zuerkannt werden kann.

Eine Nachfrage zum Stand der Bearbeitung beim MDK ergab, dass der Widerspruch der Bürgerin noch immer nicht bearbeitet und auch ein Termin zur Pflegebegutachtung noch nicht vereinbart worden war. Der MDK stellte angesichts des Zeitverzuges jedoch in Aussicht, dies nun möglichst schnell nachholen zu wollen. Der MDK hielt sein Wort und bereits Ende Oktober konnte die Bürgerin vermelden, dass eine persönliche Pflegebegutachtung erfolgt und über den Widerspruch in ihrem Sinne entschieden worden sei. „Ohne den Bürgerbeauftragten wäre über meinen Widerspruch noch immer nicht entschieden worden“, resümierte sie und bedankte sich für die schnelle und zielführende Unterstützung des Bürgerbeauftragten.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Überraschende Schulgeldforderung

Gleich mehrere junge Bürger hatten sich im Mai 2022 mit einem verzweiferten Hilferuf an den Bürgerbeauftragten gewandt. Die jungen Leute absolvierten eine Ausbildung zum Ergotherapeuten und hatten kurz zuvor von ihrer Schulleitung die überraschende Mitteilung erhalten, dass sie von nun an Schulgeld in Höhe von monatlich 180,- € zu zahlen hätten. Auch andere Auszubildende in Gesundheitsfachberufen wie Physiotherapeuten und Logopäden, die an freien Schulen ihre Ausbildung absolvierten, waren von der plötzlichen Schulgeldforderung betroffen.

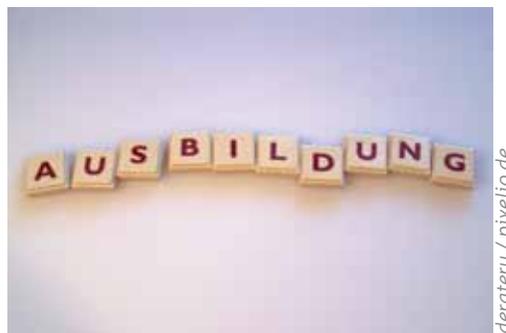
Die Schüler gaben gegenüber dem Bürgerbeauftragten an, lediglich BAföG-Leistungen zu erhalten und neben der Ausbildung noch diversen Jobs nachgehen zu müssen. Wie sie die angekündigte monatliche Zusatzbelastung mitten im Ausbildungsjahr stemmen sollten, dafür wussten sie keine Lösung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) erhalten die Schulträger von freien Schulen auf Antrag staatliche Finanzhilfen zur Deckung der Kosten für den Personalaufwand und den Schulaufwand sowie für investive Maßnahmen (§ 17 Abs. 1). Soweit dem Träger über diese Finanzhilfen hinausgehend Kosten entstehen, muss er diese aus eigen

nen Mitteln finanzieren und kann dafür auch Schulgeld erheben.

In § 18 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes war auch geregelt, dass das zuständige Ministerium bei einem besonderen öffentlichen Interesse für eine Schulart, eine Schulform, einen Bildungsgang oder eine Fachrichtung im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss eine höhere Finanzhilfe vorsehen kann. Solche höheren Finanzhilfen waren in der Vergangenheit für freie Schulen im Gesundheitsfachbereich auch gewährt worden, sodass diese Schulen auf zusätzliche Schulgeldzahlungen verzichten konnten. Im Thüringer Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 waren jedoch zahlreiche Einsparungen vorgesehen, sodass freiwillige Kostenübernahmemöglichkeiten des Landes hinter die zu erfüllenden Pflichtaufgaben zurücktreten sollten.



Der Bürgerbeauftragte setzte sich gegenüber dem zuständigen Ministerium und gegenüber den Abgeordneten des Thüringer Landtags für das Anliegen der Schüler und Schülerinnen ein. Er verwies insbesondere auf die bestehende Notwendigkeit, dem Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen weiterhin wirksam zu begegnen. Das Angebot einer kostenlosen Ausbildung sah der Bürgerbeauftragte dabei als einen wichtigen Baustein. Den Schülern empfahl er, ihr Begehren auch im Wege einer Petition beim Thüringer Landtag weiter zu verfolgen.

Das Anliegen der Schüler fand eine breite, auch mediale Unterstützung. Der Thüringer Landtag griff das Thema wieder auf und beschloss noch im Juli 2022 die gesetzliche Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen. Die Träger der entsprechenden Fachschulen erhalten zukünftig anstelle der Einnahmen, die ihnen durch die Schulgeldfreiheit entgehen, höhere staatliche Finanzhilfen. Erklärtes Ziel der Gesetzesnovelle ist es dabei, finanzielle Hindernisse für eine Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen abzubauen, damit der Fachkräftemangel in diesem Bereich sich nicht weiter verschärft.

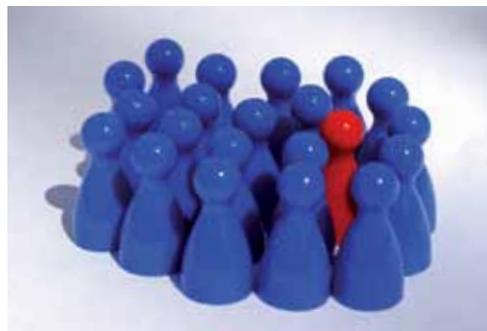
Integration mit behördlichen Hindernissen

Ein Fall, über den bereits im Tätigkeitsbericht 2021 berichtet wurde, beschäftigte den Bürgerbeauftragten auch im Berichtsjahr weiter.

Eine junge Frau aus dem Kosovo, die bereits seit vielen Jahren in Thüringen lebt und hier einen Hauptschulabschluss erworben hat, war Ende 2020, am Ende einer einjährigen Ausbildung zur Altenpflegehelferin, nicht zur Prüfung zugelassen worden. Alleiniger Grund hierfür war ein fehlender gültiger Reisepass zum Nachweis ihrer Identität. Zwar konnte sie einen abgelaufenen Pass vorlegen, allerdings sah die für die Prüfung zuständige Behörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), diesen als nicht ausreichend an. Der Plan der Bürgerin, nach Beendigung der Pflegehelferausbildung gleich eine Ausbildung zur Pflegefachkraft anzuschließen, rückte damit in weite Ferne. Wie weit – das hätte

sie sich zu diesem Zeitpunkt aber nicht einmal in ihren schlechtesten Träumen vorstellen können...

Die Bürgerin hatte sich sofort bei der Botschaft ihres Heimatlandes intensiv um die Neuausstellung eines Reisepasses bemüht. Aufgrund der Corona Pandemie kam es aber bei der Antragsbearbeitung durch die Botschaft zu erheblichen Verzögerungen, sodass sie auch am Ende des Jahres 2021 immer noch keinen gültigen Pass hatte.



Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte hatte das Thüringer Landesverwaltungsamt unter Einbeziehung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) darum gebeten, ggf. gemeinsam eine Lösung zu finden, um die Zulassung der Bürgerin zur Prüfung zu ermöglichen.

Mit Blick auf die erweiterten Möglichkeiten, die Ausländer z. B. in Fahrerlaubnisangelegenheiten oder im Aufenthaltsrecht haben, wo in Ausnahmefällen die Identität auch durch andere Dokumente (abgelaufener Reisepass, Duldungen, Geburtsurkunde u.ä.) nachgewiesen werden kann, und mit Blick auf den Fachkräftemangel in Thüringen im Pflegebereich sowie der neu geschaffenen Möglichkeit der Ausbildungsduldung nach § 60 c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erschien der hier praktisch

erlebte Prüfungsausschluss von faktisch ausgebildeten und leistungsbereiten Personen aus Sicht des Bürgerbeauftragten nicht sachgerecht. Auch hatte es an der Identität der jungen Frau, die in der Vergangenheit in Thüringen bereits einen Schulabschluss erworben hatte, bisher keinerlei Zweifel gegeben.

Die Behörden waren sich jedoch in Bezug auf den, aus ihrer Sicht, eng auszulegenden Wortlaut der Vorschrift in der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPflH), § 8 Abs. 2 Nr. 1, dahingehend einig, dass die Zulassung zur Prüfung nur erteilt werden könne, wenn als Nachweis der Identität der Personalausweis oder der (gültige) Reisepass vorgelegt werden kann. Andere Möglichkeiten der Identitätsklärung für die Bürgerin wurden zunächst abgelehnt.

Im April 2022 erhielt die Bürgerin dann endlich ihren neuen Pass. Zur Abschlussprüfung wurde sie aber dennoch nicht zugelassen. Denn: zwischenzeitlich war ihr Ausbildungsverhältnis aufgrund des Zeitablaufs beendet worden. Und wegen des nun fehlenden Ausbildungsverhältnisses lehnte das Landesverwaltungsamt die Zulassung zur Prüfung ab. Auch die Möglichkeit einer Externenprüfung nach § 16 ThürSOPflH blieb ihr versagt.

Schlussendlich blieb der jungen Frau daher, nachdem sie fast zwei Jahre auf eine Lösung gehofft und in dieser Zeit als ungelernete Hilfskraft ihren Lebensunterhalt verdiente, nichts anderes übrig, als die Pflegehelferausbildung zu wiederholen!

Der Bürgerbeauftragte bedauerte dieses Ergebnis. Seine Anregung, zukünftig auch andere Dokumente im Einzelfall als Identitätsnachweis anzuerkennen, nahm das zuständige Thüringer Ministerium für Arbeit,

Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen im Verlauf des Berichtsjahres jedoch auf und versprach, mit einem Rundschreiben an das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass zukünftig auch Duldungen als Identitätsnachweise ausreichend sind, wenn diese als Ausweisersatz bezeichnet sind und damit die Identität des Prüflings zweifelsfrei festgestellt werden kann. Des Weiteren wurde gegenüber dem ThürLV-wA als der für die Zulassung zuständigen Behörde angeregt, spätestens bei Beginn der Ausbildung auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ThürSOPflHG hinzuweisen, sodass insbesondere ausländische Auszubildende zukünftig ausreichend Zeit hätten, sich bis zum Prüfungstermin ggf. um fehlende Ausweispapiere zu bemühen.

Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu Unrecht verweigert – Bürgerbeauftragter erwirkt Abhilfebescheid

Gerade im ländlichen Raum Thüringens ist die Schülerbeförderung immer wieder auch ein Thema für den Bürgerbeauftragten. So hatte die Mutter einer in Ort A wohnenden Fünftklässlerin Rat und Unterstützung gesucht. Ihr Antrag auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten für den Weg zur Gemeinschaftsschule im Ort B war vom zuständigen Landratsamt abgelehnt worden. Das Amt begründete dies damit, dass der Schulweg zur besuchten Schule in Ort B zwar 9 km betrage, nach Ort C mit der dortigen Regelschule und dem Gymnasium betrage die Entfernung jedoch nur 6,5 km. Somit seien die beiden Schulen in Ort C näher gelegenen und nur

dafür sei eine Kostenübernahme möglich. Bei dieser Beurteilung wurde die Länge des Fußweges zur Schule zugrunde gelegt, wobei der Weg über Felder und einen Flugplatz führte. Dass der Mutter Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung kamen, leuchtet ein.



Günter Havlena / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte prüfte den Fall und kam zu dem klaren Ergebnis, dass die nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) stattzufindende Ermittlung der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule hier grob falsch erfolgt war.

Gemäß § 4 Abs.1 und 4 ThürSchFG ist die Schülerbeförderung die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Für Schüler ab Klassenstufe 5 ist die Beförderung in diesem Sinne „notwendig“ bei einem Schulweg von mindestens 3 km Länge. Und der Schulweg wird wiederum definiert als der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürSchFG konkretisiert dann, dass Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur besteht für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers

und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Abweichend davon besteht die Beförderung- bzw. Erstattungspflicht für Schüler einer Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 Thüringer Schulgesetz ab der Klassenstufe 5 jedoch bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule (es sei denn, es gibt nähergelegene aufnahmefähigen Schulen, die den Erwerb des Realschulabschluss und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen).

Bei der Klärung der Frage, ob ein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht, hat also im ersten Schritt die Ermittlung der Schulweglänge zu erfolgen, denn für Schüler ab der fünften Klasse besteht nur bei einer Schulweglänge von über 3 km überhaupt ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten. Die Länge des Schulweges im gegebenen Fall betrug aber sowohl nach Ort C als auch nach Ort B mit der besuchten Schule mehr als 3 km. Rechtliche Folge: Die Schülerbeförderung gilt damit im Sinne des Gesetzes als „notwendig“, weshalb die Kosten dafür zu übernehmen sind.

Als nächster Schritt ist dann die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule zu ermitteln, wobei hierbei auch die Besonderheit der Gemeinschaftsschule berücksichtigt werden muss: Wegstrecke in diesem Sinne ist grundsätzlich der kürzeste, mit den tatsächlich benutzten Verkehrsmitteln mögliche Weg zur Schule. Nur dieser ist für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule maßgebend und kann sich im Einzelfall von dem Schulweg i.S.d. Abs. 4 (= kürzester, verkehrsüblicher und sicherer Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers

und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort) unterscheiden, z. B. in Anbetracht der Fahrtroute des ÖPNV.

Die Anwendung dieser Kriterien und eine konkrete Berechnung durch den Bürgerbeauftragten führte im gegebenen Fall zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die besuchte Gemeinschaftsschule in Ort B die nächstgelegene Gemeinschaftsschule war und es keine nähergelegene aufnahmefähige Schule gab, die den angestrebten Abschluss ermöglichte, denn die Fahrstrecken sowohl zur Regelschule als auch zum Gymnasium in Ort C waren länger. Demnach war ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten gegeben bzw. die Ablehnung des Antrages rechtswidrig.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten war die Berechnungsweise bzgl. der Frage, ob ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht, allerdings derart offensichtlich falsch, dass vermutet werden musste, dass hier nicht „nur“ ein einzelner „fachlicher Lapsus“ vorliegt. Diese Bewertung wurde gestützt durch den Umstand, dass das der Mutter übersandte Behördenschreiben auch in Stil und Form nicht dem bei einem behördlichen Bescheid Üblichen entsprach. Insofern stand die Befürchtung im Raum, dass ggf. noch etliche weitere Bescheide derart grundlegend falsch waren, dies aber nicht weiter aufgefallen war, weil andere Eltern womöglich keinen Widerspruch eingelegt hatten.

Deshalb suchte der Bürgerbeauftragte umgehend das Gespräch mit der zuständigen Behörde und wies auf seine Bedenken hin. Daraufhin wurde die Angelegenheit behördenintern unverzüglich geprüft, dem eingelegten Widerspruch sofort abgeholfen und der Schülerin eine Zeitkarte im Aus-

bildungsverkehr zugewiesen. Die Befürchtung, dass es noch zu weiteren gleichgelagerten Fehlentscheidungen gekommen war, bestätigte sich glücklicherweise nicht, sodass die Bearbeitung des Anliegens mit einem sehr erfreulichen Ergebnis abgeschlossen werden konnte.

Anrechnung von Pflegegeld bei der Berechnung von Hortgebühren?

Die Mutter eines schwerbehinderten und pflegebedürftigen Kindes hatte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt. Das Kind besuchte eine Grundschule und nach der Schule wurde die Hortbetreuung in Anspruch genommen. Die Mutter erhielt aufgrund des dem Kind zuerkannten Pflegegrades ein Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung. Bei der Berechnung der Hortgebühren wurde dieses Pflegegeld jedoch als Einkommen berücksichtigt. Dies konnte die Bürgerin nicht nachvollziehen und bat den Bürgerbeauftragten um Prüfung bzw. Klärung der Sachlage



Evelyn Merz / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte hatte sich im Jahr 2018 schon einmal mit dieser Problematik befasst. Schon damals war er der Ansicht, dass eine Berücksichtigung des Pflegegeldes nicht der geltenden Rechtslage entspricht. Nach Prüfung durch das zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) hatte dieses zunächst die Entscheidung der Behörde verteidigt: Grundsätzlich gehöre zu dem zu berücksichtigenden Einkommen das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes. So gehöre auch das Pflegegeld zu den Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und müsse daher angerechnet werden. Dies ergebe sich auch aus der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO).

Der Bürgerbeauftragte hatte damals aber nicht locker gelassen und argumentiert, dass das Pflegegeld im Sinne des § 3 EStG steuerfrei sei und daher eine Anrechnung nicht erfolgen dürfe. Das TMBJS stellte nach einer erneuten Prüfung fest, dass derartige Leistungen grundsätzlich § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürHortkBVO unterfallen. Hiernach sei aber zu beurteilen, ob die Leistung (ausschließlich) zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist. Dies sei für das Pflegegeld aber zu verneinen, da das Pflegegeld zweckgebunden sei und ausschließlich dazu beitragen soll, dem Pflegebedürftigen die notwendige Pflege zukommen zu lassen und die Pflege zu erleichtern. Das TMBJS sagte in der Folge zu, die Anwendungshinweise zur ThürHortkBVO zu aktualisieren und die zuständigen Behörden entsprechend zu informieren.

Nunmehr, 4 Jahre später, bestand sehr zur Verwunderung des Bürgerbeauftragten dasselbe Problem fort. Da die Bürgerin inzwischen Widerspruch erhoben hatte,

teilte der Bürgerbeauftragte der Widerspruchsbehörde die vom TMBJS seinerzeit bestätigte Rechtsauffassung mit. Die Widerspruchsbehörde gab den Widerspruch daraufhin zur erneuten Entscheidung an die Stadt zurück.

Diese erließ zu Beginn des Jahres 2023 dann einen Abhilfebescheid und stellte darin fest, dass der Widerspruch begründet ist und das Pflegegeld keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Hortgebühren findet.

Der Bürgerbeauftragte griff das Thema aber auch noch einmal auf und schilderte die Problematik in einer Problemanzeige dem Petitionsausschuss (siehe Seite 40f.)

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Schutz eines Bodendenkmals

Die Bewohner eines Ortes, in dem sich Überreste einer mittelalterlichen Befestigungsanlage befinden, hatten sich an den Bürgerbeauftragten gewandt. Die Gemeinde hatte kürzlich zuvor eine Sitzgelegenheit an diesem Bodendenkmal aufgestellt, um Wanderern Möglichkeit zur Rast zu geben. Die Anwohner sahen durch die Bank und ihre Nutzung aber den Denkmalschutz der mittelalterlichen Anlage beeinträchtigt und informierten die untere Denkmalenschutzbehörde im Landratsamt. Da diese, nach der Wahrnehmung der Anwohner, über einen längeren Zeitraum jedoch nicht tätig geworden war, baten sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.



Lösungsansatz und Ergebnis

Das Thüringer Denkmalschutzgesetz definiert eine Vielzahl von Sachen, Sachgemeinschaften und Sachteilen als schützenswerte Denkmale. Von Bodendenkmalen spricht man in Bezug auf Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische

Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmale) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren. Wie alle anderen Denkmale auch sind Bodendenkmale zu erhalten, wobei der Denkmalschutz dafür sorgen soll, dass Denkmale nicht verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt oder gar zerstört werden.

Im dargestellten Fall nahm der Bürgerbeauftragte direkt Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde auf und bat seinerseits um eine Überprüfung des Sachverhalts. Daraufhin wurde die Behörde tätig und führte einen Ortstermin mit allen einbezogenen Fach- und Vollzugsbehörden durch. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Aufstellen der Sitzgelegenheit in diesem konkreten Fall tatsächlich einen Eingriff in das Bodendenkmal darstellte. Die Gemeinde entfernte die Bank vom Bodendenkmal und stellte sie an anderer Stelle auf.

Kann man auf seinem Grundstück tun und lassen, was man will?

Reichlich genervt hatte ein Bürger Hilfe beim Bürgerbeauftragten gesucht: Das Grundstück seines Nachbarn habe sich in den letzten Jahren zusehends in eine regelrechte Müllkippe verwandelt, klagte der Bürger. „Mein Nachbar verteilt praktisch alles, was normalerweise in der Müll- oder Gelben Tonne entsorgt wird, über sein Grundstück.“ Dort befänden sich auch zahlreiche Aufschüttungen aus Bauschutt und Erdaushub und an einem Wintertag habe der Nachbar gar Asche auf die Eisdecke des benachbarten zugefrorenen Flüsschens gekippt. „Der Gipfel aber ist, dass er seinen beiden großen Hunden hal-

be Rinderbeine als Kauknochen hinwirft – die Fliegenschwärme und den Gestank bei warmem Wetter können Sie sich vorstellen!“ Obwohl er sich telefonisch an die zuständigen Behörden gewandt habe, sei nichts passiert.



Ruth Rudolph / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte unterstützte den Bürger hier auf zweierlei Wegen: zum einen schilderte er den vorgetragenen Sachverhalt dem zuständigen Umweltamt und bat um behördliche Prüfung und Stellungnahme und zum anderen erläuterte der Bürgerbeauftragte dem Bürger die Rechtslage:

In Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden das Eigentum und seine prinzipiell unbeschränkte Nutzung verfassungsrechtlich gewährleistet. § 903 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, formt diese Garantie näher aus. Ergänzt wird diese Befugnis durch die in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG – grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Praktisch heißt das im Ergebnis, dass ein Grundstückseigentümer auf seinem Grund und Boden zunächst erst einmal tun und lassen kann, was er möchte und Ord-

nungs- oder Sauberkeitsvorstellungen Dritter ohne Belang sind.

Dies gilt aber – siehe oben – nur, solange und soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Diese „Rechte Dritter“ können auf zwei verschiedene rechtliche Weisen geschützt sein bzw. die gesetzlichen Regelungen können zweierlei Natur sein: privat- bzw. zivilrechtlich einerseits und/oder öffentlich-rechtlich andererseits. Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürgern, das Privat- bzw. Zivilrecht dagegen die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Diese beiden Rechtskreise sind im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland voneinander zu unterscheiden, und zwar insbesondere was die Rechtsdurchsetzung betrifft: Während die Verletzung öffentlich-rechtlicher Normen staatliches Eingreifen nach sich zieht, ist die Sanktionierung der Verletzung zivilrechtlicher Vorschriften in die Eigenverantwortung der Betroffenen gegeben.

Öffentlich-rechtlich gilt: Bestimmte Grundstücksnutzungen können gegen Normen des öffentlichen Rechtes (z. B. Bauordnungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Umweltrecht, Tierschutzrecht usw.) verstoßen. Ob dies der Fall ist, beurteilt die jeweils zuständige Fachbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsamt, Umweltamt, Veterinäramt usw.), an die sich jeder Bürger mit entsprechenden Hinweisen wenden kann. Sie prüft dann den Sachverhalt und beurteilt danach, ob sie einschreitet und wenn ja, wie.

Zivilrechtlich sieht das Gesetz zum Schutz der o. g. Eigentumsгарantie und zur Abwehr von Verletzungen dieses Rechts bei bestimmten Beeinträchtigungen des Eigentums durch Andere Schadenersatz- (§ 823 BGB) und/oder Unterlassungsansprüche

(§§ 1004, 906 BGB) vor. Danach kann der Eigentümer eines Grundstückes solche vom Nachbargrundstück ausgehende Einwirkungen unterbinden, die die Benutzung seines Grundstückes nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, wobei selbst wesentliche Beeinträchtigungen hinzunehmen sind, soweit sie ortsüblich sind und nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden können. Maßstab ist insoweit das Empfinden eines verständigen durchschnittlichen Grundstücksbenutzers. Die genannten Rechte sind von dem Betroffenen aber ohne behördliche Beteiligung geltend zu machen. Dies kann durch die Beantragung eines Schiedsverfahrens oder die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes geschehen, der sich mit demjenigen, von dem die Störung ausgeht, in Verbindung setzt. Bleiben alle vermittelnden Versuche erfolglos, steht der Rechtsweg zu den Amtsgerichten offen.

Im gegebenen Sachverhalt stellte sich heraus, dass der telefonische Hinweis des Bürgers bei der Behörde offenbar „versandet“ war. Der Sache war deshalb nicht weiter nachgegangen worden. Auf Grund der Vorsprache des Bürgerbeauftragten führten nun aber mehrere, hier zuständige Fachbehörden Begehungen vor Ort durch, bei denen sich die Schilderungen des Bürgers bestätigten. Die vorgefundenen Zustände waren zum Teil öffentlich-rechtlich relevant und haben dementsprechende Verfahren ausgelöst. Zudem entdeckten die Behördenvertreter außerhalb des Grundstückes des Nachbarn eine Tierfalle, in der sich ein totes Huhn als ‚Lockvogel‘ befand und die nach Auskunft des Nachbarn zum Lebendfang von Füchsen diene. Dieser Sachverhalt war jagd- und tierschutzrechtlich erheblich und wurde daher dementsprechend ebenfalls weiter verfolgt.

Die Ablehnung eines Vorhabens im Außenbereich wegen wasserwirtschaftlicher Belange

Zwei Bürger wandten sich wegen der Ablehnung ihrer Bauvoranfrage mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten.



Uti Carthäuser / pixelio.de

Im Rahmen dieses Verfahrens wollten die Bürger klären, ob die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf ihrem Grundstück genehmigt werden kann. Diese Anfrage war allerdings unter Verweis auf die Außenbereichslage des zur Bebauung angefragten Grundstückes abgelehnt worden. Insbesondere seien, so die Behörde, öffentliche Belange verletzt, da sich das zur Bebauung stehende Grundstück innerhalb der Trinkwasserschutzzone II befinde. Gegen diese Entscheidung hatten die Bürger Widerspruch eingelegt, über welchen bislang noch nicht entschieden worden war. Ausgehend davon hatten die Bürger den Bürgerbeauftragten um Unterstützung dahingehend gebeten, dass eine nicht zuletzt für ihre persönliche Planung relevante verbindliche Klärung erfolgt, ob und wenn ja, welche Möglichkeiten bestehen, hier die (bauplanungsrechtlichen) Voraussetzungen für eine Bebauung ihres Grundstückes zu schaffen.

Lösungsansatz und Ergebnis

Um den Bürgern weiterzuhelfen, recherchierte der Bürgerbeauftragte die hier zugrunde liegende Sach- und Rechtslage und nahm Kontakt zu den beteiligten Behörden auf. Im Ergebnis musste eine Bebaubarkeit des Grundstückes letztlich verneint werden, da die Außenbereichslage des Grundstückes und insbesondere die benannten wasserwirtschaftlichen Belange ein hohes Gewicht hatten und letztlich auch nicht ausgeräumt werden konnten.

Dies aus den nachfolgenden Gründen:

Ein Bauvorhaben muss nach geltendem Recht bauplanungsrechtlich zulässig sein. Das deutsche Bauplanungsrecht (zu unterscheiden vom Bauordnungsrecht) unterscheidet grundsätzlich drei Flächenkategorien, die im Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt sind. Vorliegend sind dies der Außenbereich, der beplante Innenbereich und der unbeplante Innenbereich. Zielstellung dieser Unterscheidung ist insbesondere, die freie Landschaft vor Zersiedlung zu schützen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Daher ist es letztlich auch erforderlich, zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsflächen zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Lage des Grundstückes und der daraus resultierenden Einstufung in einen der drei Bereiche hat der Bürgerbeauftragte die auch bei der Bauvoranfrage angenommene Außenbereichslage des Grundstückes bestätigt gefunden: Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zielsetzung des § 35 BauGB ist es, eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Aus diesem Grund

ist das Bauen im Außenbereich vom Gesetzgeber besonders stark reglementiert und eingeschränkt worden.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich zwei Arten von Außenbereichsvorhaben: privilegierte und sonstige Vorhaben.

Zu den privilegierten Vorhaben gehört der Bau von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben einschließlich ihrer betrieblichen Wohngebäude. Ebenfalls genehmigt werden können ortsgebundene Anlagen, die aufgrund ihrer besonderen Art nicht an anderen Stellen im Siedlungszusammenhang möglich sind (z. B. Windkraftanlagen, Kernenergieanlagen, Kraftwerke, Kläranlagen, Steinbrüche, Ziegeleien usw.). Die privilegierten Vorhaben sind in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgezählt.

Alle übrigen Vorhaben und so auch das Bauvorhaben der Bürger sind sogenannte sonstige Vorhaben. Sonstige Vorhaben können nur dann genehmigt werden, wenn durch sie öffentliche Belange, zum Beispiel der Schutz von Natur und Landschaft, nicht beeinträchtigt werden. Durch die Planungen dürfen darüber hinaus keine für die Allgemeinheit unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Erschließung, wie den Bau einer zusätzlichen Straße, entstehen, und es darf keine neue Ansiedlung von Gebäuden im Außenbereich (Splittersiedlung) entstehen oder verfestigt werden.

Die einem Vorhaben im Außenbereich möglicherweise entgegenstehenden Belange werden in § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgeführt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 und 6 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben dem Wasserrecht widerspricht und die Wasserwirtschaft beeinträchtigt. Da sich das zur Bebauung

angefragte Grundstück innerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Wassergewinnungsanlage eines Wasserwerkes befindet, stehen einem Bauvorhaben auf diesem Grundstück somit bereits hieraus öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Der für die Wasserversorgung in der Ortslage zuständige Wasserverband hatte in seiner Stellungnahme zum Bauvorhaben auch bereits argumentativ untersetzt, aus welchen Gründen die Errichtung von baulichen Anlagen in der Trinkwasserschutzzone II grundsätzlich untersagt ist.

So sind nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gewässer (hier das Grundwasser) im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Der § 52 WHG führt dazu die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten an. Dazu heißt es im § 52 WHG aber auch: Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums erforderlich ist und der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Zu dem von den Bürgern gestellten Antrag auf Befreiung hatte die untere Wasserbehörde wiederum auch den Wasserverband beteiligt. Dieser hatte eine Vielzahl von Fakten aufgeführt, die eine Gefährdung des Grundwasserschutzes erwarten lassen, so z. B. die Nähe des Vorhabens zur Schutzzone I sowie ungünstige geologische und hydrologische Gegebenheiten. Bei der Prüfung der Lage vor Ort hatte die untere Wasserbehörde dann die Einschätzung des Zweckverbandes

bestätigt gefunden und sah deshalb keine Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten auszusprechen. Denn insbesondere die unmittelbare Nähe zur Gewinnungsanlage und die ungünstigen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten ließen keine Befreiung von dem Verbot einer Neubebauung zu. Da auch keine überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorlagen, war keine Befreiung zu erteilen.

Auch wenn der Bürgerbeauftragte nicht zuletzt wegen der Eindeutigkeit der zu dem Bauvorhaben der Bürger abgegebenen Stellungnahme des Zweckverbandes keine Änderung der Ablehnung im Sinne der Bürger erreichen konnte, konnte er hier durch die umfänglichen Informationen in der Sache die Transparenz erhöhen und den Bürgern so zu der gewünschten Planungssicherheit verhelfen.

Eine Brücke mit 'ner Tücke ...

Ein Bürger wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil die Zufahrt zu seinem Grundstück im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen beseitigt werden sollte.

Das Grundstück befand sich wie alle Nachbargrundstücke einige Meter eingerückt von der Straße entfernt und wurde über eine Brücke erreicht. Diese befand sich im Eigentum der Gemeinde. Auf beiden Seiten der Brücke befanden sich Fußwege. Nun weigerte sich die Gemeinde, diese „Zufahrtsbrücke“ zu sanieren. Der Bürger sollte im Zuge der Straßenbaumaßnahme die Brücke selbst erneuern. Er konnte diese Forderung nicht nachvollziehen. Denn die

fünf benachbarten Grundstücke würden ebenfalls durch Brücken erreicht, welche durch die Gemeinde im letzten Jahr erneuert worden waren.

Die Gemeinde vertrat die Auffassung, dass es sich um eine private Brücke handele, die – entgegen der drei weiteren Brücken – keiner öffentlichen Aufgabe diene.



Michael Loeper / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Gemeindeverwaltung und schilderte die Umstände, die seiner Auffassung nach in die Bewertung des Sachverhalts einzu-beziehen seien. Demnach besteht gemäß § 22 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz (Thür-StrG) eine Ersatzverpflichtung des Baulast-trägers bei der Änderung oder Einziehung von Zufahrten und Zugängen bzw. die Ver-pflichtung, eine angemessene Entschädi-gung in Geld zu zahlen. Von dieser Ver-pflichtung zum Ersatz ist der Träger der Baulast hingegen frei, wenn das Grund-stück eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzt oder die Zufahrten auf einer wider-ruflichen Erlaubnis beruhen.

Im Fall Bürgers war zweifelhaft, ob der Trampelpfad vor seinem Haus eine aus-reichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz darstellt. Es bestand die Not-wendigkeit, dass bei Beseitigung der Brü-cke eine neue ausreichende Verbindung

zum öffentlichen Wegenetz hergestellt werden müsse, um dem Ersatzgedanken des Thüringer Straßengesetzes zu ent-sprechen. Zudem hatte die ausführende Baufirma ein Widerlager der Brücke zer-stört. Damit war ein Schaden entstanden, der nicht durch den Bürger zu ersetzen war. Schließlich war zwischen der Gemeinde und dem Bürger strittig, wer für die Brücke unterhaltspflichtig ist. Denn: Die Brücke war nicht im gemeindlichen Straßenbe-standsverzeichnis enthalten. Es gab wohl auch keinerlei Unterlagen zur Brücke. Warum im Rahmen der Planungen nur drei der sechs Brücken berücksichtigt wurden, konnte nicht nachvollzogen werden. Auch wurde der Uferbereich als Weg genutzt, was gegen eine rein private Natur und für einen Gemeingebrauch der Brücke und damit für einen Erhaltungspflicht der Gemeinde sprach.

Es gab also Argumente für und gegen die Unterhaltungspflicht. Eine verbindliche Bewertung hätte für den Bürger und die Gemeinde nur in einem langwierigen Ver-waltungsstreitverfahren erfolgen können. Angesichts des ungewissen Ausgangs und der im Falle einer Verzögerung doppelten Kosten eines Ersatzbaus einigten sich unter Vermittlung des Bürgerbeauftragten Bürger und Gemeinde auf eine hälftige Kostentragung. Damit konnte die Brücke noch im Zuge der laufenden Straßensa-nierungsmaßnahmen – kostengünstig – erneuert werden.

Ordentliche Gewässerunterhaltung und Naturschutz – kein Widerspruch!

Ein Bürger sorgte sich um die Gewässerunterhaltung und den Hochwasserschutz in seiner Nachbarschaft. Er vertrat die Auffassung, dass ein Teil des örtlichen Flussbettes und dessen Einfassung sanierungsbedürftig sei. Ebenso kritisierte der Bürger, dass das Flussbett des Zuflusses nicht hinreichend gepflegt würde und die angrenzende Ufermauer sanierungsbedürftig sei. Er bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Vermittlung seines Anliegens an die zuständigen Stellen.

Lösungsansatz und Ergebnis

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), das der Bürgerbeauftragte um Auskunft bat, differenzierte zunächst die Unterhaltungspflicht für beide Gewässer nach § 31 des Thüringer Wassergesetzes. Demnach war eines der Gewässer ein Gewässer I. Ordnung, weshalb die Gewässerunterhaltungspflicht dem Freistaat Thüringen oblag. Die Umsetzung erfolgt durch das TLUBN. Gewässer I. Ordnung sind in Anlage 1 zum Thüringer Wassergesetz namentlich aufgezählt.

Bei dem Zufluss handelte es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Für dieses Gewässer lag die Unterhaltungspflicht seit dem 01.01.2020 bei einem Gewässerunterhaltungsverband, der durch das Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden bestimmt wurde. Alle Gewässer II. Ordnung sind in Thüringen einem von 20 Gewässerunterhaltungsverbänden zugeordnet. Mitglieder im Gewässerunterhaltungsverband sind die im jeweiligen Verbandsgebiet liegenden Gemeinden.

Nachdem zunächst die jeweiligen Zuständigkeiten geklärt waren, beschrieb das TLUBN seine Unterhaltungspflicht am konkreten Beispiel. Demnach soll das natürliche Gewässerbett mit seinen natürlichen Uferböschungen und dessen standortgerechter Ufervegetation erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Das Ziel der Gewässerunterhaltung ist es, das natürliche Erscheinungsbild sowie die ökologischen Funktionen der Gewässer zu erhalten und zu pflegen.



M. Großmann / pixelio.de

Unter anderem schützt eine standortgerechte Ufervegetation die Uferböschungen vor Erosion und bietet den typischen Arten- und Lebensgemeinschaften einen ausreichenden Lebensraum. So finden typische Bewohner der Aue einen Lebensraum in den Gehölzbeständen. Totholz, alte Bäume sowie Höhlenbäume werden erhalten und nur in zwingend erforderlichen Gründen auf Grund der bestehenden Verkehrssicherungspflicht wegen angrenzender öffentlicher Straßen und Wege entfernt. Davon ausgehend werden nicht alle (von Außenstehenden ggf. als störend empfundene) Uferschutzgehölze ständig „kurz“ gehalten.

Das betroffene Gewässer verlief im angesprochenen Gewässerabschnitt überwiegend in einem Flussbett, das seinen natürlichen Charakter in Folge urbaner Nutzungen innerhalb der sehr engen Talauflage verloren hatte. Linksseitig befand

sich ein felsiger Steilhang. Rechtsseitig wurde der Flusslauf überwiegend durch Ufermauern an der Straße bzw. an der Bahntrasse begrenzt.

Diese Ufermauern gehören aber – nach Auskunft des TLUBN – nicht direkt zur Gewässerunterhaltung. Vielmehr sind diejenigen für die baulichen Anlagen unterhaltungspflichtig, denen sie dienen. Ufermauern müssen deshalb von den Grundstückseigentümern unterhalten werden, deren Grundstück sie dienen. Im konkreten Fall war dies das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) als Straßenbaulastträger der angrenzenden Landstraße. Hier war bereits ein abschnittsweiser Neubau der Ufermauer in Planung. Insofern wurde den Sorgen des Bürgers bereits durch konkretes Planungshandeln begegnet.

Der unverändert natürliche Abschnitt wurde im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom Gewässerunterhaltungspflichtigen regelmäßig kontrolliert und es werden Unterhaltungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang unter Wahrung des natürlichen Erscheinungsbildes durchgeführt.

Der Sachverhalt macht deutlich, dass die Gewässerunterhaltungspflichtigen bestrebt sind, Gewässerunterhaltung und Naturschutz zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen und die Standards bei Art und Umfang der Gewässerunterhaltung heute andere sind, als noch vor etlichen Jahren, als die Ufervegetation häufig „abrsiert“ wurde.

Holprige Förderung von Solar-Energien

Eine Bürgerin bemühte sich um eine Solar Invest-Förderung. Diese Förderung von Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen war ab April 2022 in aller Munde, da die Fördersumme innerhalb von Stunden ausgeschöpft war und eine erhebliche Anzahl von Bürgern über IT-Probleme bei der Antragsstelle berichtete.



Konkret bemängelte die bei der Beantragung immerhin noch erfolgreiche Bürgerin gegenüber dem Bürgerbeauftragten, dass das Verfahren nicht transparent geführt werde. Trotz mehrfacher Nachfragen habe sie seit über zwei Monaten keine Zwischenrichtung zum Stand ihrer beantragten Förderung erhalten. Ein anderer Bürger wandte sich an den Bürgerbeauftragten, da er sich um eine Anmeldung zum Förderprogramm bemüht hatte, aber hierbei schon auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen war. Drei Tage lang hatte er erfolglos versucht, das digitale Förderprotal der Thüringer Aufbaubank zu erreichen. Stets wurde ihm die Fehlermeldung angezeigt, dass das Portal nicht erreichbar ist. Am vierten Tag wurde er dann darüber informiert, dass das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz das Programm gestoppt hatte. Für den Bürger, der sich über Tage nutzlos bemüht hatte, war vorher aber nicht erkennbar, dass das

Programm längst ausgeschöpft war. Er qualifizierte diesen Vorgang als „Staatsversagen“.

Die o.g. Bürgerin hatte zwar die erste technische Hürde genommen und ihre Unterlagen nach der erfolgreichen elektronischen Anmeldung – wie vom Förderprogramm vorgesehen – danach nochmals schriftlich bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht. Die Bürgerin bemängelte dann aber eine gewisse Intransparenz, da sie keinerlei Rückmeldung zum Stand des Verfahrens erhalten konnte.

Diese sehr lange Zeit der Unwissenheit wurde von der Frau als problematisch erachtet. Sie fürchtete, den Fördervoraussetzungen nicht mehr entsprechen zu können und die Förderung zu verlieren. Denn Fördervoraussetzung war unter anderem, dass die Maßnahme erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden darf. Das bedeutete im diesem Fall, dass erst nach der Bewilligung überhaupt Handwerker beauftragt werden konnten. Gleichzeitig hätte der Bau aber spätestens im Oktober 2022 förderunschädlich fertiggestellt werden müssen.

Lösungsansatz und Ergebnis

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte die vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Energie mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragte Thüringer Aufbaubank mit, dass der Antrag der Bürgerin zwischenzeitlich in Bearbeitung genommen sei. Der Antrag sei aber unvollständig. Sobald die Bürgerin den Antrag ergänze, stünden einer Bewilligung keine haushaltsrechtlichen Gründe entgegen.

Der o.g. Bürger hatte weniger Glück: Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums war das Förderportal der Thüringer Aufbau-

bank, welches nicht für einen Zugriff von mehreren tausend Nutzern gleichzeitig konzipiert war, auf Grund des immensen Ansturms zeitweilig technisch an seine Grenzen gekommen.

Daher war es nicht jedem potenziellen Antragsteller gelungen, hier rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Die vom Parlament als Haushaltsgesetzgeber eingeräumten Haushaltsmittel waren jedoch zwischenzeitlich ausgeschöpft und im Hinblick auf die im Land geltende Vorgabe der globalen Minderausgabe konnten, zumindest zum damaligen Zeitpunkt, keine weiteren Haushaltsmittel für das Programm Solar-Invest bereitgestellt werden.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger diese Hintergründe und wies ihn auf die Möglichkeit hin, sein Vorhaben ggf. mit Hilfe von der KfW angebotenen Kredite und besonderen Finanzierungsmodelle für die Investition in eine Photovoltaikanlage doch noch verwirklichen zu können.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Der Staat erstattet Geld zurück – verzinst oder unverzinst?

Obwohl in Thüringen die Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1. Januar 2019 abgeschafft worden sind, beschäftigen ihre „Nachwehen“ den Bürgerbeauftragten in seiner Arbeit weiterhin. Das zeigte ein Anliegen, bei dem mit Unterstützung des Bürgerbeauftragten eine Korrektur der Beitragsveranlagung und dementsprechende Rückzahlungen bereits vereinnahmter Beiträge erreicht werden konnte. Ein Betroffener warf nun die Frage auf, ob diese Rückzahlung denn auch zu verzinsen sei oder nicht. Der Bürger war nämlich stutzig geworden, weil seine Heimatgemeinde Bürger, die sämtlich zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen worden waren, nun bei der Rückzahlung hinsichtlich der Verzinsung unterschiedlich behandelte.



Kurt F. Domnik / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte konnte hier rasch Klarheit schaffen: auch bei der Rückzahlung von Beiträgen und der Frage der Verzinsung steckt der Teufel wie so oft im Detail.

Rechtlicher Ausgangspunkt zur Beantwortung der Frage sind zwei ineinander greifende Normen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes einerseits (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 b) bb)) und der Abgabenordnung (§ 236 Abs. 1-3) andererseits. Im Ergebnis dessen findet eine Verzinsung nur statt, wenn 1. eine festgesetzte Abgabe durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder 2. bestandskräftige Widerspruchsentscheidung herabgesetzt wird oder sich 3. der Rechtsstreit durch Aufhebung des angefochtenen Beitragsbescheides erledigt.

Auf die Situation vor Ort angewendet bedeutete das, dass nur diejenigen Beitragszahler ihre Rückerstattung mit Zinsen erhielten bzw. erhalten konnten, die gegen den Beitragsbescheid Widerspruch (bzw. in der Folge Klage) eingereicht hatten. Soweit die Kommune ihre fehlerhaften Beitragsbescheide hingegen ohne Einlegung eines Widerspruches „von sich aus“ zurückgenommen hat, unterfällt dies keiner der oben genannten Alternativen und eine Verzinsung des zurückgezahlten Betrages scheidet in diesem Fall aus.

Geforderte Niederschlagswassergebühren sind zu hoch

Ausgangspunkt dieses Anliegens war der Widerspruch gegen einen Niederschlagswassergebührenbescheid. Die betroffenen Bürger hatten diesen damit begründet, dass die Flächen, die bei der Berechnung der von ihnen geforderten Niederschlagswassergebühr angesetzt worden waren, zu hoch seien. Es würde also ein Berechnungsfehler vorliegen. Sie baten den Bürgerbeauftragten in der Sache um Unter-

stützung bei der Suche nach einer einvernehmlichen Klärung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Die aktuelle Rechtsprechung in Thüringen verlangt seit 2011 eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Berechnung der Abwassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr stellt hierbei keine zusätzliche Gebühr dar, sondern die Trennung der Gebühr führt letztlich zu einer verursachergerechteren Verteilung der Kosten für die Abwasserentsorgung.

Eine genaue grundstücksbezogene Bemessung der anfallenden Niederschlagsmengen ist allerdings nicht durchführbar. Daher werden bei der Erhebung einer Niederschlagswassergebühr versiegelte Flächen herangezogen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation direkt oder indirekt gelangen kann. Dabei handelt es sich in der Regel um bebaute und/oder befestigte (versiegelte) Flächen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Für die Ermittlung aller versiegelten Flächen auf den jeweiligen Grundstücken müssen die Eigentümer in der Regel einen Erhebungsbogen des Abwasserentsorgungsträgers ausfüllen. Auf der Grundlage der hier benannten Flächen wird dann die auf das jeweilige Grundstück entfallende Niederschlagswassergebühr berechnet.

So verhielt es sich auch in diesem Fall. Allerdings war der Erhebungsbogen bereits durch den vorherigen Eigentümer des Grundstückes ausgefüllt worden. Dieser hatte die versiegelten Flächen nicht korrekt und viel zu groß angegeben. Aufgrund dessen wurde auch die Niederschlagswassergebühr zu hoch angesetzt.

Im Ergebnis seiner Recherchen konnte der Bürgerbeauftragte den Bürgern diese Hintergründe erläutern. Weiter konnte der Bürgerbeauftragte mit dem zuständigen Abwasserzweckverband vereinbaren, dass die Bürger einen neuen Erhebungsbogen abgeben, in welchem die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Sobald dieser dem Zweckverband vorgelegt wurde, konnten die korrigierten Flächen dann auch bei zukünftigen Gebührenerhebungen berücksichtigt werden.



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Durch die Vermittlung des Bürgerbeauftragten konnte somit erreicht werden, dass die von den Bürgern begehrte Korrektur der Flächen zumindest mit Wirkung für die Zukunft vorgenommen wurde. Behörde und Bürger konnten somit „zueinander“ gebracht werden. Und: Der Verwaltungsaufwand einer weiteren Widerspruchsbearbeitung konnte mit der Rücknahme des Widerspruchs durch die Bürger eingespart werden.

Kann man Prozesskosten von der Steuer absetzen?

Mit genau dieser Frage hatte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Lösungsansatz und Ergebnis

Im Ergebnis konnte der Bürgerin mit Verweis auf § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) mitgeteilt werden, dass Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen sind. Ausnahme: Es handelt sich um einen Rechtsstreit um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.



Thorben Wengert / pixelio.de

Im § 33 EStG sind die so genannten außergewöhnlichen Belastungen geregelt: Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (=außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

Gemäß § 33 Abs. 2 EStG erwachsen Aufwendungen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen

Betrag nicht übersteigen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

In § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG ist also ein grundsätzliches Abzugsverbot für Prozesskosten geregelt, dass nur dann nicht greift, wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine notwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Als Existenzgrundlage i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG ist nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.05.2017 - VI R 9/16 (BFHE 258, 142, BStBl II 2017, 988, Rz 16 ff.) die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen zu verstehen.

Straßenausbaubeiträge – auch bei nur punktueller Anliegereigenschaft?

Ein Bürger, der erst vor kurzem einen Straßenausbaubeitragsbescheid erhalten hatte, hatte sich mit Fragen zur ihm gegenüber erfolgten Beitragserhebung an den Bürgerbeauftragten gewandt. Dabei waren der Ausbau der Fahrbahn, des Gehweges und der Oberflächenentwässerung abgerechnet worden. Vor allem ging der Bürger davon aus, dass sein Grundstück gar nicht oder nur unerheblich an der ausgebauten

Straße anliege. Vielmehr werde sein Grundstück über eine benachbarte Gasse erschlossen.

Lösungsansatz und Ergebnis

Im Rahmen seiner Recherchen stellte der Bürgerbeauftragte nach Rücksprache mit der Gemeinde fest, dass das Grundstück des Bürgers tatsächlich nur punktuell, also wirklich nur mit einer Ecke, an der ausgebauten Straße anliegt. Dies reichte für die gegenüber dem Bürger erfolgte Beitrags-erhebung aber nicht aus.

Denn wesentliches rechtliches Merkmal von Straßenausbaubeiträgen ist es, dass sie von den Grundstückseigentümern schon dann und schon dafür erhoben werden, dass der Grundstückseigentümer die bloße Möglichkeit hat, von der öffentlichen Anlage – vorliegend der ausgebauten Straße – zu profitieren und einen Nutzen zu ziehen. Anknüpfungspunkt ist bei den Beiträgen somit nicht die tatsächliche Nutzung (also beispielsweise die tatsächliche Nutzung von im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen geschaffenen Parkbuchten durch den Grundstückseigentümer), sondern der vermutete Vorteil, der sich aus dem bloßen Bestehen einer öffentlichen Einrichtung – vorliegend einer Straße – und der Möglichkeit, diese für das Grundstück zu nutzen, für einen bestimmten Personenkreis ergibt.

Das bedeutet: Für das Bestehen der Beitragspflicht reicht es aus, wenn das betreffende Grundstück an der ausgebauten Straße anliegt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom „Erschlossen-Sein“ eines Grundstückes. Maßgebend für den Begriff des Beitrages ist insoweit der Gesichtspunkt der Gegenleistung: Das Gemeinwesen stellt eine öffentliche Einrichtung bzw. Anlage zur Verfügung und

derjenige, der von der Möglichkeit ihrer Nutzung in Bezug auf sein Grundstück einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen (den sog. beitragsrelevanten Vorteil) hat, soll auch zu den Kosten ihrer Errichtung beitragen.



Eigs by Hartmut910 / pixelio.de

Allerdings bedarf es für die notwendige räumliche Beziehung zwischen Straße und Grundstück einer hinreichenden Mindestbreite der Zugangsmöglichkeit zum Grundstück. Diese nötige Mindestbreite ist nicht erreicht, wenn das Grundstück (wie bei dem Grundstück des Bürgers der Fall) nur mit einem Eckpunkt an die Straße stößt. Abgesehen davon, dass eine solche nur punktuelle Verbindung des Grundstücks mit der Straße schon faktisch keinen gesicherten Zutritt zum Grundstück ermöglicht, ist es jedenfalls für Baugrundstücke darüber hinaus erforderlich, dass die an die Straße angrenzende Seite mindestens eine Breite aufweist, die den jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen des Bauordnungsrechts genügt. Denn gemäß § 4 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung dürfen Gebäude nur errichtet werden, „(...) wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (...).“

Da durch das lediglich punktuelle „Anstoßen“ der Grundstücksecke keine Beitragspflicht für das Grundstück des Bürgers aus-

gelöst werden konnte, hob die Gemeinde auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten den erlassenen Bescheid auf und erstattete den bereits gezahlten Beitrag.

Anschlussbeiträge für die Abwasserentsorgung, obwohl Grundstück seit 30 Jahren angeschlossen ist?

Eine Bürgerin hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil sie einen Herstellungsbeitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung zahlen sollte.

Zu ihrem Anliegen trug sie vor, im Juni letzten Jahres einen Herstellungsbeitragsbescheid erhalten zu haben. Diesen könne sie nicht nachvollziehen, denn ihr Grundstück sei seit ihrem Einzug in ihr Wohnhaus im Jahr 1987 teilweise und seit 1995 voll an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen. Seit dieser Zeit werde das anfallende Abwasser komplett eingeleitet. In Anbetracht dessen war für die Bürgerin nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung sie nun zur Zahlung von Herstellungsbeiträgen herangezogen wurde.

Lösungsansatz und Ergebnis

In seiner zu dem Anliegen der Bürgerin vom Bürgerbeauftragten eingeholten Stellungnahme führte der zuständige Abwasserzweckverband (AZV) aus, dass bestehende technische Probleme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes mit dem Bau einer Leitung im Jahr 2012 beseitigt worden seien, das Grundstück also ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen war.

Hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheides und insbesondere hinsichtlich einer möglichen Verjährung ging der Zweckverband davon aus, für die Maßnahme bis zum Ende des Jahres 2021 Beiträge erheben zu können. Denn der in Rede stehende Beitragsbescheid sei aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV aus dem Jahr 2004 erlassen worden. Als Heilungssatzung sei diese von § 21a, Absatz 9, S. 1 ThürKAG aktuelle Fassung (vom 29.03.2014 bis 29.06.2017 als Absatz 12) erfasst. Demnach trete die Verjährung hier nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2021 ein.

Diese Darstellung überzeugte den Bürgerbeauftragten jedoch nicht. Er verwies auf



Thorben Wengert / pixelio.de

§ 21a Absatz 9 Satz 2 ThürKAG, wonach die Verlängerung der Verjährungsfrist bis zum 31. Dezember 2021 nur für Heilungssatzungen gilt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 in Kraft treten. Wenn demgegenüber eine ungültige Satzung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (29. März 2014) durch eine gültige Satzung ersetzt wurde (hier durch die Satzung aus dem Jahr 2004), läuft hingegen weiterhin die vierjährige Regelverjährungsfrist der Abgabenordnung.

In der parlamentarischen Beratung zu dem damaligen Gesetzentwurf wurde nämlich seinerzeit dargelegt, dass es bei der Neuregelung nicht um eine grundsätzliche Änderung der Festsetzungsfrist von vier Jahren gehe, da ganz bewusst nicht in laufende Verjährungsfristen habe eingegriffen werden sollen. Die Neuregelung solle nur den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen, dass der Abgabenschuldner für den Fall der Ersetzung einer ungültigen Satzung Klarheit erhalten müsse, ab wann er nicht mehr zu Abgaben herangezogen werden kann (vgl. hierzu die Stellungnahme des Thüringer Innenministers, Plenarprotokoll der 144. Sitzung des Thüringer Landtags am 27. Februar 2014, Seite 13.667).

Ausgehend davon bat der Bürgerbeauftragte den AZV um nochmalige Prüfung der gegenüber der Bürgerin erfolgten Beitragshebung. Denn da ausweislich der Zuarbeit des AZV die bestehenden technischen Probleme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes der Bürgerin mit dem Bau und der Abnahme der Leitung im Jahr 2012 beseitigt wurden, war nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hier tatsächlich bereits Festsetzungsverjährung eingetreten.

Im Ergebnis einer daraufhin erfolgten nochmaligen Prüfung teilte der AZV die Bedenken des Bürgerbeauftragten hinsichtlich der zwischenzeitlich eingetretenen Festsetzungsverjährung und nahm den ergangenen Herstellungsbeitragsbescheid gegenüber der Bürgerin zurück.

Die Bürgerin war glücklich über diesen Ausgang, welcher ohne die hartnäckige Prüfung und Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten wohl so nicht eingetreten wäre.

Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

Niederlassungserlaubnis mit Hindernissen

Ein ausländischer Bürger, der bereits mehrere Jahre in Thüringen lebte und als Apotheker tätig war, hatte im März 2020 bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels in Form einer Niederlassungserlaubnis gestellt.

Lange Zeit hörte er nichts von der Behörde. Da dem Bürger bekannt war, dass es aufgrund der Corona-Pandemie in vielen Verwaltungsbereichen längere Bearbeitungszeiten gab, übte er sich aber in Geduld.

Als eines Tages sein nationaler Reisepass abgelaufen war und sich eine Neuaustellung verzögerte, bemerkte der Bürger, dass die ihm von der Ausländerbehörde als vorläufiger Aufenthaltstitel ausgestellte sog. Fiktionsbescheinigung keinen ausreichenden Identitätsnachweis darstellt. Bei dieser Fiktionsbescheinigung handelt es sich um die Bescheinigung über ein Aufenthaltsrecht, welche für den Fall ausgestellt wird, dass ein Antrag auf Erteilung oder auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt der Aufenthalt gemäß § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als fortbestehend. Diese Fiktionsbescheinigung, die relativ formlos auf einem A4 Blatt ausgestellt wird, wird im Rechtsverkehr als Nachweis der Identität aber nicht anerkannt. Der Bürger fragte daher bei der Behörde nach dem Sachstand und dräng-

te auf eine abschließende Entscheidung, da mit der fehlenden Möglichkeit des Identitätsnachweises etliche praktische Beeinträchtigungen im täglichen Leben verbunden sind.

Da er auf seine wiederholten Anfragen aber keine Antwort erhielt und zwischenzeitlich fast zwei Jahre seit Antragstellung vergangen waren, bat er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.



Lösungsansatz und Ergebnis

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte die zuständige Ausländerbehörde mit, dass die Bearbeitung des Antrages noch nicht habe abgeschlossen werden können, da vorher noch ein sogenanntes „Sicherheitsgespräch“ mit dem Amt für Verfassungsschutz durchgeführt werden müsste.

Das Amt für Verfassungsschutz regt Sicherheitsgespräche beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) an, welches im Zuge der Verlängerung eines Aufenthaltes gemäß § 73 AufenthG beteiligt wird. Da gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 54 AufenthG ein Aufenthaltstitel nicht erteilt

bzw. verlängert wird, soll im Rahmen dieser Gespräche ermittelt werden, ob ein solcher Ausweisungsgrund (z. B. die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung) vorliegt.

Im Spätherbst 2021 war die Corona-Pandemie-Lage aber wieder so prekär, dass das Amt für Verfassungsschutz keine Außentermine mehr wahrnahm und gemeinsame Sicherheitsgespräche mit der Ausländerbehörde und Betroffenen nicht stattfanden.

Der Bürgerbeauftragte hatte dafür wenig Verständnis. Denn eine zweijährige Bearbeitungszeit war aus seiner Sicht auch vor dem Hintergrund der fortdauernden Corona-Pandemie nicht mehr zu vertreten. Mit Hinweis auf die lange Bearbeitungsdauer bat er das Amt für Verfassungsschutz um Prüfung, ob in dem speziellen Fall des Bürgers ggf. ausnahmsweise doch zeitnah ein Termin für ein Sicherheitsgespräch vereinbart werden könnte. Mit Erfolg. Bereits einen Monat später konnte durch die Vermittlung des Bürgerbeauftragten das Gespräch stattfinden. Einer abschließenden Entscheidung der Ausländerbehörde stand damit nichts mehr im Wege.

Einbürgerungstest: Wann und vom wem erhält man Bescheid, ob man bestanden hat?

Mit dieser Frage wandte sich ein ausländischer Bürger, der seine Einbürgerung anstrebte, an den Bürgerbeauftragten. Denn er hatte schon vor einiger Zeit bei der zuständigen Behörde seinen Einbürgerungstest absolviert, bislang aber noch keinerlei Rückmeldung zum Ergebnis erhalten.

Und dies, obwohl man ihm beim Absolvieren des Tests die Information gegeben hatte, dass der Test an die Stadtverwaltung geschickt werde und er dann von dort innerhalb von 2 bis 4 Wochen die Unterlagen zugeschickt bekomme.

Einbürgerungstest

Testfragebogen

Prüfungsteilnehmer		Bitte korrigieren Sie falsche Angaben ggf. hier
Vorname	Max	
Familienname	Mustermann	
geboren am	01.01.2000	
Geburtsort		
Geburtsland	Deutschland	
aktuelle Anschrift		Bitte korrigieren Sie falsche Angaben ggf. hier
Care of bzw. c/o		
Straße und Hausnr.		
Postleitzahl und Ort		

Screenshot v. BA f Migration u. Flucht

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte recherchierte, welchen Gang ein solcher Einbürgerungstest nimmt: In Thüringen werden die Einbürgerungstests vom Thüringer Volkshochschulverband durchgeführt und dann vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgewertet. Deshalb hakte der Bürgerbeauftragte auch dort nach und erhielt die – wenig überraschende – Rückmeldung, dass aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufkommens im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Zertifikatsausstellung derzeit mit einer deutlich längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen sei. Anfragen zum Verbleib von Zertifikaten (Einbürgerungstest, Test „Leben in Deutschland“, Integrationskurs) mögen Einbürgerungsbewerber frühestens zwölf Wochen nach Prüfungsdatum schriftlich per Post an die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (hier konkret: die Außenstelle Hermsdorf) richten. Das Anschreiben müsse Angaben enthalten zum Grund des Anliegens, zur Art des fehlenden Zertifikats (Einbürgerungstest, Test „Leben in Deutschland“ oder Integrationskurs), die aktuelle An-

schrift und die vollständigen Personalien mit Geburtsdatum und einer Passkopie bzw. dem Pass- oder Ausweisersatz sowie dem Aufenthaltstitel oder einer Aufenthaltserlaubnis.

Auch wenn diese Art des Umgangs einer Behörde mit den Menschen, die deutsche Staatsbürger werden sollen, doch sehr befremdlich wirkt, war dem Bürger mit diesen Informationen wenigstens etwas weitergeholfen. Er wusste nun, was er zu tun und an wen er sich zu wenden hatte.

gemeinschaft gekommen, aber ohne Rollstuhl nicht ins Gebäude hinein. Entnervt und entmutigt bat er den Bürgerbeauftragten um Prüfung, ob der Ausweis auch auf anderem Wege zu erlangen sein könnte.



Harry Hautumm / pixelio.de

Erschwerter Zugang zur Verwaltung

Hindernisse auf dem Weg – die gibt es manchmal auch beim Behördengang. Konkret: Ein Bürger mit einer schweren Gehbehinderung bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Beantragung eines neuen Personalausweises. Die Gültigkeit seines alten Ausweises war abgelaufen und es war notwendig, für die Beantragung des neuen zum Sitz der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft zu gelangen.

Aufgrund seiner Behinderung war der Bürger auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen. Diesen konnte er jedoch nicht mit dem eigenen Auto transportieren und wollte daher die Bahn nutzen. Hierbei zeigte sich aber, dass der Bahnhof am Ort der Verwaltungsgemeinschaft nicht barrierefrei war. Der Mann konnte zwar dorthin fahren – mit dem Rollstuhl kam er aber praktisch nicht vom Bahnsteig weg und konnte somit auch nicht das Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft erreichen. Mit dem Auto wäre er zwar zur Verwaltungs-

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte informierte den Bürger darüber, dass der Personalausweis grundsätzlich im Bürgeramt am Wohnort, bei mehreren Wohnsitzen am Hauptwohnsitz beantragt werden muss. Dabei ist ein persönliches Vorsprechen erforderlich, denn es müssen u. a. auch die Fingerabdrücke eingescannt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes besteht aber auch die Möglichkeit, den Personalausweis in jedem anderen Bürgeramt zu beantragen. Dabei fällt allerdings ein sog. Unzuständigkeitszuschlag an, das heißt, dass die Kosten für den neuen Personalausweis höher sind.

Für den Bürger bestand somit theoretisch die Möglichkeit, auch in einem anderen, mit der Bahn barrierefrei erreichbaren Bürgeramt seinen Personalausweis zu beantragen. Diese, für den Bürger jedoch mit einem deutlich längeren Anfahrtsweg verbundene Lösung, die darüber hinaus auch noch mit höheren Kosten verbunden war, fand der Bürger jedoch nicht akzeptabel.

Zum Zweck einer schnellen und unkomplizierten Lösungsfindung nahm der Bürgerbeauftragte daher telefonisch Kontakt mit der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft auf. Im Ergebnis konnte dem Bürger vor Ort in der Verwaltungsgemeinschaft ein Rollstuhl zur Verfügung gestellt werden. So konnte die Ehefrau des Bürgers diesen mit dem Auto bis vor die Tür des Verwaltungsgebäudes fahren und durch den bereit gestellten Rollstuhl war es ihm dann auch möglich, in das Gebäude zu gelangen und den Personalausweis zu beantragen. Schlussendlich ermöglicht wurde dies durch die sehr hilfsbereiten und lösungsorientierten Mitarbeiterinnen in der Verwaltungsgemeinschaft, welche angesichts des nachvollziehbaren Problems des Bürgers den Rollstuhl mit einigem Aufwand beschafft hatten.

Zensus 2022 – bei Problemen gute Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Statistischen Landesamt

„Der Zensus“, so informiert das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) auf seiner Homepage (<https://www.statistik.thueringen.de/zensus2022/>) „ist eine turnusmäßige statistische Erhebung zur Ermittlung der Einwohnerzahl und von Gebäude- und Wohnungsdaten durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die das nächste Mal im Jahr 2022 (Stichtag: 15. Mai 2022) durchgeführt wird. Ursprünglich war der kommende Zensus für das Jahr 2021 geplant. Aufgrund der erheblichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sind die notwendigen Vorbereitungsarbeiten der Statistischen Ämter des Bundes

und der Länder sowie Kommunen zeitweise zum Erliegen gekommen, sodass der Zensus auf das Jahr 2022 verschoben wurde.“



Dementsprechend erhielten ausgewählte Haushalte im Verlauf des Jahres ein Schreiben des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) und wurden mit dem Auskunftsverlangen der Statistiker konfrontiert. Bei der Gebäude- und Wohnungszählung konnten die geforderten Angaben sowohl in einem Online- als auch einem Papierfragebogen gemacht werden. Dieser Papierfragebogen wurde auf entsprechende Anforderung des Auskunftspflichtigen hin versandt. Angefordert werden konnte er telefonisch unter Angabe bestimmter Daten, die im Anschreiben des TLS benannt worden waren.

Bei der praktischen Umsetzung dessen kam es jedoch vereinzelt zu Schwierigkeiten. Dies führte zu mehreren Anfragen und Bitten um Unterstützung – insbesondere älterer Menschen – beim Bürgerbeauftragten. Bürgerinnen und Bürger klagten darüber, die angegebene Telefonnummer zur Anforderung des Papierfragebogens nicht oder nur sehr schlecht erreichen zu können und falls das dann gelang, habe man – so die Schilderungen der Betroffenen – nur eine vollautomatisierte Ansage vernehmen können. Eine individuelle Kommunikation sei so unmöglich und die Verständigung sehr anstrengend

und nervtötend. Deshalb gaben Betroffene mitunter auf oder sie erlebten, dass die von ihnen angeforderten Fragebögen trotz einiger Wartezeit auf dem Postweg nicht bei ihnen eintrafen.

Lösungsansatz und Ergebnis

In jedem der dem Bürgerbeauftragten vorgebrachten Fälle setzte sich dieser sofort mit dem TLS in Verbindung. Dabei konnte zunächst geklärt werden, dass die praktische Durchführung der statistischen Erhebung in den Händen eines externen Dienstleisters liegt, bei dem es sowohl hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit als auch im Blick auf die zeitnahe Übersendung angeforderter Papierfragebögen mitunter zu erheblichen Problemen kam. Zwischen der Anforderung der Papierfragebögen und deren Versand kam es bedauerlicherweise zu einigem Zeitverzug. Das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) war sehr bestrebt, diesen Mangel zügig abzustellen, konnte jedoch nicht immer verhindern, dass es zu den o. g. Unzuträglichkeiten kam. Im direkten Kontakt zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem TLS konnte jedoch jeder der an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Einzelfälle sehr konstruktiv, zügig und unmittelbar geklärt werden. Den Betroffenen wurde so rasch praktisch weitergeholfen. Die gute kollegiale Zusammenarbeit zwischen Bürgerbeauftragten und TLS hat sich hier wiederum bewährt.

... wo Rauch ist, ist auch Feuer ...

Die Aufgaben der Feuerwehr lassen sich mit vier Schlagworten auf den Punkt bringen: Retten, löschen, bergen, schützen. 1.003.594 Feuerwehrmänner und –frauen in den Freiwilligen Feuerwehren und 34.854 Aktive in den Berufsfeuerwehren (Stand 31.12.2019 laut Statistik des Deutschen Feuerwehrverbandes) stellen sicher, dass im Notfall schnell qualifizierte Hilfe da ist.



Gabi Schoenemann / pixelto.de

Rechtlich geregelt ist die Arbeit der Feuerwehr in den entsprechenden Gesetzen der einzelnen Bundesländer, in Thüringen im „Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –). Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz). Aufgabenträger sind die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe, das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Die Landkreise, die kreisfreien Städte und das

Land sind für den Katastrophenschutz verantwortlich.

Dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben viel Geld kostet, kann man sich unschwer vorstellen. Dennoch haben wir uns alle mehr oder weniger daran gewöhnt, dass die Feuerwehr im Bedarfsfall „einfach da“ und ihre Inanspruchnahme kostenlos ist.

Doch das ist nicht immer so. Denn in manchen Fällen können die oben genannten Aufgabenträger auch Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen, und zwar

- vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
- vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert, und
- vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

Wichtig ist, dass die Aufgabenträger nähere Einzelheiten in einer Satzung (= Ortsrecht) regeln und dort auch Kostensätze festlegen können.

Kommt es zu einem der oben genannten Fälle, kann es schon mal teuer werden. Diese Erfahrung machte auch ein Bürger in Thüringen, der im Januar dieses Jahres 300 Meter von der bebauten Ortslage entfernt „im Grünen“ 5 Pkw-Anhängerladungen dort abgelagerten Baumschnitt verbrannte. Die dadurch ausgelöste Rauchentwicklung führte dazu, dass jemand Brandalarm auslöste und angesichts des Ortes der Rauchentwicklung in der Feldflur von einem Waldbrand ausgegangen wurde. Dementsprechend rückten mehrere kommunale Feuerwehren aus. Bei deren Eintreffen war das Feuer indes praktisch bereits erloschen.

Sein unvorsichtiges Vorgehen kam den Bürger nun teuer zu stehen. Denn er bekam nicht nur eine Ordnungswidrigkeitenanzeige mit einem Verwarnungsgeld, sondern von der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft als Aufgabenträgerin auch vier Gebührenbescheide über insgesamt rund 1.800 Euro. Dass er falsch gehandelt hatte, sah der Bürger ein, hielt den Umfang des Feuerwehreinsatzes aber für weit überdimensioniert. 31 Einsatzkräfte von vier Feuerwehren waren aus seiner Sicht dem Anlass nicht angemessen. Deshalb legte er gegen die Bescheide jeweils Widerspruch ein und bat auch den Bürgerbeauftragten um Überprüfung der Angelegenheit.

Lösungsansatz und Ergebnis

Um die Angelegenheit auch fachlich besser beurteilen zu können, nahm der Bürgerbeauftragte Kontakt zum zuständigen Kreisbrandmeister auf. Außerdem wurden bei der zuständigen Widerspruchsbehörde Informationen zum Sachverhalt eingeholt. Im Zuge der Prüfung dort stellte sich überraschenderweise heraus, dass es den vier Bescheiden an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehlte, weil die ausrückende Feuerwehr weder am Einsatztag noch zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühren durch Bescheid über eine Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung verfügte. Vielmehr war bei den Kostenbescheiden auf die Satzungen der einzelnen Gemeinden der vier ausgerufenen Ortsteil-Feuerwehren zurückgegriffen worden, die aber mit der Neuorganisation der Feuerwehr vor Ort zu Jahresbeginn ihre jeweilige Gültigkeit verloren hatten. So fehlte den Bescheiden eine gültige Rechtsgrundlage und die Widersprüche des Bürgers waren somit begründet.

So ging die Angelegenheit für den Bürger zwar letztlich glimpflich aus, aber die Gemeinde blieb auch auf ihren Kosten sitzen. Ein Lehrstück für alle Beteiligten

Freie Wahl bei der Hausnummer ?

Ein Bürger hatte sich nach Erhalt eines Bescheides einer Stadtverwaltung über die Zuteilung seiner postalischen Adresse (Straßenname und Hausnummer) an den Bürgerbeauftragten gewandt. Er hatte die Vergabe von Hausnummern für noch zu errichtende Gebäude beantragt und dazu

ausgeführt, dass es sich um zwei separate Gebäude auf dem Flurstück handele. Deshalb hatte er die Zuteilung von zwei Hausnummern für jeweils drei Wohneinheiten – unterteilt in a, b, c – vorgeschlagen. In einem seinem Schreiben beigefügten Plan waren die Lage und die Kubatur der Gebäude, für welche die Hausnummern beantragt wurden, näher dargestellt.



Joachim Kulicke / pixelto.de

Die zuständige Stadtverwaltung hatte aber per Bescheid für beide Gebäude nur eine Hausnummer vergeben: für das eine Gebäude mit den Buchstaben a bis c und für das andere Gebäude mit den Buchstaben d bis f. Mit dieser Entscheidung war der Bürger nicht einverstanden, weshalb er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bat. Er bestand darauf, für die zu errichtenden Gebäude jeweils separate Hausnummern haben zu wollen. Er befürchtete, bei der zugewiesenen Nummerierung von a bis f für zwei völlig unabhängige Häuser insbesondere Probleme bei einer Zuordnung durch Post, Strom-, Wärme- und Wasserversorgung.

Die Stadt wiederum hatte die erfolgte Hausnummernvergabe damit begründet, dass für das Grundstück des Bürgers aufgrund der zukünftigen Bebauung auf den Nachbargrundstücken von vornherein nur

eine Hausnummer vorgesehen gewesen sei. Um der nunmehr bekannten Sachlage (Bebauung mit 2 Häusern mit jeweils 3 Wohneinheiten) gerecht werden zu können und hier eine eindeutige Zuordnung zu schaffen, seien mangels einer zweiten Hausnummer üblicherweise Folgebuchstaben gewählt worden. Die Hausnummernvergabe sei anhand eines hierfür erstellten Planes für den Teilbereich der betreffenden Straße erstellt worden. Ordnungsgemäß sei zudem vorgesehen, analog zu der bisherigen Beschilderung die noch aufzustellende Straßennamensbeschilderung mit entsprechendem Zusatz der Hausnummern zu versehen. Damit sei auch hinsichtlich § 5 Abs. 1 Ordnungsbekämpfungsgesetz (OBG) die grundsätzlich zu regelnden Vorsorgemaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Erreichbarkeit der Adresse für Rettungs-, Zustell- und sonstige Hilfsdienste sowie Versorgung über die zugeschriebene Hausnummerierung gegeben.

Lösungsansatz und Ergebnis

Nach intensiver Prüfung des Anliegens konnte dem Bürger folgende Auskunft gegeben werden:

Gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Die Bezeichnung der Grundstücke nach Nummern und Straßen ist eine ordnungsgemäße Aufgabe (§ 2 Abs. 1 OBG). Sie dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für das Einwohnermeldewesen, Polizei, Post sowie die Erreichbarkeit der Anwohner, insbesondere durch Rettungsdienste und damit der Aufrechterhaltung der öffent-

lichen Sicherheit und Ordnung. Gesetzliche Grundlage für die Festsetzung und Zuteilung der Hausnummer ist daher die ordnungsgemäße Generalklausel des § 5 OBG; die Zuständigkeit der Stadt für die Hausnummernvergabe folgt aus § 5 Abs. 1 OBG i. V. m. der jeweiligen Ordnungsbehördlichen Verordnung (Stadtordnung). Gemäß § 5 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das ordnungsgemäße Schutzgut der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie des Bestandes und der Einrichtungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt (§ 54 Nr. 1 OBG). Dieses Schutzgut ist konkret gefährdet, soweit ein Haus und die dortigen Anwohner mangels Hausnummer nicht aufgefunden werden können. Konkret besteht dann die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Gesundheit und Eigentum der Anwohner Schaden nehmen, weil in Unglücksfällen Rettungsdienste, Feuerwehr oder Polizei wegen Orientierungsschwierigkeiten nicht schnell genug am Unglücksort sein können. Zur Abwehr dieser Gefahr können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen. Es ist ihnen dabei Ermessen eingeräumt, das sie pflichtgemäß auszuüben haben. Die Bürger haben einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Nach der verwaltungs- und oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Thüringen kommt es bezüglich der konkreten Vergabe der Hausnummern darauf an, dass die getroffene Hausnummernregelung eine logische Abfolge aufweist, die eine schnelle Erreichbarkeit in Unglücksfällen unter Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten sicherstellt. Ob unter

Umständen noch eine andere Nummerierung diese Kriterien erfüllen könnte, ist dabei letztlich nicht entscheidend und führt im Ergebnis auch nicht dazu, dass die gewählte Abfolge ermessensfehlerhaft getroffen worden ist (siehe hierzu auch Urteil des VG Weimar vom 13.10.1999, 1 K 2072/98 und Beschluss des ThürOVG vom 09.02.2021, Az. 3 EO 195/20).

Im gegebenen Fall wäre eine gute Orientierung und Erreichbarkeit der von dem Bürger neu zu errichtenden zwei Häuser mit den von ihm gewünschten zwei Hausnummern zweifellos gegeben. Allerdings war aus Sicht des Bürgerbeauftragten eine gute Orientierung und Erreichbarkeit der von dem Bürger neu zu errichtenden zwei Häuser aber auch mit der Zuteilung nur einer Hausnummer gewährleistet, weil die Stadtverwaltung bereits angekündigt hat, die noch aufzustellende Straßennamensbeschilderung mit entsprechendem Zusatz der Hausnummern versehen zu wollen. Die beabsichtigte Beschilderung sollte auch direkt entlang der Hauptstraße errichtet werden. Spätestens dann können die Grundstücke durch Rettungsdienste, Feuerwehr etc. gut aufgefunden werden, sodass die gefahrenabwehrrechtliche Zielstellung erreicht wird.

Auch die konkrete Auswahl der Hausnummer ließ sich argumentativ untersetzen, sodass die im Zuge der hier erfolgten Hausnummernvergabe ausgeübte Ermessensbetätigung der Stadt keinen Ermessensfehler erkennen ließ. Deshalb und weil der Bürger lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, nicht jedoch einen Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer hat, konnte dem Anliegen zwar in der Sache nicht entsprochen werden. Allerdings war es dem Bürger durch die ausführlichen Erläuterungen des Bürgerbeauftragten möglich, die

Hintergründe der Entscheidung zu erkennen und diese nun besser nachvollziehen zu können.

Sonstiges

Im Berichtsjahr erreichten den Bürgerbeauftragten auch viele Anliegen mit Bezug zur Heizkostenkrise. Beispielhaft sollen hier u. a. zwei Fälle vorgestellt werden.

Gaspreisbremse – gilt das auch für Öl-, Holz- oder Stromheizungen?

Nachdem im Berichtsjahr in den Medien immer wieder über eine von der Politik geplante und (später auch umgesetzte) Gaspreisbremse berichtet wurde, sorgte sich eine Bürgerin, ob die Energieträger Holz und Heizöl denn unberücksichtigt bleiben sollten. Schließlich gäbe es auch hier signifikante Preissteigerungen. Konkret gab die Frau an, dass ihre Heizölrechnung im Vergleich zum Vorjahr nunmehr um 117 % gestiegen sei und die Familie, die im eigenen, kürzlich erst unter erheblichem finanziellen Einsatz umgebauten Haus lebe, sich Sorgen mache, wie diese zusätzlichen Belastungen nun gestemmt werden könnten. Sie empfand es auch als ungerecht, dass die Mehrwertsteuer auf Gas gesenkt worden war, es für andere Energieträger aber keine solche Entlastung geben solle.

Lösungsansatz und Ergebnis

Da die Bundesregierung zur Zeit der Fragestellung über diese Problematik noch nicht abschließend entschieden hatte, informierte der Bürgerbeauftragte die Bürgerin zunächst hierüber. Bezüglich des Anliegens der Bürgerin, auch für Holz- und Ölheizun-

gen ähnliche Erleichterungen zu erhalten, verwies er sie auf die Möglichkeit, dies als Anregung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu geben. Er übermittelte ihr die entsprechenden Kontaktdaten. Die Bürgerin bedankte sich beim Bürgerbeauftragten und verfasste dann auch eine Petition.



Zum Ende des Berichtsjahres wurden vom Bund und den Ländern auch die Errichtung eines Härtefallfonds für von der Energiekrise besonders Betroffene diskutiert. Schlussendlich einigten sich die Regierungsparteien darauf, dass private Haushalte, die im Jahr 2022 mit Holzpellets oder Öl geheizt haben, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 2000 € erhalten können.

Energiepauschale auch bei Krankengeldbezug?

„Bekomme ich die Energiepreispauschale auch wenn ich statt Lohn Krankengeld beziehe?“ Mit dieser Frage hatte sich ein Bürger hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Zu seinem Anliegen schilderte der Mann, dass er sich in einem aktiven Arbeitsverhältnis befinde, jedoch seit über einem

halben Jahr krankgeschrieben sei. Aktuell erhalte er kein Arbeitsentgelt, sondern Krankengeld, welches von seiner Krankenkasse direkt an ihn ausgezahlt werde.



Der aktuellen Presseberichterstattung hatte er entnommen, dass die Energiepreispauschale (im Folgenden nur noch „EPP“ genannt) von 300 Euro diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten soll, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. Vor diesem Hintergrund war er sehr verunsichert, ob auch an ihn – trotz des Krankengeldbezuges – die EPP ausgezahlt wird.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte konnte ihm hier schnell Auskunft geben: Der Arbeitgeber muss die EPP auszahlen, wenn der Arbeitnehmer im Jahr 2022 anspruchsberechtigende Lohnersatzleistungen bezieht und am 1. September 2022 ein erstes Dienstverhältnis vorliegt. Denn auch in den Fällen des Bezugs von Lohnersatzleistungen, die zum Bezug der EPP berechtigen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld), hat der Arbeitgeber die EPP an den Arbeitnehmer ausbezahlen, da lediglich der Anspruch auf Auszahlung des Arbeitslohns unterbrochen ist. Der Bürger bedankte sich für die schnelle Auskunft.

Kampfjet im Tiefflug – Hilfe für besorgte Bürger

Besorgt rief ein Bürger beim Bürgerbeauftragten an. Er beklagte sich über den „Höllens-Lärm“, den ein tief fliegender Kampfjet der Bundesluftwaffe verursacht hatte und mit dem die Bewohner eines kleinen thüringischen Ortes gehörig in Schrecken versetzt worden seien. Angesichts der allgemeinen Sparappelle hinterfragte der Bürger aber auch grundsätzlich die Notwendigkeit von derlei Flugbetrieb und verlangte vom Bürgerbeauftragten, dass er dagegen etwas unternehme.



Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte bemühte sich zunächst um Versachlichung der Angelegenheit und informierte auf der Grundlage der von der Bundeswehr im Internet bereitgestellten Informationen zu einigen wichtigen Aspekten des sog. Militärischen Flugbetriebs:

„Je tiefer ein Luftfahrzeug fliegt, desto größer der Lärm, der am Boden wahrzunehmen ist. Wenn das Luftfahrzeug dann noch sehr schnell fliegt, führt die plötzliche und laute Geräuschentwicklung zu Erschrecken bei Mensch und Tier. Das ist nicht beabsichtigt, aber auch nicht immer vermeidbar. Tiefflug bedeutet Flug mit

Kampf- und Transportflugzeugen unter 1500 Fuß (ca. 500 m). Er ist grundsätzlich überall in Deutschland zulässig an Werktagen von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit einer Mindesthöhe von 1000 Fuß (ca. 300 m) über Grund.

Ausgenommen von Tiefflügen sind Großstädte (über 100.000 Einwohner), Flugplatzkontrollzonen und Kernkraftwerke sowie bestimmte Industrieanlagen. Sie dürfen nur oberhalb spezieller Schutzzonen mit einer Sicherheitshöhe von 2000 Fuß (ca. 600 m) überfliegen werden. Tiefflüge bei Dunkelheit dürfen nur in einem speziellen Nachttiefflugsystem geübt werden (siehe militärische Sonderlufträume). Hubschrauber unterliegen anderen Bestimmungen. Mit ihnen kann bis zu einer Mindestflughöhe von 10 Fuß (ca. 3 m) geflogen werden und im Rahmen taktischer Verfahren nahezu überall aufgesetzt werden. Über bewohntem Gebiet sind jedoch grundsätzlich 500 Fuß (ca. 150m) einzuhalten.

Für Tiefflüge von Kampfflugzeugen im Höhenband von 1000 Fuß (ca. 300 m) bis 1500 Fuß (ca. 500 m) gilt eine grundsätzliche Höchstgeschwindigkeit von 420 Knoten über Land, das entspricht etwa 780km/h. Bei bestimmten Flugübungen, z. B. Abfangmanövern darf die Geschwindigkeit kurzfristig bis zu 475 Knoten, etwa 880 km/h betragen. Oberhalb dieses Höhenbands darf bis knapp unter der Schallgeschwindigkeit geflogen werden.

Bei Überschallflügen erreicht ein Kampfflugzeug eine Geschwindigkeit von mehr als 640 Knoten, etwa 1200 km/h (entspricht 330 m/s). Der dabei entstehende sogenannte Überschallknall ist trotz enormer Flughöhe sehr deutlich am Boden zu hören. Zur Lärmverminderung darf nur bei realen Abfangeinsätzen, Testflügen und angemel-

deten Übungsflügen schneller als der Schall geflogen werden. Test- und Übungsflüge im Überschallbereich sind nur oberhalb einer Höhe von 36.000 Fuß (ca. 11.000 m) und nur werktags zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.“ (Quelle: (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/das-luftfahrtamt-der-bundeswehr/militaerischer-flugbetrieb>)“

Vor allem aber wies der Bürgerbeauftragte den besorgten Bürger auf den Bürgerservice des Luftfahrtamtes der Bundeswehr hin. Um auf Bürgeranfragen rund um den Militärischen Flugbetrieb angemessen reagieren zu können, unterhält das Luftfahrtamt der Bundeswehr einen solchen Bürgerservice. Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 - 8620730 können sich alle Bürger mit ihren Sorgen, Wünschen oder Beschwerden zum militärischen Flugbetrieb direkt an diese Dienststelle wenden. Als zentrale Ansprechstelle beantworten die Mitarbeiter der Flugbetriebs- und Informationszentrale als Sonderleistung Fragen zum Thema Fluglärm und Tiefflug. Das Bürgertelefon steht von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitags zwischen 08:00 Uhr und 12:30 Uhr zu Verfügung.

Für weitergehende Anfragen oder regelrechte Beanstandungen empfiehlt die Bundeswehr eine Eingabe per E-Mail, da insbesondere bei Beanstandungen von militärischen Flugbewegungen für eine Untersuchung genauere Angaben benötigt werden (siehe: <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/das-luftfahrtamt-der-bundeswehr/buergerservice-rund-um-den-militaerischen-flugbetrieb>).

Einmalzahlung in Bedarfsgemeinschaften?

„Wir leben doch in einer Bedarfsgemeinschaft. Warum erhält nur meine Frau die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie?“ Mit dieser Frage hatte sich ein Ehepaar im August 2022 an den Bürgerbeauftragten gewandt. Die Ehefrau stand im SGB II-Leistungsbezug. Der Ehemann erhielt eine Erwerbsminderungsrente. Im Juli 2022 erhielt die Ehefrau einen Bescheid vom Jobcenter über die Gewährung einer Einmalzahlung nach § 73 SGB II (= 200 €). Hierüber war der Ehemann sehr erstaunt und stellte sich die Frage, warum die Einmalzahlung nur seine Frau erhalten hat, gehört er doch ebenfalls der Bedarfsgemeinschaft an.



fotoART by Thommy Weiss / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Alle Menschen, die in Deutschland leben, haben einen Anspruch auf eine materielle Mindestsicherung, wenn sie die Kosten für ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Als Lebensunterhalt bezeichnet man alles das, was zum Leben gebraucht wird, z. B. Essen und Trinken, Wohnung

und Heizung, aber auch Bekleidung, Hausrat und alle anderen Dinge des täglichen Lebens.

Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, das die Grundsicherung für Arbeitsuchende betrifft. Es handelt sich um steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen, für die keine (Versicherungs-)Beiträge gezahlt werden mussten. Daher ist die Leistung nachrangig gegenüber den eigenen Möglichkeiten.

Das bedeutet: Grundsicherungsleistungen erhalten nur diejenigen, deren Einkünfte nicht ausreichen, den Lebensunterhalt zu decken (sog. Nachrangprinzip). Festgestellt wird dies in mehreren Schritten: Zuerst wird der Bedarf ermittelt, also wieviel Geld jemand zum Leben braucht. Diesem Bedarf wird das Einkommen (Renten, auch ausländische Renten) und Vermögen gegenübergestellt (=Bedürftigkeitsprüfung). Wenn der Bedarf im Ergebnis dieser Gegenüberstellung nicht vollständig durch das zu berücksichtigende Einkommen gedeckt wird, besteht insoweit ein Leistungsanspruch in Höhe der Differenz.

Bei der Feststellung des Leistungsanspruchs wird (außer bei alleinstehenden Personen) von der Bedarfsgemeinschaft ausgegangen. In der Bedarfsgemeinschaft werden im Grundsatz alle Personen zusammengefasst, die in einer „Einstands- und Wirtschaftsgemeinschaft“ zusammenleben. Dies gilt sowohl bei der Feststellung des jeweiligen Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts als auch bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit. Deshalb wird nicht nur das Einkommen und Vermögen des Leistungsbeziehers berücksichtigt, sondern auch das Einkommen und Vermögen anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Zur Bedarfsgemeinschaft gehört neben dem erwerbsfähigen Leistungsbe-

rechtigten u. a. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (vgl. § 7 Abs. 3 SGB II). Wichtig: Bedarfsgemeinschaft bedeutet hier nicht, dass alle Mitglieder auch leistungsberechtigt im Sinne des SGB II sind.

So ist es auch hier. Denn nur die Ehefrau steht im SGB II-Leistungsbezug. Allerdings bildet sie aufgrund der Vorschriften des § 7 SGB II mit ihrem Ehemann eine Bedarfsgemeinschaft. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des Bedarfs der Ehefrau zur Sicherung des Lebensunterhaltes das Einkommen (hier die EU-Rente vom Ehemann) mit berücksichtigt werden muss.

Die Einmalzahlung zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen in Höhe von 200 Euro war für Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatten (§ 73 SGB II).

Um einen Anspruch auf diese Einmalzahlung zu haben, müssen also die Betroffenen zum einen leistungsberechtigt sein und zum anderen im Monat Juli 2022 im SGB II-Leistungsbezug stehen.

Diese beiden Voraussetzungen wurden vorliegend nur von der Ehefrau erfüllt, deswegen hatte auch nur sie den Anspruch auf diese Einmalzahlung.



Dr. Kurt Herrberg
Vizepräsident
des Bundesverbandes

**// Prävention, Zusammenarbeit
und Reflexion**

... was der Bürgerbeauftragte
wahrnimmt

Prävention
... damit erst gar
kein Ärger entsteht

**Der Bürgerbeauftragte
informiert über aktuelle
Themen**

Im Sinne eines präventiven Ansatzes seiner Arbeit informierte der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr auf seiner Webseite und auch im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über aktuelle Themen und Problembereiche. Er ging dabei meist von Einzelfällen aus, die in der Sache aber wohl viele weitere Menschen betrafen bzw. betreffen könnten. So konnte er mögliche Fragestellungen bereits umfassend darstellen und Bürger auf zuständige Ansprechpartner hinweisen, sodass im Ergebnis eine Anfrage an den Bürgerbeauftragten gar nicht mehr nötig war. Im Folgenden sollen beispielhaft einige Informationen vorgestellt werden:

Straßenausbaubeiträge: Petition zur Errichtung eines Härtefallfonds (14.1.2022)

Noch bis zum 31. Januar 2022 können sich Bürgerinnen und Bürger auf der Homepage des Thüringer Landtags an der Petition zur Errichtung eines „Härtefallfonds für rückwirkend erhobene Straßenausbaubeiträge“ beteiligen.

Das Thema wird immer wieder auch an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Es geht dabei um die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen obwohl diese 2019 vom Thü-

ringer Landtag abgeschafft worden sind. Dabei sind Maßnahmen betroffen, die vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurden und für die nun erst ein Betragsbescheid erstellt wird.

Im Kontext der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge war seinerzeit vom Parlament eine Härtefallregelung angekündigt worden, die aber bislang noch nicht umgesetzt wurde.

In der Vergangenheit hat der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Berichterstattung im Petitionsausschuss des Thüringer Landtags wiederholt an das Parlamentsversprechen erinnert und auch Beispiele von Betroffenen benannt, die auch nach 2019 mehrere tausend Euro an Straßenausbaubeiträgen zu entrichten hatten.

Wenn Sie sich beteiligen möchten, finden Sie den Link zur Petition hier: <https://petitionen.thueringer-landtag.de/petitions/2300>

Wechsel zu modernen Messeinrichtungen – digitale Stromzähler nicht immer ver- lässlich (26.01.2022)

Mit einem Anliegen, das den Verbraucherschutz betrifft, bekam es der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr zu tun. Einem Bürger ging es um den aktuell angelaufenen Tausch der Stromzähler. Zurzeit werden nämlich die alten – analogen – Stromzähler Stück für Stück durch digitale Stromzähler (= moderne Messeinrichtung) ersetzt.

Dieser Wechsel ist vom Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende so vorgesehen. Wenn ein digitaler Stromzähler zusätzlich mit einem Kommunikationsmodul (sog. Smart-Meter-Gateway) versehen ist, handelt

es sich um ein sog. „intelligentes Messsystem“, das Datenübertragung ermöglicht und zu dessen Einbau bestimmte Haushalte verpflichtet sind.

Allerdings hatten in den vergangenen Jahren Studien Hinweise darauf geliefert, dass elektronische Stromzähler einen zum Teil deutlich höheren Verbrauch messen als er tatsächlich stattfindet. Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse wurde unter Leitung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eine Arbeitsgruppe mit der Untersuchung beauftragt. Der Bund der Energieverbraucher beteiligte sich an dieser Arbeitsgruppe.



Zudem hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit unanfechtbarem Eil-Beschluss vom 04.03.2021 (Az. 21 B 1162/20) den Einbau intelligenter Messsysteme einstweilen gestoppt, und zwar mit der Begründung, dass die am Markt verfügbaren intelligenten Messsysteme nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die Geräte seien, so das Gericht, hinsichtlich der Erfüllung der im Messstellenbetriebsgesetz (MessbG) und in Technischen Richtlinien normierten Interoperabilitätsanforderungen nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, zertifiziert. Diese Messsysteme könnten auch nicht zertifiziert werden, weil sie die Interoperabilitätsanforderungen nicht erfüllten. Dass sie den Anforderungen der Anlage VII der Technischen Richtlinie TR-03109-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen, reiche jedenfalls nicht.

Insofern besteht hier aktuell für alle Verbraucher eine gewisse Unsicherheit. Zur Klärung entsprechender Fragen und für eine Beratung zu der Thematik können Sie sich an die Verbraucherzentralen (<https://www.verbraucherzentrale.de>) wenden.

Bürgerbeauftragter fordert klare, einheitliche und verständliche Kommunikation der Corona-Regeln (07.02.2022)

Angesichts der aktuellen Diskussion um eventuelle Anpassungen der Corona-Regeln wies der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen am 07.02.2022 in einer Pressemitteilung darauf hin, dass die jeweils geltenden Regelungen den Bürgerinnen und Bürgern auch transparent und verständlich kommuniziert werden müssen. Dr. Kurt Herzberg erklärte:

„Ich fordere die Landesregierung dringend auf, die aktuellen Verhaltensregeln und Beschränkungen transparent und verständlich zu kommunizieren. Viele Bürgerinnen und Bürger wissen gar nicht, ob eine Veranstaltung – beispielsweise ein Treffen der Eltern eines Kindergartens – überhaupt möglich ist bzw. welche Regeln hier einzuhalten sind.“

Ein Problem dabei ist, dass in Thüringen ab heute die inzwischen Vierte Änderungsverordnung der Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung in Verantwortung des Sozialministeriums gilt und daneben die Allgemeinverfügung des Thüringer Bildungsministeriums. Außerdem spielen Bundesrecht und – zum Teil unterschiedliche – kommunale Regelungen eine Rolle. Hier verlieren die Menschen den Überblick.



Pressemitteilung des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen

Wer sich im Internet informiert, findet das Corona-Informationsportal des Freistaats und daneben auf den Seiten des Gesundheits- und Bildungsministeriums je eigene Darstellungen von dem, was aktuell gilt. Hier braucht es dringend einen einheitlichen Informationskanal. Wer will, dass sich die Menschen an die Regelungen halten, muss einheitlich, verständlich und transparent informieren. Dabei besteht in Thüringen noch deutlicher Verbesserungsbedarf.“

Aktuelle Änderungen im BAföG (13.07.22)

Am 23. Juni 2022 beschloss der Bundestag das 27. BAföG-Änderungsgesetz. Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, begrüßt die Verbesserungen für Studierende. „Neben der Erhöhung der Bedarfssätze halte ich besonders die Anhebung der Altershöchstgrenze von 30 auf 45 Jahre für richtig. Diese Änderung trägt den veränderten Erwerbs- und Bildungsbiografien in der heutigen Zeit Rechnung. Menschen mit Lebensverläufen, bei denen sich ein Studium nicht nahtlos an den Schulabschluss anschließt, sondern sich manchmal erst nach Ausbildung und Berufszeit der Wunsch nach

einem Studium entwickelt, fallen nun nicht mehr in ein finanzielles Loch. Diesen Menschen konnte ich bislang keinen wirklich zielführenden Rat geben.“

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Der Förderungshöchstbetrag steigt von 861 Euro auf 934 Euro.
2. Die Altersgrenze für den Bezug von BAföG wird auf 45 Jahre (=Beginn des Studiums) angehoben.
3. Die Einkommensfreigrenze der Eltern wird um 20,75 % angehoben.
4. Die Einkommensfreigrenze für Studierende wird angehoben. Das bedeutet, dass ein z. B. 520 €-Minijob beim BAföG anrechnungsfrei bleibt.
5. Erhöhung des Vermögensfreibetrages von bisher 8.200 € auf 15.000 € für alle Personen unter 30 Jahren bzw. 45.000 € für die über 30-jährigen.

Die Änderungen treten für Schülerinnen und Schüler zum kommenden Schuljahresbeginn und für Studierende zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: <https://www.bmbf.de>

Steigende Heizkosten! Thüringer Bürgerbeauftragter fordert: Jobcenter und Sozialämter müssen schnell und angemessen handeln (09.08.22)

„Viele Betroffene befürchten, dass die extrem gestiegenen Heizkosten nicht vom Sozialamt oder vom Jobcenter übernommen werden könnten. Angesichts von hohen Nachforderungen bei der Nebenkostenabrechnung und deutlich höheren Abschlagsforderungen breiten sich Unsicherheit und



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

auch Existenzangst aus.“ Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, fordert deshalb, dass die Sozialleistungsträger schnell, transparent und der Situation entsprechend auf diese Ängste reagieren. Wörtlich: „Hier müssen die Angemessenheitsgrenzen der Heizkosten entsprechend der steigenden Preise unbedingt angepasst werden.“

Herzberg weiter: „Die Ungewissheiten sind vielfältig: Da wird die Kostenübernahme für die notwendige Heizölbetankung durch das Sozialamt infrage gestellt oder das Jobcenter verweigert die Zustimmung zum Umzug, weil die Nebenkostenvorauszahlungen über den Vorgaben von örtlichen Satzungen liegen.“

Der Bürgerbeauftragte betont, dass die Leistungsbezieher einen Anspruch darauf haben, dass die angemessenen Heizkosten

vom Sozialleistungsträger übernommen werden. Er weist darauf hin, dass für die Angemessenheit nicht der Geldbetrag, sondern vielmehr der jeweilige Verbrauch entscheidend ist. Der Verbrauch muss angemessen sein. Herzberg: „Ich fürchte, dass nicht alle Behörden dies bereits so bei ihren Entscheidungen über die Leistungen umsetzen.“

Herzberg erwartet zudem, dass in den kommenden Monaten viele Menschen durch die hohen Energiekosten erstmalig auf Sozialleistungen angewiesen sein werden. Mit Blick auf hohe Nachzahlungen aufgrund der jährlichen Heizkostenabrechnung meint er: „Es ist hier unerheblich, ob die Nachforderung in Zeiten vor dem Leistungsbezug entstanden ist. Wichtig ist nur, dass der Antrag auf Unterstützungsleistungen spätestens im Monat der Fälligkeit einer Nachzahlung gestellt wird.“

Der Bürgerbeauftragte und sein Team beraten zu diesen Fragen gerne telefonisch unter 0361-57 311 3871.

Vorträge

Online-Vortrag beim „Junges Forum Verfassungsrecht“ an der Universität Münster

Auf Einladung der Hochschulgruppe „Junges Forum Verfassungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hielt Dr. Herzberg am 24.01.2022 einen Online-Vortrag und stellte sich den Fragen der Studierenden. Unter dem Titel „Der Bürgerbeauftragte – Konfliktmanagement im Bürger-Staat-Dialog“ gab Herzberg Einblicke in seine Tätigkeit als Thüringer Bürgerbeauftragter. Die Studierenden zeigten sich überaus interessiert und beteiligten sich rege an der anschließenden Diskussion.



Dr. Kurt Herzberg beim Online-Vortrag

Im Nachgang dazu reflektierte die Vorsitzende der Hochschulgruppe, Fiene Kohn, den Abend und sandte dem Bürgerbeauftragten folgenden von der Hochschulgruppe geposteten Text:

„Am Montag, dem 24. Januar 2022, konnten wir Herrn Dr. Kurt Herzberg, den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, beim Jungen Forum Verfassungsrecht begrüßen. Herr Herzberg, einer von nur fünf Bürgerbeauftragten deutschlandweit, hat uns einen Überblick über seinen Aufgabenbereich gegeben und uns anhand verschiede-

ner Praxisbeispiele erläutert, wie er den Bürgern zu ihren Rechten verhelfen kann. Als Jurastudenten sind wir (zu) oft auf das Verwaltungsrecht fokussiert und verstehen die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger als einen sehr einseitigen, rechtlichen und durch Verwaltungsakte geprägten Prozess. Mit Herrn Herzberg reflektierten wir, wieso das für viele Bürger ein Problem darstellt und wie der Bürgerbeauftragte durch sein Wissen über Funktionsweise und Recht der Exekutive sowohl Erklärungsarbeit gegenüber den Bürgern helfen kann, als auch effizient die bürokratischen Hürden der Verwaltung überwinden kann. Wir danken Herrn Dr. Herzberg für die Einblicke in seinen Alltag und die spannende Diskussion!“

Barrieren und Teilhabe bei Ämtern und Behörden – Vortrag und Gespräch mit Betroffenen in Sonneberg

Auf Einladung des Vereins „miteinander e.V. – Verein für systemische Sozialarbeit“ stellte Dr. Kurt Herzberg im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema „Barrieren und Teilhabe bei Ämtern und Behörden“ am 03.05.2022 im Teilhabezentrum in Sonneberg die Tätigkeit und das Aufgabenfeld des Thüringer Bürgerbeauftragten vor. Im Anschluss folgte eine intensive Gesprächsrunde, in der die ca. 30 anwesenden Bürgerinnen und Bürger von ihren vielfältigen Erfahrungen im Umgang mit Barrieren und Ämtern berichteten.

Zunächst wurde deutlich, dass eine leicht verständliche Sprache Grundvoraussetzung für eine uneingeschränkte Teilhabe und den Zugang zur Verwaltung ist. Oft sind behördliche Formulare und Bescheide aber immer noch schwer verständlich. Daneben wurde beklagt, dass mit Einschränkungen

aufgrund der Corona-Pandemie der Zugang zu Leistungen der Verwaltung immer häufiger nur noch digital und über das Internet möglich ist. Dies sei jedoch für eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen und insbesondere auch für sozial schwache Menschen eine große Barriere, weil sie mit der Technik nicht umgehen könnten, das Internet gar nicht verfügbar oder eine Anschaffung der Technik nicht finanzierbar sei.



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

(v.l.): Dr. K. Herzberg, M. Weigel, A. Stammberger

Der Bürgerbeauftragte betonte, dass die Verwaltung den Teil der Bevölkerung, der mit der Digitalisierung nicht Schritt halten kann, nicht zurückzulassen darf. Herzberg: „so wie die Digitalisierung zahlreiche Vereinfachungen mit sich bringt, wie zum Beispiel die Möglichkeit in bestimmten Bereichen Anträge über das Internet und damit unabhängig von Öffnungszeiten einreichen zu können, kann dies aber auch Barrieren für sozial oder krankheitsbedingt eingeschränkte Menschen darstellen. Diese Menschen darf die Verwaltung buchstäblich nicht vor der Tür stehen lassen, sondern muss Ihnen die Möglichkeit eines direkten und persönlichen Kontakts geben.“

Der Verein „miteinander e.V.“ wird unter den von ihm begleiteten Menschen in der kommenden Woche eine Umfrage durchführen. Dabei sollen Barrieren im jeweiligen sozialen Umfeld benannt und Lösungsvorschläge gesammelt werden. Das Ergebnis wird dem Bürgerbeauftragten übergeben.

Der Bürgerbeauftragte im Gespräch mit Studierenden der Fachhochschule für Verwaltung in Gotha

Am 28. November und am 5. Dezember gestaltete Dr. Kurt Herzberg jeweils zwei Doppelstunden an der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung in Gotha, Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung (KSAV).

In zwei Klassen von Studierenden im zweiten Ausbildungsjahr stellte er zunächst (28.11.22) das Arbeitsfeld und die Tätigkeiten des Thüringer Bürgerbeauftragten



Torsten Grimm

Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung

vor. Anhand der gesetzlichen Grundlagen erläuterte Herzberg Aufgaben, Befugnisse und auch mögliche Befassungshindernisse. Mit Hilfe der statistischen Auswertungen aus dem Vorjahr machte Herzberg auf die weiterhin steigende Anzahl von Anliegen, mit denen sich Bürger an ihn wenden, aufmerksam. Außerdem stellte er an der Statistik die inhaltliche Themenvielfalt der Bürgeranliegen vor. Er beschrieb anhand von Einzelfällen Problemlagen insbesondere aus dem Schwerpunktbereich des Sozialrechts. Hierbei verwies er auch darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger – verstärkt durch die Veränderungen in der Coronazeit – immer mehr auch die digitalen Möglichkeiten, ein Anliegen per E-Mail oder über die Web-

seite einzureichen, nutzen. Dennoch werde immer noch in über 50 % der Fälle das persönliche Gespräch, sei es zu den Sprechtagen oder telefonisch, gesucht.

Eine Woche später (5.12.2022) reflektierte Herzberg mit den Studierenden die Grundzüge des „Bürger-Staat-Dialogs“ im Kontext des Verwaltungshandelns. Der Bürgerbeauftragte erläuterte, wie Missverständnisse im Bürger-Staat-Dialog entstehen und wie solche Kommunikationsstörungen vermieden werden können. Er versuchte auch, mit praktischen Übungen das Verständnis der Studierenden für die Anliegen und Ansichten von Bürgern zu wecken, die sich dem Staat und seinen Behörden gegenüber oft hilflos und unverstanden fühlen. Gleichzeitig betonte er, wie wichtig auch für den Staat die Prüfung durch eine unabhängige Institution wie den Thüringer Bürgerbeauftragten sei, um Vertrauen und Akzeptanz zurück zu gewinnen.

Herzberg wörtlich: „Mir sind diese Gespräche mit den Studierenden besonders wichtig. Zur Ausbildung der Verwaltungskräfte von morgen muss diese Reflexion über den Bürger-Staat-Dialog und die wichtige Rolle der Verwaltung dazu gehören. Diese Reflexion ist aus meiner Sicht ein prägender Bestandteil der Berufsethik im Verwaltungshandel.“

Vorträge vor Studierenden im Gruppenpraktikum beim Thüringer Landtag sowie in der Begegnungsstätte beim Arbeiter-Samariter-Bund

Am 16.09.2022 fanden sich in der Dienststelle des Bürgerbeauftragten sechs junge Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften ein, die im Rahmen ihres Studiums

ein Gruppenpraktikum im Thüringer Landtag absolvierten und auch beim Bürgerbeauftragten Station machten. Dr. Herzberg stellte in seinem Einführungsvortrag die Arbeit und den Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten vor und zeigte den Studierenden an Beispielfällen praxisnah seinen Arbeitsalltag. Anschließend kam es zu einem intensiven Austausch über einzelne Themenfelder sowie über die Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit des Bürgerbeauftragten im Gefüge der staatlichen Institutionen.



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Dr. Kurt Herzberg in der Begegnungsstätte des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB)

Auf Einladung des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) stellte der Bürgerbeauftragte am 02.11.2022 in der Begegnungsstätte des ASB die Aufgaben und den gesetzlichen Auftrag des Thüringer Bürgerbeauftragten vor. Die Teilnehmenden machten im Anschluss von der Gelegenheit, mit dem Bürgerbeauftragten ins Gespräch zu kommen, regen Gebrauch.

Zusammenarbeit ... gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger

Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Als vom Parlament gewählter Bürgerbeauftragter ist der Bürgerbeauftragte ein Hilfsorgan des Parlaments. Seine Tätigkeit ist Teil des Petitionswesens des Thüringer Landtags. Die Zusammenarbeit beider Institutionen ist von konstruktiver Kooperation und Aufgeschlossenheit geprägt.

Nach § 1 Abs. 5 S. 1 ThürBüBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. 2022 nahm Dr. Herzberg an neun Sitzungen des Ausschusses sowie an zwölf Anhörungen zu öffentlichen Petitionen teil. Der Petitionsausschuss leitete im Berichtsjahr dem Bürgerbeauftragten zwei Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG zu. Ein Prüfauftrag wurde im Berichtsjahr abgeschlossen.

Online-Austausch der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Länder zur europäischen Datenschutzgrundverord- nung (DSGVO) und ihren Auswirkungen auf die Tätig- keit der Bürgerbeauftragten

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) setzt seit ihrem Inkrafttreten

am 25. Mai 2018 europaweit einheitliche datenschutzrechtliche Standards. Wie bei anderen Rechtstexten stellt sich auch bei ihr die Frage, wer von ihren Regelungen im konkreten Fall betroffen und dementsprechend verpflichtet ist. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 lit. a) DSGVO findet diese nämlich keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Deshalb besteht die Auffassung, dass parlamentarisch-politische Aufgabenwahrnehmung nicht von der DSGVO erfasst ist, weil sie dem nationalen Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten zuzuordnen sei. Insofern, so die Schlussfolgerung, seien u. a. die Landtage aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Status und ihrer aus der Verfassung folgenden Sonderrolle im Bereich parlamentarisch-politischer Tätigkeiten der DSGVO nicht unterworfen.



Die Bürgerbeauftragten sind Hilfsorgane des jeweiligen Parlaments bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive. Deshalb drängt es sich förmlich auf, auch sie als vom Geltungsbereich der DSGVO ausgenommen zu betrachten. Denn die Organisation der nationalen Parlamente als erste Gewalt fällt grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, weil dies die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsgemäßen Strukturen zum Ausdruck kommt, respektiert.

Unsicherheit ausgelöst hat allerdings ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.07.2020 (Az.: C-272/19), worin das Gericht die Auffassung vertritt, dass für den Petitionsausschuss eines Gliedstaates eines Mitgliedsstaates (im entschiedenen Fall: der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags) keine der in der DSGVO geregelten Ausnahmen vom Geltungsbereich greife. Soweit der Petitionsausschuss allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet, sei er „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO. Für die von dem Ausschuss vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten gelte daher Art. 15 DSGVO, die den betroffenen Personen ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten verleihe. Denn die Tätigkeit des Petitionsausschusses sei nicht ausschließlich politisch, sondern gleichermaßen administrativ.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands vor die Frage gestellt, ob bzw. inwieweit die DSGVO für die Arbeit der jeweiligen Bürgerbeauftragten Anwendung findet. Von Bedeutung ist diese Frage deshalb, weil die DSGVO demjenigen, dessen Daten verarbeitet werden, weitreichende Auskunftsrechte einräumt, dies aber für die effektive, sachdienliche Bearbeitung von Bürgeranliegen – auch im Kontakt zu beteiligten Behörden – sehr kontraproduktiv sein kann. Die Geltung der DSGVO auch für die Arbeit der Bürgerbeauftragten würde deren Funktionsfähigkeit schlichtweg lahmlegen.

Eine Klärung dieser für die Bürgerbeauftragten sehr wichtigen Frage ist durch die Schaffung parlamentarischer Datenschutzordnungen, die sich der jeweilige Landtag auf der Grundlage der Parlamentsautonomie in Ausübung seines Selbstorganisations-

rechtes gibt, und der Einbeziehung der Bürgerbeauftragten in deren Geltungsbereich möglich.

Thüringen hat hier bereits eine gute Lösung gefunden, weil der Bürgerbeauftragte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2 Nr. 6 der parlamentarischen Datenschutzordnung des Thüringer Landtags in deren Geltungsbereich einbezogen ist. Eine dementsprechende Klarstellung in den übrigen Bundesländern betrachten die Bürgerbeauftragten als wünschenswert.

Diese Thematik erörterte die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten am 28.02.2022 in einer mehrstündigen Videokonferenz sehr intensiv. Eingeführt wurde die Fachdiskussion durch einen Vortrag von Dr. Thomas Poschmann, Leiter des Wissenschaftlichen Dienstes bei der Verwaltung des Thüringer Landtags.

Austausch der Bürgerbeauftragten von Thüringen und Bayern: Dr. Kurt Herzberg zu Besuch bei Michael Hofmann

Michael Hofmann, MdL, der Bürgerbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, begrüßte am 17. März 2022 Dr. Kurt Herzberg in München. Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen war zu einem Austausch in die Bayerische Landeshauptstadt gekommen. Ein Schwerpunkt des Arbeitstreffens war die Bürgerkommunikation: Beide Beauftragten sind sich einig, dass die Kommunikation der Schlüssel zu einem guten Verhältnis zwischen der staatlichen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bür-

gern ist. „Verständliche Kommunikation ist ein Zeichen von Respekt, es ist wichtig, dass Staat und Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern auf Augenhöhe begegnen“, hält Michael Hofmann fest. Die Folgen von schlechter Kommunikation sind schließlich weitreichend, ergänzt Dr. Kurt Herzberg: „Dort, wo die Bürgerinnen und Bürger Verwaltungshandeln nicht verstehen, wo vielleicht noch ein Wissensgefälle zwischen Amt und Bürger zur Arroganz wird oder wo Kritik reflexartig mit dem Hinweis auf den Rechtsweg abgebügelt wird, wenden sich die Menschen ab. Diese Ablehnung betrifft dann nicht nur die konkrete Behörde, sondern oft den demokratischen Rechtsstaat als Ganzes. Solche Entwicklungen gilt es mit Transparenz und Dialog aufzuhalten.“



Bayerische Staatskanzlei

Der bayerische Bürgerbeauftragte Michael Hofmann (r.) übergibt seinen Tätigkeitsbericht an Dr. Kurt Herzberg.

In dem offenen und intensiven Gespräch erörterten die beiden Bürgerbeauftragten auch das Für und Wider der institutionell unterschiedlichen Anbindung des Amtes: Während der Bayerische Bürgerbeauftragte bei der Staatsregierung angesiedelt ist, wird der Thüringer Bürgerbeauftragte vom Landtag gewählt.

Beide Bürgerbeauftragten nutzen ihr Amt, um sich intensiv für verständliche Kommunikation einzusetzen. Sie sind Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger, die Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen suchen, sie geben Orientierung

und stehen für Fragen zu Verwaltungsentscheidungen zur Verfügung. Die Förderung eines guten Miteinanders zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits stellen Michael Hofmann und Dr. Kurt Herzberg dabei ins Zentrum ihrer Arbeit.

Ortstermin zu einem Anliegen – Bürgerbeauftragter trägt zur Klärung bei (6.4.22)

Der Bürgerbeauftragte führte im Berichtsjahr auch zahlreiche Ortstermine durch, um auf diesem Weg die Beteiligten an der Sachverhaltsklärung zu beteiligen und in die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einzubeziehen. Lediglich beispielhaft soll hier ein Termin näher beschrieben werden:



Sommaruga Fabio / pixelio.de

Am 05.04.2022 fand im Landratsamt Sondershausen ein Gespräch über die dortige Verwaltungspraxis bei der Prüfung von Anträgen auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz statt. Dem Termin vorausgegangen war eine Entscheidung der Behörde, an deren Rechtmäßigkeit der Bürgerbeauftragte Zweifel hatte. In Anbetracht der grundsätzlichen Natur des in jenem Fall aufgetretenen Fehlers bei der Rechtsanwendung bestand Grund zu der Annahme, dass es zu diesem Fehler auch

bei mehreren anderen Bescheiden gekommen sein könnte. Seinem gesetzlichen Auftrag folgend, auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz), wollte der Bürgerbeauftragte deshalb aufklären, ob seine Befürchtung zutrifft, um hier eine Verbesserung zu erreichen.

Im Ergebnis eines sehr offenen, konstruktiven und fachlich intensiven Gesprächs konnte glücklicherweise festgestellt werden, dass es sich bei dem konkreten Fall um einen Einzelfall gehandelt hat, die Behörde ansonsten aber das Thüringer Schulfinanzierungsgesetz richtig anwendet. Herzberg zu dem Ergebnis: „Es gehört zu meinem gesetzlichen Auftrag, mir bekannt gewordenen Mängeln nachzugehen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. In der Bearbeitung des konkreten Falls war für mich nicht klar, ob die fehlerhafte Logik der Behörde auch bei allen anderen vergleichbaren Entscheidungen angewandt worden war. Insofern war der Termin nötig und ich bin froh, dass nun die notwendige Klarheit hergestellt werden konnte.“ Insgesamt fanden im Berichtsjahr 10 Ortstermine statt.

Europäisches Verbindungsnetzwerk der Bürgerbeauftragten (ENO) – Jahreskonferenz im EU-Parlament in Strasbourg

Am 27. und 28.04.2022 nahm Dr. Kurt Herzberg auf Einladung der Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, an der jährlichen Konferenz des Europäischen Netzwerkes der Bürgerbeauftragten (ENO) in Strasbourg teil. Die Europäische Bürgerbeauftragte ist Vorsitzende des Verbindungs-

netzwerks der Bürgerbeauftragten in Europa und koordiniert als solche deren Zusammenarbeit. Über 150 nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Vertreter von Petitionsausschüssen, Mitglieder des Europäischen Parlaments, EU-Beamte sowie weitere Organisationen aus ganz Europa nutzten die Möglichkeit, erstmals wieder nach 2019 auch zu einem persönlichen Austausch zusammen zu kommen. Die Konferenz fand in den Räumen des Europaparlaments statt und war auch online zugänglich.



Jahreskonferenz in Strasbourg, Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly (2. v. r.)

Die Zusammenkunft widmete sich aus aktuellem Anlass zunächst der Situation in der Ukraine sowie der ukrainischen Flüchtlinge in den Aufnahmeländern. Damit der Prozess der Aufnahme dieser Menschen weitgehend vereinfacht werden konnte, hatten sich die EU-Ministerinnen und -Minister im März 2022 darauf geeinigt, einen Mechanismus für vorübergehenden Schutz einzurichten. Der vorübergehende Schutz ist ein Notfallmechanismus, der im Fall eines Massenzustroms von Menschen angewandt werden kann, um Vertriebenen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sofort und kollektiv (d. h. ohne vorherige Prüfung von Einzelanträgen) Schutz zu gewähren. Auf diese Weise soll der Druck auf die nationalen Asylsysteme verringert und den Vertriebenen ermöglicht werden, überall in der EU harmonisierte Rechte in Anspruch zu nehmen.

Sehr persönlich und eindrucksvoll berichtete zunächst die ukrainische Bürgerbeauftragte, Ludmilla Denisova, über die Situation der Menschen in der Ukraine. Daneben informierten die EU-Kommissarin für Inneres, Ylva Johansson, als auch einzelne Bürgerbeauftragte zur konkreten Situation der Flüchtlinge in den jeweiligen Aufnahmeländern.

Hauptthema der Konferenz war jedoch der Megatrend der Digitalisierung in den öffentlichen Verwaltungen. Es wurden die allgemeinen Herausforderungen erörtert, die sich aus dieser Entwicklung, insbesondere



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Teilnehmer im Sitzungssaal

mit Blick auf die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern, ergeben. So hat die Coronapandemie in den letzten beiden Jahren die digitale Entwicklung zwar enorm beschleunigt, aber gleichzeitig wurde deutlich, dass dieser Prozess auch zu einem teilweisen Ausschluss von Bürgerinnen und Bürgern geführt hat. So waren während der Pandemie viele Behörden zeitweise nur noch digital erreichbar. Gleichzeitig gab es aber zahlreiche Menschen, die den digitalen Zugang gar nicht nutzen konnten.

Deshalb wurde auf der Konferenz auch die Frage diskutiert, ob der Bürger nicht ein Recht auf physischen Zugang zur Verwaltung hat. Anders ausgedrückt: Ist die Verwaltung nicht in der Pflicht, den Zugang zu ihr so zu gewährleisten, wie der Bürger in der Lage ist, diesen wahrzunehmen?

Die Bürgerbeauftragten diskutierten Beispiele aus der Praxis, die geeignet sein können, die Position der Bürger in diesem Wandlungsprozess zu stärken. Besonders betont wurde die Notwendigkeit, bei digitalen Verfahren dem Bürger auch immer die Möglichkeit einer physischen Kontaktaufnahme zur Verwaltung zu geben.

Herzberg zog folgendes Fazit: „Sicher bringt die Digitalisierung der Verwaltung viele Vorteile mit sich. Die Effektivierung der Verwaltungsabläufe und die zeit- und ortsunabhängige Nutzung der Verwaltungsdienste sind zentrale Vorteile. Dennoch müssen die Menschen, für die die Verwaltung da zu sein hat, bei dieser Entwicklung mitgenommen werden. Digitale Systeme müssen deshalb zuerst nutzerorientiert und nutzerfreundlich gedacht und ausgestaltet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine digitale Exklusion verhindert wird.“

Jahrestagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder in Kiel

Am 9. und 10. Juni 2022 trafen sich die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen zu ihrer jährlichen Konferenz in Kiel. Neben dem fachlichen Austausch über die jeweiligen Erfahrungen und Probleme der Bürgerinnen und Bürger dient die Beratung immer auch der Reflexion der je eigenen Arbeit sowie der Betrachtung von deutschlandweiten Entwicklungen.

Die aktuelle Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft, Samiah El Samadoni (Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein), resümierte: „Die Tagungsergebnisse und die gewonnenen Erkenntnisse zeigen immer wieder, wie wichtig es ist, in den Ländern unabhängige Institutionen zu wissen, an die sich Bürgerinnen und Bürger kostenfrei wenden können. Dies sollte eigentlich ein bundeseinheitlicher Standard sein.“



Bürgerbeauftragte der Länder (obere Reihe v.l.): Beate Böhlen (Bürgerbeauftragte von Baden-Württemberg), Dr. Anne Debus (Stellvertreterin des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen), Dennis Bunge (Stellvertreter der Bürgerbeauftragten von Schleswig-Holstein), Hermann-Josef Linn (Stellvertreter der Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz) (untere Reihe v.l.): Jost Classen (Stellvertreter der Bürgerbeauftragten von Baden-Württemberg), Sermin Riedel (Polizeibeauftragte des Landes Bremen), Samiah El Samadoni (Bürgerbeauftragte von Schleswig-Holstein), Barbara Schleicher-Rothmund (Bürgerbeauftragte von Rheinland-Pfalz), Dr. Kurt Herzberg (Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen), Matthias Crone (Bürgerbeauftragter von Mecklenburg-Vorpommern)

Die Bürgerbeauftragten berieten insbesondere über die Verwaltungspraxis in den Ländern während der Corona-Pandemie und bewerteten es sehr kritisch, dass viele Behörden sich trotz zwischenzeitlicher Entspannung bei den Corona-Einschränkungen

aktuell mit einem reduzierten Bürgerkontakt eingerichtet haben. Publikumsverkehr würde nach wie vor wenn überhaupt nur auf das Allernötigste beschränkt. Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, dazu: „Wir müssen Acht geben, dass wir nicht ein ‚Long Covid‘ der Verwaltungen erleben. Die demokratisch-rechtsstaatliche Verwaltung muss sehr darauf achten, für Bürgerinnen und Bürger schnellstmöglich wieder physisch erreichbar und ansprechbar zu sein.“

Ein weiteres Thema der Zusammenkunft war abermals die verständliche Sprache in der Verwaltung. Ein Thema, das seit Jahren von den Bürgerbeauftragten der Länder thematisiert, in der Praxis aber nur zögerlich umgesetzt wird. „Die Beratungspraxis zeigt leider immer wieder, dass viele Menschen die Bescheide der Ämter und Behörden nicht verstehen, weil die Behörden nicht verständlich genug formulieren. Dass es anders geht, haben zahlreiche Beispiele und Studien bereits gezeigt“, so Dr. Kurt Herzberg.

Darüber hinaus berieten die Bürgerbeauftragten über die wachsende Bedeutung von elektronischen Erklärungspflichten gegenüber Behörden, derzeit vor allem bei der Grundsteuer, und bewerteten auch dies eher kritisch. Dr. Kurt Herzberg: „Die Verwaltung muss aufpassen, die Menschen nicht abzuhängen. Gerade für ältere Menschen oder ‚digitale Analphabeten‘ kann es eine große Hürde sein, eine Erklärung nur elektronisch abgeben zu können. Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht mehr Offenheit der Verwaltung für analoge Formate und Unterstützung durch die Behörden.“

Im kommenden Jahr 2023 treffen sich die Bürgerbeauftragten in Schwerin.



Beteiligte am „Runden Tisch Energiearmut“: u. a. Dirk Adams, Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Mitte) und Dr. Kurt Herzberg (r.)

Mitarbeit des Bürgerbeauftragten am „Runden Tisch Energiearmut“

Die in Folge des Ukrainekrieges aufgetretene Energiekostenkrise zeigte in Thüringen erhebliche Auswirkungen und beschäftigte im Berichtsjahr auch den Bürgerbeauftragten und sein Team. Neben der Beantwortung von zahlreichen Anfragen zum Thema (s. Rubrik Fallbeispiele/Sonstiges, S. 104ff.) setzte sich der Bürgerbeauftragte auch gegenüber dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) für eine Unterstützung der betroffenen Verbraucher ein.

Das Ministerium hatte ab August 2022 neben Vertretern der Wohlfahrtsverbände, der Thüringer Verbraucherzentrale, der Agentur für Arbeit, der Wohnungswirtschaft, des Mieterbundes sowie den sozialen Beratungsstellen auch den Bürgerbeauftragten zu den Treffen am „Runden Tisch Energiearmut“ eingeladen. Ziel der Zusammenkünfte ist es, die verschiedenen Akteure – auch aus den verschiedenen Fachministerien – in einen Austausch zu bringen und die zu erwartenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den steigenden Energiekosten zu erörtern.

Der Bürgerbeauftragte wies in diesem Rahmen auf von ihm wahrgenommene beson-

dere Probleme hin und konnte so aus der Betroffenenperspektive einige Impulse geben. Er setzte sich u. a. dafür ein, die geplante Digitalisierung der Wohngeldanträge deutlich zu beschleunigen, da es sich abzeichnete, dass die Behörden zu Beginn des neuen Jahres mit einer Flut von Neuanträgen konfrontiert sein werden. Von der Möglichkeit, Anträge auch digital einreichen zu können, erwartete der Bürgerbeauftragte eine deutliche Beschleunigung des Verfahrens und damit auch schnellere Entscheidungen für die Bürger. Daneben machte Herzberg auch auf Probleme im Bereich des SGB II („Hartz IV“) und SGB XII (Grundsicherungsleistungen) aufmerksam: Betroffenen drohten – insbesondere bei einem notwendigen Wechsel der Wohnung oder bei der Erstbeantragung von Leistungen – aufgrund der gestiegenen Energiepreise Nachteile. Hintergrund: Weil die kommunalen Richtlinien zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU) diese Angemessenheit in Eurobeträgen (und nicht in Verbrauchseinheiten wie kWh) definieren, führt es bei gleichbleibendem bzw. angemessenem Verbrauch zwangsläufig zur Unangemessenheit der Heizkosten. Der Bürgerbeauftragte regte deshalb an, dass sich die Kommunen mit diesem Problem befassen und nötigenfalls ihre KdU-Richtlinien überarbeiten.

Außerdem warb der Bürgerbeauftragte bereits im September nachdrücklich für eine „Informations- und Beratungsoffensive“,

damit die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen und Existenzängsten nicht allein gelassen werden würden. Er machte dabei immer wieder darauf aufmerksam, dass in vielen Einzelfällen zivilrechtliche und sozialrechtliche Probleme ineinandergreifen. Herzberg wörtlich: „Wenn ich die Kosten-erhöhung vom Energieversorger mitgeteilt bekomme, frage ich mich nicht nur ‚Darf der das?‘ (Verbraucherschutz), sondern auch ‚Woher bekomme ich angesichts meiner kleinen Rente Unterstützung?‘ (Sozialrecht).“

Das Verbraucherschutzministerium nahm die zahlreichen Anregungen der Beteiligten auf und arbeitete in der Folge an deren Umsetzung. Eine der ersten von den Vertretern des Runden Tisches angeregten und vom Ministerium umgesetzten Maßnahmen war die Einrichtung eines digitalen Informationsportals, in dem sich Verbraucher zu Themen rund um die Energiekrise informieren können. Die Arbeit des runden Tisches soll im Jahr 2023 fortgesetzt werden.

Konferenz der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder und der Bürgerbeauftragten in Wiesbaden

Die im zwei-Jahres-Turnus abgehaltene Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder, an der auch die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer teilnehmen, fand im Berichtsjahr am 11./12.09.2022 in der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden statt.

Auf Einladung der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Martina Stamm-Fibich (MdB), informierten sich die Teilnehmenden über die Ergebnisse einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung über Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft. Danach werden Petitionen von den Petenten und Petentinnen als Bürgerbeteiligung wahrgenommen, bei der sie auf Probleme hinweisen und eigene Lösungsvorschläge einbringen können. Vor diesem Hintergrund wirbt die Studie für den Austausch von Argumenten und das Zuhören als zentrale Elemente in der Gestaltung des Petitionswesens und mahnt insofern beim Umgang mit Petitionen einen deutlich dialogorientierteren Umgang an, selbst wenn dies das Verfahren komplexer mache.



Hessischer Landtag

Teilnehmer der Konferenz im Hessischen Landtag (1. Reihe Mitte): Astrid Wallmann, Präsidentin des Hessischen Landtags, (3. v. re.): Martina Stamm-Fibich, (hintere Reihe l.): Dr. Kurt Herzberg

Erörtert wurden auch die Erfahrungen mit privaten Petitionsplattformen. In diesem Zusammenhang ist immer wieder zu betonen, dass eine bei einer solchen privaten Plattform eingereichte „Petition“ nicht gleichbedeutend ist mit der „echten“ Petition im verfassungsrechtlichen Sinne, die sich an die zuständige staatliche Stelle oder die Volksvertretung (Bundestag oder Landtag) richtet. Viele Menschen setzen fälschlicherweise beides gleich, doch eine Eingabe bei einer privaten Petitionsplattform ist letztlich

nur eine Meinungskundgabe, während die Adressaten der „echten“ Petition inhaltliche Prüfungs- bzw. Abhilfemöglichkeit haben. Insofern bestand Konsens, dass das „parlamentarische Original“ zu stärken sei. Zugleich sei aber doch auch zu erwägen, ob sich Petitionsausschüsse nicht im Wege des Selbstaufgriffs mit den Themen befassen sollten, die bei privaten Plattformen stark diskutiert werden. So könnte das auf einer privaten Plattform zum Ausdruck kommende zivilgesellschaftliche Engagement angemessen wahrgenommen werden.

Gegenstand des Meinungs- und Erfahrungsaustausches im hessischen Landtag war auch die Frage, wie digital Petitionen sein können, wie Petitionsausschüsse und ihre Verwaltungen in der Praxis mit den von ihnen zu einer Petition bei den Ministerien eingeholten Stellungnahmen umgehen und wie weit die Verwirklichung des Projektes eines gemeinsamen Petitionsportals von Bund und Ländern gediehen ist.

In einem instruktiven Vortrag gab der österreichische Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz den Tagungsteilnehmenden schließlich einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweise der Volksanwaltschaften, deren Verhältnis zum Parlament sowie die mit dem Österreichischen Fernsehen (ORF) gepflegte Zusammenarbeit. Die Volksanwaltschaft in Österreich ist eine unabhängige Kontroll Einrichtung, die Hilfestellung bei Problemen mit Behörden gibt und für präventive Menschenrechtskontrolle zuständig ist. Ihre Aufgaben sind in der Bundesverfassung und dem Volksanwaltschaftsgesetz festgelegt.

Treffen der kommunalen Bürgerbeauftragten Thüringens

Im Oktober 2020 hatte der Thüringer Bürgerbeauftragte die „kommunalen Bürgerbeauftragten“, d.h. die Ansprechpartner für Bürgeranliegen in den Thüringer Kommunen, erstmals zu einem Austausch nach Erfurt eingeladen. Im Juli 2021 veranstaltete der Bürgerbeauftragte einen ganztägigen Fachtag anlässlich des 20. Jahrestages des Amtsantritts des ersten Thüringer Bürgerbeauftragten (vgl. die ausführliche Information dazu u. a. im Jahresbericht für 2021). Zu diesem Fachtag waren auch die „kommunalen Bürgerbeauftragten“ eingeladen und weithin erschienen. So konnte die fachliche und menschliche Vernetzung der Akteure vorgesetzt werden. Das bereits geplante und auch inhaltlich vorbereitete Treffen im November 2022 konnte aus Krankheitsgründen nicht durchgeführt werden. Der nächste Austausch soll nunmehr im Frühjahr 2023 stattfinden.

Gespräche

Neben der anliegenbezogenen Zusammenarbeit mit den Behörden und deren Vertretern zählte das Berichtsjahr 2022 auch zahlreiche Begegnungen und Gespräche mit Abgeordneten, Funktionsträgern und Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften. Diese Gespräche erörtern meist aktuelle Problemlagen, sind darüber hinaus aber eine wichtige Basis für die offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gespräch mit Abgeordneten der Thüringer FDP

Mit den Mitgliedern der Parlamentarischen Gruppe der FDP kam Dr. Kurt Herzberg am 19.05.2022 zu einem Gespräch im Thüringer Landtag zusammen. Der Bürgerbeauftragte berichtete aus seiner Arbeit und gab Auskunft zu zahlreichen Nachfragen bzgl. seines im März 2022 an den Landtag übergebenen Jahresberichts.



(v. l.): Robert-Martin Montag, Dr. Kurt Herzberg, Thomas L. Kemmerich, Dirk Bergner

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesprächs war die Frage, wie die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung in Thüringen inzwischen umgesetzt ist und welche Probleme sich aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger auftun. Herzberg dazu: „Die weitere

Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist notwendig und richtig. Dennoch dürfen die Zugangsprobleme vieler Menschen nicht übersehen oder verharmlost werden. Der Zug der Digitalisierung muss so ausgestaltet sein, dass auch alle Nutzer mitkommen. Dort, wo dies nicht geschieht, bleiben die Betroffenen frustriert und verdrossen zurück. Dies kann von niemandem gewollt sein.“ Der Vorsitzende der Parlamentarischen Gruppe der FDP, Thomas Kemmerich, dankte dem Bürgerbeauftragten für dessen engagierte Arbeit und für das intensive und sehr aufschlussreiche Gespräch.

Treffen des Thüringer Bürgerbeauftragten mit der Bürgerbeauftragten des Wartburgkreises

Am 15.07.2022 traf der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg die kommunale Bürger- und Behindertenbeauftragte des Wartburgkreises, Frau Nicole Briechle. Das Gespräch diente zunächst dem persön-



Nicole Briechle und Dr. Kurt Herzberg

lichen Kennenlernen, da nach der Wahl von Frau Briechle durch den Kreistag – coronabedingt – kein Begegnungstermin stattfand. Darüber hinaus informierte Frau Briechle über die strukturelle Anbindung des Amtes als Stabsstelle beim Landrat und erläuterte zudem ihre Arbeitsweise. Dr. Herzberg und

Frau Briechle sprachen auch über die verschiedenen Fallkonstellationen und tauschten ihre Erfahrungen aus. Im Ergebnis vereinbarten beide, dass man sich in Zukunft durch fachlichen Austausch und in der Kommunikation mit den Ämtern des Landratsamtes gegenseitig unterstützen wird, wenn es der Bearbeitung von Bürgeranliegen dient.

Der Bürgerbeauftragte trifft die Präsidentin des Thüringer Rechnungshofes

Am 11.08.2022 war die Präsidentin des Thüringer Rechnungshofes, Kirsten Butzke, zu ihrem Antrittsbesuch beim Thüringer Bürgerbeauftragten, Dr. Kurt Herzberg. Präsidentin Butzke, die seit Februar 2022



Präsidentin Kirsten Butzke und Dr. Kurt Herzberg im Büro des Bürgerbeauftragten

im Amt ist, berichtete von der Arbeit des Rechnungshofes, ihren Schwerpunktsetzungen und informierte sich über Aufgaben und Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten. Herzberg machte deutlich, dass angesichts der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen für ihn der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern ein zentrales Anliegen sei. Wörtlich: „Insbesondere wenn es darum geht, die Akzeptanz politischer Entscheidungen im konkreten Verwaltungshandeln zu fördern, hat dieser Dialog eine herausragende Bedeutung.“

Der Bürgerbeauftragte im Gespräch mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Der Thüringer Bürgerbeauftragte traf am 16.08.2022 den Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), Dr. Burkhard Vogel, zu einem Gespräch. Neben dem persönlichen Kennenlernen waren die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Bürgerbeauftragten und TMUEN ein Schwerpunkt des Arbeitsgesprächs. Vogel würdigte die Rolle des Bürgerbeauftragten als Mittler zwischen Bürgern und Bürgerinnen einer-



Staatssekretär Dr. Burkhard Vogel (l.) und Dr. Kurt Herzberg

seits und der staatlichen Verwaltung auf der anderen Seite. Wörtlich: „Diese Vermittlung trägt aus meiner Sicht zur Akzeptanz unseres demokratischen Rechtsstaats bei. Zugleich bin ich dankbar für die Hinweise des Bürgerbeauftragten, wenn Missstände zu Tage treten oder unser Bemühen um bürgerfreundliche Kommunikation noch ausbaufähig ist.“ Darüber hinaus tauschten sich Herzberg und Vogel über die Herausforderungen aus, die sich für den Freistaat Thüringen und den Bund mit der Krise um die steigenden Energiekosten abzeichnen. Herzberg dazu: „Mir ist es wichtig, dass auch hier diejenigen nicht aus dem Blick geraten, die nach den Einschränkungen der

Coronajahre über keine Rücklagen mehr verfügen und nunmehr – zum Beispiel durch die Preissteigerungen aufgrund der Energiemumlage – in den Sozialleistungsbezug abrutschen drohen. Diese Menschen brauchen verbindliche Hilfszusagen gegen ihre Existenzängste

Kommunen und Bürger brauchen dringend klare Entscheidungen zu Wohngeld und Bürgergeld – Gespräch mit dem Beigeordneten des IIm-Kreises

Am Rande des Sprechtags im IIm-Kreis traf der Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, am 27.09.2022 den Beigeordneten des IIm-Kreises, Kay Tischer, zu einem Erfahrungsaustausch. Mit Blick auf die aktuelle Situation um Inflation und Energiepreiskrise mahnte Tischer dringend klare Entscheidungen und eine klare Kommunikation seitens der Bundesregierung zu Wohngeld und Bürgergeld an. Tischer wörtlich: „Ich lese in der Zeitung, dass zum 1. Januar die Zahl der Wohngeldempfänger deutlich steigen soll. Allerdings fehlt uns bisher jede konkrete Information dazu. Das gleiche gilt für die Einführung des Bürgergeldes. Es ist unverantwortlich, dass diejenigen, die am Ende ein Gesetz umsetzen sollen, immer noch nicht wissen, was hier eigentlich kommt.“ Der Bürgerbeauftragte ergänzte aus Sicht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger: „Die Menschen haben ein Anrecht darauf, zu wissen, welche Sozialleistungen ihnen gegebenenfalls zustehen. Allein dieses Wissen kann die Existenzangst derer, die zurzeit nicht wissen, wie sie über die Runden kommen sollen, mindern. Hier zählt jeder Tag.“

Herzberg betonte außerdem, dass die vorhandenen Instrumente des Sozialstaates gerade in der aktuellen Krise konsequent kommuniziert und angewendet werden müssen. Dies allein könne schon viele Sorgen reduzieren.

Eine Auswahl weiterer Gespräche:

- 17.03.2022 Michael Hofmann, Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung
- 29.03.2022 Uwe Melzer, Landrat des Landkreises Altenburger Land
- 05.04.2022 Antje Hochwind-Schneider, Landrätin des Landkreises Kyffhäuserkreis, Heinz-Ulrich Thiele, Verwaltungsdirektor des Landkreises Kyffhäuser
- 19.05.2022 Parlamentarische Gruppe der FDP im Thüringer Landtag
- 07.06.2022 Dr. Werner Henning, Landrat des Landkreises Eichsfeld
- 08.06.2022 Stefan Schwartze, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten
- 21.06.2022 André Knapp, Oberbürgermeister der Stadt Suhl
- 15.07.2022 Nicole Briechle, Bürgerbeauftragte des Wartburgkreises
- 11.08.2022 Kirsten Butzke, Präsidentin des Thüringer Rechnungshofes

- 16.08.2022 Dr. Burkhard Vogel, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
- 07.09.2022 Dr. Ralph Walther, Ralf Reichertz, Verbraucherzentrale Thüringen
- 13.09.2022 Harald Henning, Landrat des Landkreises Sömmerda
- 27.09.2022 Kay Tischer, Beigeordneter und Dezernent im Landratsamt des Ilm-Kreises
- 29.09.2022 Prof. Axel Pohn-Weidinger, Universität Strasbourg
– Interview im Kontext eines wissenschaftlichen Projekts der Universität über die Arbeit der Bürgerbeauftragten in Deutschland
- 06.10.2022 Parlamentarische Gruppe der „Bürger für Thüringen“ im Thüringer Landtag Bürger für Thüringen e.V.
- 01.11.2022 Julian Vonarb, Oberbürgermeister der Stadt Gera
- 08.11.2022 Reinhard Krebs, Landrat des Landkreises Wartburgkreis
- 29.11.2022 Meike Wagenknecht, Referentin für Bürger und Ortsteile, Stadtverwaltung Weimar
- 15.11.2022 Dr. Johannes Bruns, Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen
- 20.12.2022 Heike Werner, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

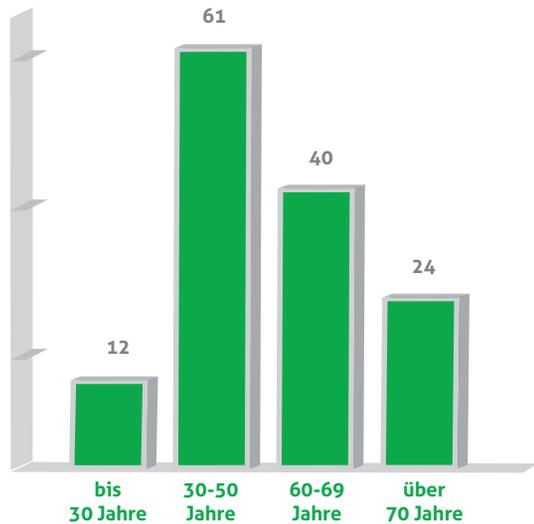
Reflexion ... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken

Kommunikation mit Behörden – barrierefrei? Umfrage des Bürgerbeauftragten beim Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags

Den Bürgerbeauftragten erreichen immer wieder auch Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern, die auf eine doch weit verbreitete Unzufriedenheit mit der Erreichbarkeit von Behörden schließen lassen. So wurde beispielsweise beklagt, dass die Stadtverwaltung oder die Gemeinde telefonisch nicht mehr erreichbar sei oder dass der Prozess der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung neue Hindernisse für die Bürger generiere. Um dieses Stimmungsbild etwas genauer erfassen zu können, führte der Bürgerbeauftragte zum Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag am 03.09.2022 unter den Besuchern eine Umfrage durch. Diese bestand aus einem Fragebogen, in dem insgesamt vier Fragekomplexe zu beantworten waren.

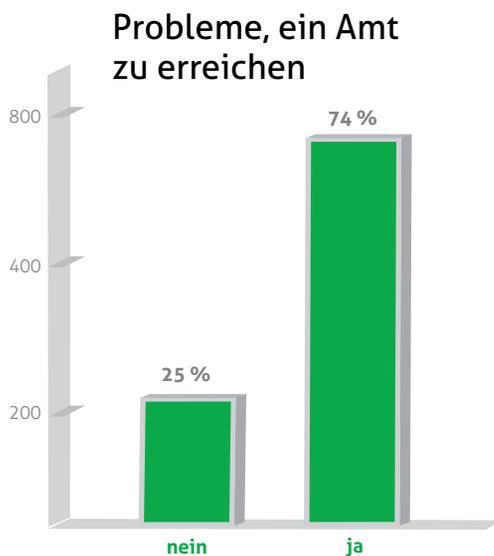
Insgesamt haben 137 Bürgerinnen und Bürger an dieser Aktion teilgenommen. Die Altersverteilung gestaltete sich folgendermaßen:

Altersstruktur der Befragten



Thematisch ging es um die Erfahrungen, die die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden machen. Schwerpunkt dabei waren die Erfahrungen im Hinblick auf die Erreichbarkeit – im Sinne einer Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn – sowie das Thema Digitalisierung, das in der Alltagswahrnehmung der Menschen manchmal auch mit Hindernissen verbunden ist.

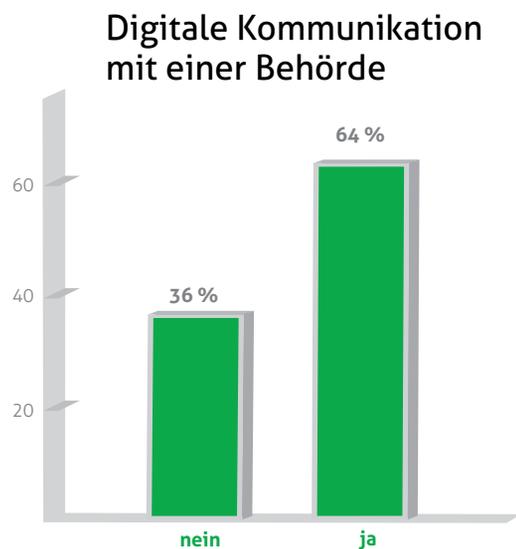
Zunächst wurde ganz allgemein gefragt: „Hatten Sie schon einmal Probleme, ein Amt zu erreichen?“



Hierauf antworteten 74 % mit „Ja“. Auf die konkretisierende Unterfrage, welche Probleme es gegeben hat (Mehrfachnennungen waren hier möglich) gab die Hälfte der Befragten an, dass die Behörde telefonisch nicht erreichbar war. Für ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger waren die Öffnungszeiten nicht kundenfreundlich und 23 % der Befragten gaben an, dass es eine sichere Erreichbarkeit an Öffnungs-/Sprechzeiten nicht gab. Insbesondere dieses Ergebnis wird evtl. auch mit den pandemiebedingten Einschränkungen der letzten Jahre zusammenhängen.

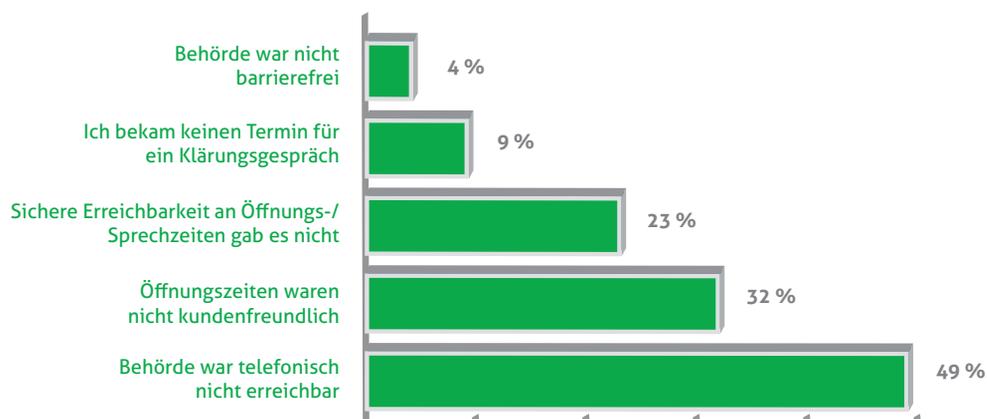
Aus Sicht des Bürgerbeauftragten sind die Auskünfte zur telefonischen Erreichbarkeit bemerkenswert. Sie machen deutlich, dass sehr viele Bürgerinnen und Bürger den Wunsch haben, direkt mit der Behörde ins Gespräch zu kommen, um ihre Fragen und gegebenenfalls vorhandene Unsicherheiten im direkten Austausch klären zu können.

Als Nächstes wurde gefragt: „Haben Sie schon einmal digital (z. B. per E-Mail, über die Homepage des Amtes o.ä.) mit einer Behörde kommuniziert?“

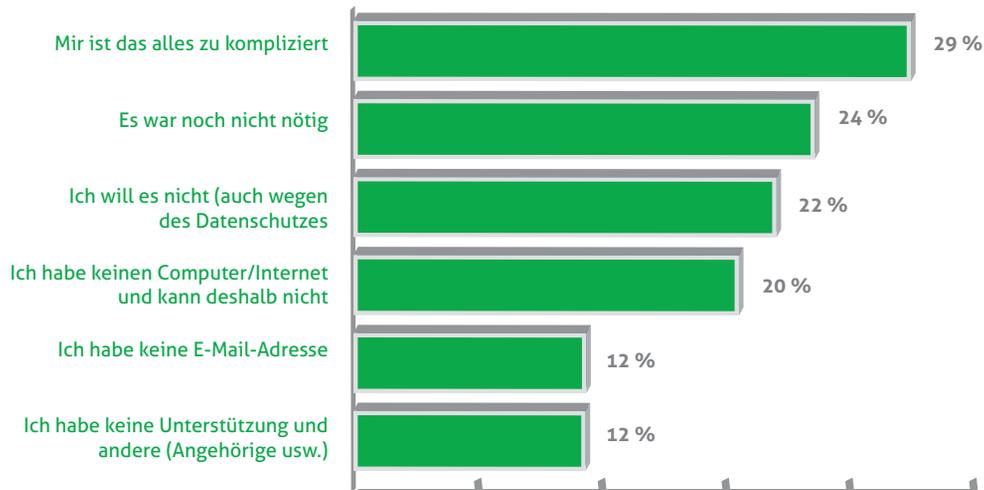


Hier gaben 64 % an, dies schon einmal getan zu haben. 36 % der Bürgerinnen und Bürger antworteten mit „Nein“.

Gründe für Unzufriedenheit



Gründe, warum keine digitale Kommunikation erfolgte

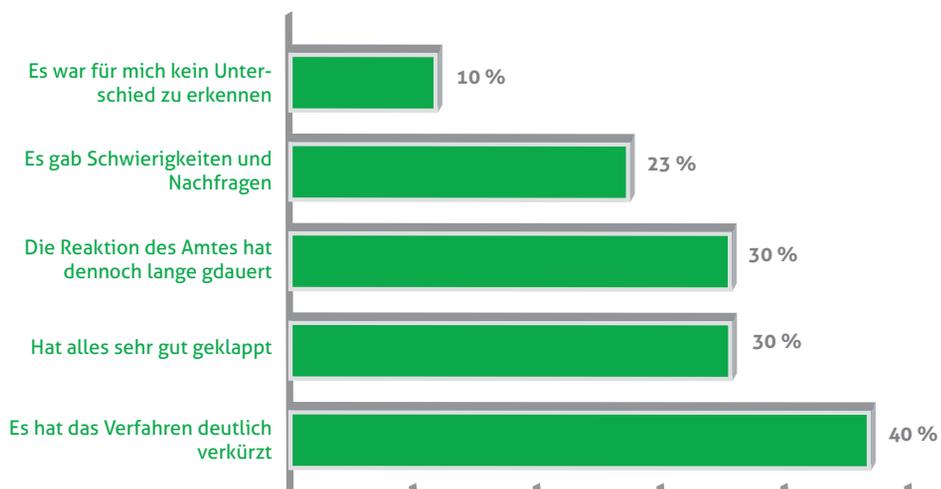


Auf die konkretisierende Unterfrage nach den Gründen meinten 29 % derjenigen, die noch nicht digital mit der Behörde kommuniziert hatten, dass ihnen „das alles zu kompliziert“ sei. Jeder fünfte begründete die digitale Enthaltensamkeit damit, dass er oder sie keinen Computer/Internet hat. Dabei fällt auf, dass bei den über 60-jährigen diese Antwort bei 26,8 % - also deutlich höher als der Gesamtdurchschnitt - liegt. Allerdings sagte auch knapp ein Fünftel (24 %), dass eine digitale Kommunikation mit der Behörde aus ihrer Sicht bisher noch nicht nötig gewesen sei. Ein beachtenswertes Ergebnis ist auch, dass

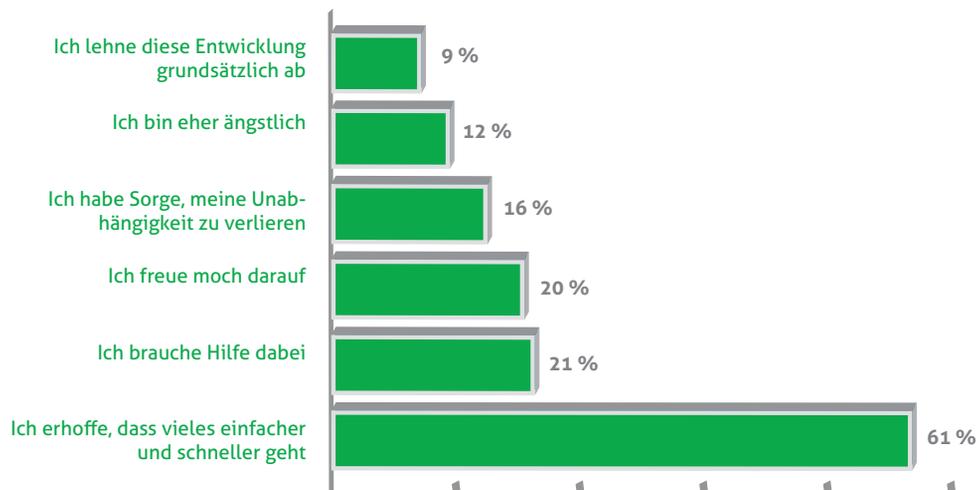
22 % angeben, dass sie aus Gründen des Datenschutzes bzw. Datensicherheit nicht digital mit der Behörde kommunizieren möchten.

Von dem Teil der Befragten (64%), die schon einmal digital mit einer Behörde kommuniziert haben, wurden folgende Erfahrungen zurückgemeldet: Für 40 % hat sich das Verfahren durch die digitale Kommunikation deutlich verkürzt. Bei 30 % hat „alles prima geklappt“. Ebenfalls 30 % der Befragten gaben an, dass die Reaktion des Amtes aus ihrer Sicht dennoch zu lange gedauert hat.

Erfahrungen mit der digitalen Kommunikation



Gedanken zur Digitalisierung von Verwaltungen



Schließlich sagten 23 %, dass es im weiteren Kontext der Kommunikation Schwierigkeiten gab und Nachfragen nötig waren. Diese Antwortmöglichkeit wurde bei den 60- bis 69-jährigen von einem Drittel der Befragten genutzt. Offensichtlich spüren besonders die älter werdenden Mitmenschen, dass die digitale Kommunikation der Behörden nicht so selbsterklärend ist, dass weitere Schwierigkeiten oder Nachfragen vermeiden würden.

Im dritten Fragekomplex wurde allgemein nach der zunehmenden Digitalisierung in der Verwaltung gefragt. Bei den insgesamt sechs Antwortmöglichkeiten war es möglich, mehrere Items anzukreuzen.

61 % der Bürgerinnen und Bürger hoffen, dass durch die Digitalisierung im Verwaltungshandeln vieles einfacher und schneller geht. Jeder fünfte freut sich darauf. Allerdings geben auch 21 % der Befragten an, dass sie im Kontext der Digitalisierung der Verwaltung Hilfe brauchen.

Bei dieser Antwortmöglichkeit sticht wiederum die Gruppe der über 60-jährigen besonders heraus: 31 % – also nahezu jeder dritte – aus der Gruppe der über 60-jährigen macht deutlich, dass hier eine Unterstützung gebraucht wird.

Eine ähnlich altersbezogene Wahrnehmung betrifft auch die Antwortmöglichkeit „Ich habe Sorge meine Unabhängigkeit zu verlieren“. Während aus der Gesamtgruppe lediglich 16 % diese Sorge haben, ist bei den 60- bis 69-jährigen diese Sorge deutlich höher (41 %). Bemerkenswert ist auch, dass weniger als jeder Zehnte (9 %) die Entwicklung der Digitalisierung in der Verwaltung grundsätzlich ablehnt.

Teilen Sie uns bitte mit, welche Erfahrungen Sie mit Behörden haben....

1. Hatten Sie schon einmal Probleme, ein Amt zu erreichen?

- Nein Ja

Wenn „Ja“, welche Probleme hatten Sie? (Mehrfachnennung möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Behörde war nicht barrierefrei. | <input type="radio"/> Ich bekam keinen Termin für ein Klärungsgespräch. |
| <input type="radio"/> Behörde war tel. nicht erreichbar. | <input type="radio"/> |
| <input type="radio"/> Sichere Erreichbarkeit an Öffnungs- / Sprechzeiten gab es nicht. | |
| <input type="radio"/> Öffnungszeiten waren nicht kundenfreundlich. | |

2. Haben Sie schon einmal digital (z.B. per E-Mail, über die Homepage des Amtes o.ä.) mit einer Behörde kommuniziert?

- Nein Ja

Wenn „Nein“ – warum nicht? (Mehrfachnennung möglich)

- Es war noch nicht nötig.
- Ich habe keinen Computer/Internet und kann deshalb nicht.
- Ich habe keine E-Mail-Adresse.
- Mir ist das alles zu kompliziert.
- Ich habe keine Unterstützung durch andere (Angehörige usw.)
- Ich will es nicht (auch wegen des Datenschutzes).
-
-

Wenn „Ja“ – welche Erfahrungen hatten Sie? (Mehrfachnennung möglich)

- Hat alles prima geklappt.
- Es hat das Verfahren deutlich verkürzt.
- Die Reaktion des Amtes hat dennoch lange gedauert.
- Es gab Schwierigkeiten und Nachfragen.
- Es war für mich kein Unterschied zu erkennen.
-
-
-

3. Wenn Sie an die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungen denken, was fällt Ihnen da ein? (Mehrfachnennung möglich)

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> Ich freue mich darauf. | <input type="radio"/> Ich habe Sorge, meine Unabhängigkeit zu verlieren. |
| <input type="radio"/> Ich erhoffe, dass vieles einfacher und schneller geht. | <input type="radio"/> Ich brauche Hilfe dabei. |
| <input type="radio"/> Ich bin eher ängstlich. | <input type="radio"/> Ich lehne diese Entwicklung grundsätzlich ab. |

4. Weil das Thema je nach Alter unterschiedlich betrachtet wird

- Sagen Sie uns bitte, wie alt Sie sind. Ich bin...

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> jünger als 30 Jahre. | <input type="radio"/> 60-69 Jahre |
| <input type="radio"/> 30-59 Jahre. | <input type="radio"/> über 70 Jahre alt. |

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Das Team des Bürgerbeauftragten

Öffentlichkeitsarbeit ... Zugangshürden abbauen

Internetpräsenz und die Erreichbarkeit für Menschen mit Behinderungen

Über die Webseite www.buergerbeauftragter-thueringen.de konnten sich alle Bürgerinnen und Bürger auch im Berichtsjahr umfassend über die Arbeit, Termine und Sprechzeiten des Thüringer Bürgerbeauftragten barrierefrei informieren. In der Rubrik Fallbeispiele wird – thematisch geordnet von Soziales & Familie über Umwelt & Bauen bis zu Ordnungsrecht & Verwaltung - ein Einblick in konkret vom Bürgerbeauftragten bearbeitete Fälle gegeben. Des Weiteren wurden auf der Webseite regelmäßig Informationen zu aktuellen Themen wie z. B. im Januar zu digitalen Stromzählern oder im Juli zu einer Änderung im BAföG veröffentlicht.



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Als Maßnahme zum Abbau von Kommunikationsbarrieren wurden im April 2022 die ersten zwei animierten Videos, die die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten auf eine leicht zugängliche Art und Weise näher erläutern, auf der Homepage eingestellt. Die Videos informieren in kurzer und verständlicher Weise über Fallbeispiele und

thematische Schwerpunkte wie z. B. Problemstellungen im Sozialrecht.

So wird der fiktive Fall eines jungen Mannes namens Thomas erzählt, der Probleme mit dem Jobcenter hat und sich hilfeschend an den Bürgerbeauftragten wendet. In einem weiteren Video sorgt sich Thomas' Mutter nach einer längeren Erkrankung um ihre soziale Absicherung und erhält hierzu Informationen vom Bürgerbeauftragten.



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Im weiteren Verlauf des Berichtsjahres konnten fünf weitere Erklärvideos fertiggestellt werden. Mit diesen werden anhand von Fällen Themen, die häufig von Bürgern an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, verständlich dargestellt und die Rechtslage mit einfachen Worten erläutert. Auf diese Weise konnten im Berichtsjahr (a) das sozialrechtliche Nachrangprinzip, (b) Bauvorhaben im Außenbereich, (c) Schülerbeförderungskosten, (d) Erschließungsbeiträge und schließlich (e) die kommunale Selbstverwaltung auf eine bildhafte und einprägsame Art näher erklärt werden.

Auf der Webseite finden sich außerdem drei Filmbeiträge des MDR Thüringen Journals, in denen stellvertretend für die zahlreichen vom Bürgerbeauftragten in der Vergangenheit bearbeiteten Anliegen Beispielfälle vorgestellt werden.

Ziel bleibt es, mittels solcher Erklärvideos auf der Webseite die Institution und die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten öffentlich darzustellen, Informationen zu Einzel-

themen zu geben und das Unterstützungsangebot des Bürgerbeauftragten transparent und soweit wie möglich barrierefrei bekannt zu machen.

„Mut zum Dialog“ – Übergabe des Jahresberichts für 2021



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Am 30.03.2022 übergab der Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 an die Präsidentin des Thüringer Landtags, Birgit Keller. Außerdem stellte Herzberg den Bericht im Rahmen eines Pressegesprächs ausführlicher der Öffentlichkeit vor.

Der Bericht war mit dem Titel „Mut zum Dialog. Damit Verwaltung Vertrauen nicht verspielt“ überschrieben. Herzberg dazu: „Der Dialog ist nicht nur als politische Debatte zwischen den Parteien notwendig, sondern muss auch zum Grundverständnis von Behörden und Verwaltung gehören. Bürgerinnen und Bürger erwarten zurecht, dass ihnen staatliche Entscheidungen nicht nur mitgeteilt, sondern nachvollziehbar erläutert werden. Dazu gehört auch ein auf Vermittlung ausgerichteten staatliches Beschwerdemanagement. Richtig verstanden

ist der Dialog dann ein Weg der Konfliktprävention und Konfliktlösung, damit die Betroffenen nicht genervt und hilflos zurückbleiben.“

In einem eigenen Kapitel „Brennpunkte“ benannte der Bürgerbeauftragte besonders drängende Problembereiche in der Thüringer Verwaltung. Er kritisiert u. a. die Nichtdurchführung längst überfälliger Heilpraktikerprüfungen durch das Erfurter Gesundheitsamt und die damit verbundenen Grundrechtsverletzungen, verwies auf überlange Bearbeitungszeiten beim Landesverwaltungsamt sowie auf gravierende Probleme bei der Terminvergabe einer Ausländerbehörde. Herzberg dazu: „Die Menschen erwarten zu recht, dass sie Zugang zur Verwaltung haben und ihre Angelegenheiten von den zuständigen Behörden in angemessener Zeit bearbeitet werden. Wo dies nicht geschieht, kommt der Rechtsstaat ins Wanken.“ Die Landesregierung und den Landtag forderte er dringend auf, bei den aufgezeigten Mängeln schnellstmöglich für Abhilfe zu sorgen.



Dr. Kurt Herzberg übergibt den Jahresbericht an die Landtagspräsidentin Birgit Keller.

Der Jahresbericht zeige insofern auch den Zusammenhang von Verwaltungserfahrung und Demokratieverdrossenheit auf. Wörtlich: „Die Arbeit der öffentlichen Verwaltung beeinflusst nicht nur die Akzeptanz der jeweiligen Einzelentscheidungen, sondern nachhaltig auch die Zustimmung zum demokratisch verfassten Rechtsstaat als Ganzes.

Dieser Einfluss und dessen Auswirkungen auf unser demokratisches Miteinander sollte nicht unterschätzt werden.“

Der Tätigkeitsbericht 2021 wurde gemäß der Vorgaben barrierefreier Dokumente erstellt und ist, wie auch die Berichte aus den Vorjahren, auf der Webseite des Bürgerbeauftragten einsehbar.

Großer Andrang beim Tag der offenen Tür am Stand des Bürgerbeauftragten

Am Samstag, dem 03. September 2022, fand im Thüringer Landtag der Tag der offenen Tür statt. Inhaltlicher Schwerpunkt in diesem Jahr war das Thema Inklusion.



Die Landtagspräsidentin Birgit Pommer (Mitte) und der Thüringer Ministerpräsident Bodo Ramelow (r.) im Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten Dr. Kurt Herzberg (l.).

Am Informationsstand des Bürgerbeauftragten konnten sich die Besucher ganztägig einen Einblick in die Arbeit des Bürgerbeauftragten verschaffen sowie direkt mit Dr. Herzberg und seinen Mitarbeiterinnen ins Gespräch kommen. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nutzten diese Gelegenheit, informierten sich zu einzelnen Themen oder trugen konkrete Anliegen vor, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragte daraufhin

übernahm. Daneben beteiligten sich über 150 Bürgerinnen und Bürger auch an einer Umfrage des Bürgerbeauftragten. Schwerpunkt der Erhebung waren die Erfahrungen der Menschen bei der digitalen Kommunikation mit Behörden (zu den Ergebnisse s. Rubrik Reflexion).

Um 12:00 Uhr hatte der Bürgerbeauftragte zu einer Veranstaltung mit einem zum diesjährigen Schwerpunkt des offenen Landtags passenden Thema „Barriere Behörde?“ eingeladen. Der in Südthüringen beheimatete Verein Miteinander e.V. (Neuhaus a.R.) stellte die Ergebnisse einer Umfrage unter Betroffenen über Zugangshürden und Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden vor. Die Befragung fand im Frühjahr und Sommer statt. In der Broschüre „Barriere-Checker“ hatte der Verein die zentralen Ergebnisse zusammengefasst, die wahrgenommenen Barrieren im Alltag benannt und auch Lösungsideen formuliert.



Dr. Kurt Herzberg beantwortet die Fragen des Moderators Peter Rüberg.

Im Anschluss an die Vorstellung des Projektes moderierte Dr. Herzberg ein Podiumsgespräch mit Vertreterinnen des Vereins Miteinander e.V. und dem Jenaer Oberbürgermeister, Dr. Thomas Nitzsche, der aus Sicht einer Verwaltung die Überlegungen und Aktivitäten zum Thema Barrieren in Behörden vorstellte und zugleich „viele wichtige Anregungen“ aus dem Gespräch mitnahm.



„Das Spannende am Barriere-Checker (s. QR-Code) ist, dass er nicht nur allgemein auf Benachteiligungen von Menschen mit Handicap hinweist, sondern mögliche Hürden ganz konkret benennt und Abhilfeideen aufzeigt. Die Überzeugungskraft der Erfahrungen rührt sicher auch daher, dass nicht über Behinderte geredet wird, sondern die Betroffenen gleichsam selbst die Autoren sind. Hier wird Teilhabe ganz konkret umgesetzt.“



(v.l.): Dr. Thomas Nitzsche, Dr. Kurt Herzberg, Anja Stammlinger, Melanie Weigel

In einer weiteren Veranstaltung an diesem Tag erläuterte der Bürgerbeauftragte seine eigenen Bemühungen um barrierefreien Zugang und Information. So wurden u. a. die Webseite www.buergerbeauftragter-thuringen.de in einem anschaulichen Vortrag vorgestellt und einzelne barrierefreie Funktionen näher erläutert. Daneben wurden drei Erklärvideos gezeigt, in denen mit



Vorstellung des Erklärvideos

Hilfe von animierten Figuren ein Einblick in die Tätigkeit und besonderen Themenschwerpunkte des Bürgerbeauftragten vermittelt und in leicht verständlicher Sprache Fallbeispiele und rechtliche Zusammenhänge näher erläutert werden. Die überaus positive Resonanz der Zuschauer würdigte diese Bemühungen.

Im Nachgang des Tages der offenen Tür konstatierte Herzberg: „Ich bin froh, dass beim Tag der offenen Tür die Bürgerinnen und Bürger zu den sehr vielen und zum Teil auch sehr intensiven Gesprächen gekommen sind. Mein Dank gilt auch dem Landtag und den Organisatoren der Landtagsverwaltung, die diesen Tag – erstmals seit 2019 – wieder möglich gemacht haben.“



Dr. Kurt Herzberg im Gespräch mit Besuchern

Pressearbeit

Über regionale und lokale Medien informierte der Bürgerbeauftragte regelmäßig über seine Termine und Sprechzeiten. Anlassbezogen veröffentlichte er des Weiteren Pressemitteilungen zu aktuellen Themen. So forderte er u. a. zu Beginn des Berichtsjahres eine einheitliche und verständliche Kommunikation zu bestehenden Corona-Regeln, er wies auf Mängel im Prozess der Digitalisierung hin oder mahnte Verbesserungen bei der Umsetzung der Grundsteuerreform an. Ausgewählte Presseinformationen sollen hier kurz dokumentiert werden (mehr auf der Homepage unter: Neuigkeiten).

Misstand bei den Heilpraktikerprüfungen in Thüringen – Bürgerbeauftragter fordert: Staatliches Prüfungsmonopol muss auch umgesetzt werden (14.3.22)

Angesichts der aktuellen Berichterstattung des MDR (Thüringen Journal vom 12. März 2022) darüber, dass in Thüringen ausgebildete Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen keine Termine für ihre Abschlussprüfungen erhalten, bekräftigt der Thüringer Bürgerbeauftragte seine Kritik an der aktuellen Situation. Herzberg wörtlich: „Ich sehe hier für die Betroffenen eine massive Einschränkung des Grundrechts auf freie Berufsausübung. Dass dieser Zustand seit über zwei Jahren andauert, ist inakzeptabel und auch nicht mehr mit Corona zu entschuldigen.“

Zum Hintergrund: Nach dem Heilpraktikergesetz bedürfen Heilpraktiker zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis. Diese erhalten sie nach Ablegung der hierfür erforderlichen Prüfungen, für deren Durchführung in Thüringen allein und zentral das Gesundheitsamt der Stadt Erfurt zuständig ist. Die deutschlandweit einheitlichen Prüfungstermine für den schriftlichen Teil wurden in Thüringen mehrfach nicht angeboten. Inzwischen klagen diejenigen, die nach langem Warten die schriftliche Prüfung abgelegt haben, darüber, dass sie keine Termine für den mündlichen Prüfungsteil erhalten. Nach unbestätigten Schätzungen sind in Thüringen ca. 300 Frauen und Männer betroffen.

Herzberg weiter: „Diese für die Betroffenen sehr prekäre Situation halte ich in Anbetracht des staatlichen Prüfungsmonopols sowohl im Hinblick auf die persönliche Situation der Betroffenen und deren berufliches Fortkommen als auch im Blick auf die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit für hochgradig problematisch und dringend änderungsbedürftig. Dieser praktische Stillstand rechtsstaatlicher Verwaltungstätigkeit ist auch mit Hinweis auf die besondere Corona-Situation und Personalmangel nicht zu rechtfertigen. Die Verwaltung hat in Ausgestaltung ihrer Organisations- und Personalhoheit dafür zu sorgen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen ordentlich erledigt.“

Wohngeld für Januar bereits jetzt beantragen – Bürgerbeauftragter erwartet massiven Bearbeitungsstau

(01.12.2022)

Mit Blick auf die zum 1.1.2023 in Kraft tretende Wohngeldreform erklärte der Thüringer Bürgerbeauftragte:

„Fast 50.000 Thüringer Haushalte werden zum 1.1.2023 erstmals Anspruch auf Wohngeld haben. Mit durchschnittlich 370 EUR monatlichem Wohngeld steht vielen Thüringerinnen und Thüringern angesichts steigender Preise und Energiekosten eine wichtige Hilfe zu.

Leider ist schon jetzt absehbar, dass viele Betroffene mehrere Monate auf die tatsächliche Auszahlung der Leistung warten müssen, weil die Kommunen der erwartbaren Antragsflut nicht gewachsen sind. Leider steht in Thüringen auch die Möglichkeit, einen Wohngeldantrag digital zu stellen, nicht zum 1.1.2023 zur Verfügung.

Ich rate daher dringend, bereits jetzt einen Wohngeldantrag für die Zeit ab 1.1.2023 zu stellen. Wer unsicher ist, kann sich mithilfe des WohngeldPlus-Rechners, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aufgerufen werden kann, über den evtl. Anspruch informieren. Bei Fragen oder Problemen berät auch der Bürgerbeauftragte unter 0361/57 3113871.“

Des Weiteren war der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr bei aktuellen Themen häufig gefragter Gesprächspartner. So wurden Interviews zum bestehenden Stau bei Einbürgerungsanträgen, zu Problemen beim Prozess der Digitalisierung in der Verwaltung und zu den Schwierigkeiten von Bürgern bei Abgabe ihrer Grundsteuererklärung geführt.

Presseresonanz

Einzelne vom Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr angestoßene Themen stießen auf eine breite öffentliche Resonanz in regionalen und überregionalen Medien.

So berichteten die Thüringer Allgemeine und die Thüringische Landeszeitung im April über ein Bürgeranliegen, bei dem der Bürgerbeauftragte auf die **schleppende Bearbeitung bei Einbürgerungsanträgen** aufmerksam machte. Die betreffende Bürgerin, die seit 45 Jahren in Deutschland lebt, wartete bereits seit fast zwei Jahren auf eine Entscheidung der Behörde. Auf eine Pressenachfrage räumte das zuständige Innenministerium dann ein, dass ein Überblick über die Anträge und deren Bearbeitung fehle und es mit der Bearbeitung insgesamt tatsächlich zu lange dauere.

Im Mai nahm sich der Bürgerbeauftragte des Themas der fortschreitenden Digitalisierung an und machte auf damit einhergehende Probleme aufmerksam („Jeder

Stau bei Einbürgerungsanträgen

Innenministerium räumt fehlenden Überblick ein.

Etwa 700 Bewilligungen pro Jahr

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hat sich über den Stau bei Einbürgerungsanträgen informiert. Eine Frau, die seit 45 Jahren in Deutschland lebt, wartete bereits seit fast zwei Jahren auf eine Entscheidung der Behörde. Auf eine Pressenachfrage räumte das zuständige Innenministerium dann ein, dass ein Überblick über die Anträge und deren Bearbeitung fehle und es mit der Bearbeitung insgesamt tatsächlich zu lange dauere.

Thüringische Landeszeitung

Fünfte ist digitaler Analphabet“ TA, TLZ, OTZ u. a.). So waren einzelne Behörden während der Corona Zeit dazu übergegangen, Beratungsgespräche nur noch digital anzubieten, und blieben auch nach Corona bei dieser Praxis. Herzberg wies auf die für man-

che Menschen unüberwindbaren Hürden hin, die diese Entwicklung mit sich brachte. Nach seiner Einschätzung gibt es auch in Thüringen ca. **20 Prozent sogenannte digitale Analphabeten, die keinen Zugang zur Nutzung digitaler Angebote haben**, weil es ihnen entweder an der technischen Kompetenz fehlt oder auch, weil sie die damit verbundenen Kosten nicht stemmen können. Er warb für die Schaffung von ergänzenden Hilfsangeboten wie Bürgerservicestellen, wo Bürgern z. B. beim Ausfüllen von Formularen geholfen und auch ein persönliches Beratungsgespräch ermöglicht werden kann.

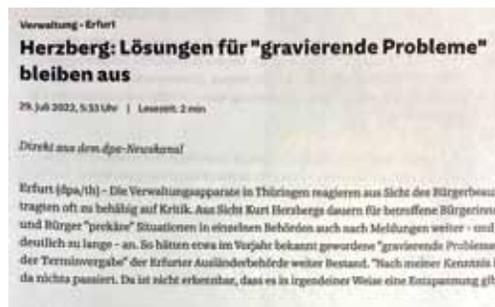


Thüringer Allgemeine

In diesem Zusammenhang wies er bereits im Mai explizit auf erwartbare **Probleme hinsichtlich der digitalen Abgabe der Grundsteuererklärung** hin. Hier hatten ihn zahlreiche Hilferufe von Bürgern erreicht, die mit dem Ausfüllen des nur digital bereitgestellten Formulars komplett überfordert waren. „Täglich wenden sich deshalb Menschen an uns, die sagen: Ich habe nicht die Technik und auch nicht die Kompetenz. Ich komme damit nicht klar!“ Zwar äußerte sich das zuständige Finanzministerium hier nach dahingehend, dass das Bearbeiten des Formulars nur eine halbe Stunde dauern würde und Betroffene die Möglichkeit hät-

ten, sich von Familienangehörigen helfen zu lassen. Dies ging jedoch, nach Meinung des Bürgerbeauftragten, am Problem vorbei. Spätere Selbstversuche von Journalisten bestätigten, dass auch ein geübter Nutzer digitaler Angebote deutlich länger mit dem Ausfüllen beschäftigt war und immer wieder Unklarheiten im System oder bei der Fragestellung zur Verwirrung beitrugen. Schlussendlich lenkte das Ministerium ein und bot für Menschen, die Probleme beim Ausfüllen hatten, die Möglichkeit der Nutzung von Papiervordrucken an.

Mitte des Berichtsjahres kamen Pressevertreter auf den im März 2022 übergebenen Jahresbericht des Bürgerbeauftragten zurück und hakten nach, ob die im Bericht insbesondere unter dem Schwerpunkt Brennpunkte benannten besonderen Probleme in der Verwaltung inzwischen gelöst werden konnten. Herzberg stellte fest, dass sich bei mehreren Kritikpunkten die Situation verbessert habe, dennoch würden die **Verwaltungen auf Kritik leider oftmals nur behäbig reagieren**, denn bei zwei Themen blieben die Lösungen für gravierende Probleme in der Verwaltung aus (DPA, TA, TLZ, Freies Wort Suhl u. a.): So hatte sich auch Monate nach Veröffentlichung des Jahresberichts und breiter Berichterstattung an der Situation der überlangen Verfahrensdauer in einigen Bereichen wie beim Aufstiegs-BAföG im Thüringer Landesverwaltungsamt oder bei der Ausländerbehörde der Stadt Erfurt nichts geändert.



sueddeutsche.de

Auch die **steigenden Energiepreise und Heizkosten** nahm der Bürgerbeauftragte frühzeitig zum Anlass, um in der Presse auf die besonderen Probleme von Sozialleistungsempfängern aufmerksam zu machen:

„Viele Betroffene befürchten, dass die extrem gestiegenen Heizkosten nicht vom Sozialamt oder vom Jobcenter übernommen werden könnten. Angesichts von hohen Nachforderungen bei der Nebenkostenabrechnung und deutlich höheren Abschlagsforderungen breiten sich Unsicherheit und auch Existenzangst aus.“ Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, fordert deshalb, dass die Sozialleistungsträger schnell, transparent und der Situation entsprechend auf diese Ängste reagieren. Wörtlich: „Hier müssen die Angemessenheitsgrenzen der Heizkosten entsprechend der steigenden Preise unbedingt angepasst werden.“

Das vom Bürgerbeauftragten angestoßene Thema wurde daraufhin von zahlreichen Medien aufgegriffen und breit diskutiert. MDR Aktuell, MDR Umschau, EPD, DPA, ZEIT Online, FAZ, Osterländer Volkszeitung, Freies Wort Suhl, TLZ berichteten über Herzbergs Forderung.



Volker Heilscher

Das Team des Thüringer Bürgerbeauftragten 2022 (v.l.n.r.): Herr Methfessel, Frau Rochow, Frau Wagner, Frau Dr. Debus, Herr Dr. Herzberg, Frau Reinhardt, Frau Strehlke, Frau Kasten (nicht auf der Abbildung: Frau Kellner).

//TEAM UND KONTAKT

Zuhören, verstehen, beraten und helfen.
Unter diesen Prämissen arbeitet das Team des Bürgerbeauftragten Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Neben dem Bürgerbeauftragten besteht das Team aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterstützen den Bürgerbeauftragten.

Kontakt

Besucheranschrift:

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Postanschrift:

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Postfach 90 04 55
99107 Erfurt

Telefon / Telefax:

0361 573113871
0361 573113872

E-Mail:

post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Webseite:

www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	- am angegebenen Ort	FA	- Finanzamt
Abs.	- Absatz	FamFG	- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ALG II	- Arbeitslosengeld II/Hartz IV		
AO	- Abgabenordnung		
ASB	- Arbeiter-Samariter-Bund		
AufenthG	- Aufenthaltsgesetz		
Aufl.	- Auflage	GdB	- Grad der Behinderung
AVBWasserV	- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser	GG	- Grundgesetz
		Hrsg.	- Herausgeber
AZV	- Abwasserzweckverband	i.S.v.	- im Sinne von
BAföG	- Bundesausbildungsförderungsgesetz	i.V.m.	- in Verbindung mit
		JC	- Jobcenter
BAMF	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	KdU	- Kosten der Unterkunft
		KfW	- Kreditanstalt für Wiederaufbau
BauGB	- Baugesetzbuch	Komm.	- Kommentar
BauNVO	- Baunutzungsverordnung	KVT	- Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
BerHG	- Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen	LRA	- Landratsamt
		MdB	- Mitglied des Bundestages
		MDK	- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
BewG	- Bewertungsgesetz		
BGJ	- Berufsgrundbildungsjahr	m.w.N.	- mit weiteren Nachweisen
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch	NJW	- Neue Juristische Wochenschrift
BMBF	- Bundesministerium für Bildung und Forschung		
		Nr.	- Nummer
BMI	- Bundesministerium des Innern	o.ä.	- oder ähnliches
		OBG	- Ordnungsbehördengesetz (Thüringen)
BSG	- Bundessozialgericht		
BtBG	- Betreuungsbehördengesetz	o. g.	- oben genannt
BVerfGE	- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	OLG	- Oberlandesgericht
		OVG	- Oberverwaltungsgericht
BZRG	- Bundeszentralregistergesetz	OZG	- Onlinezugangsgesetz
		PetA	- Petitionsausschuss
DSGVO	- Datenschutzgrundverordnung	PSG	- Pflegestärkungsgesetz
		Rn	- Randnummer
ebd.	- ebenda	S.	- Seite
EGovG	- E-Government-Gesetz	s.	- siehe
ENO	- European Network of Ombudsmen	SG	- Sozialgericht
		SGB	- Sozialgesetzbuch
EPP	- Energiepreispauschale	sog.	- sogenannt
EStG	- Einkommenssteuergesetz	StVO	- Straßenverkehrsordnung
evtl.	- eventuell	ThürBauO	- Thüringer Bauordnung

ThürBKG	- Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz	TLUBN	- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
ThürBüBG	- Thüringer Bürgerbeauftrag- tengesetz	TLVwA	- Thüringer Landesver- waltungsamt
ThürDSG	- Thüringer Datenschutz- gesetz	TMASGFF	- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesund- heit, Frauen, Familie
ThürHortkBVO	- Thüringer Hortkosten- beteiligungsverordnung	TMUEN	- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
ThürKigaG	- Thüringer Kindergarten- gesetz	TMBJS	- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
ThürKO	- Thüringer Kommunal- ordnung	TMIL	- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirt- schaft
ThürKAG	- Thüringer Kommunal- abgabengesetz	TMIK	- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
ThürKitaPflgVO	- Thüringer Kindertages- pflegeverordnung	TMMJV	- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
ThürPetG	- Thüringer Petitionsgesetz	u. a.	- unter anderem
ThürPAG	- Thüringer Polizeiaufgaben- gesetz	usw.	- und so weiter
ThürSchulG	- Thüringer Schulgesetz	u. U.	- unter Umständen
ThürSchFG	- Thüringer Schulfinanzi- erungsgesetz	Verf TH/LV	- Verfassung des Freistaats Thüringen/Landesverfas- sung
ThürSchFTG	- Thüringer Gesetz über Schulen in freier Träger- schaft	VersMedV	- Versorgungsmedizin- Verordnung
ThürSOPflH	- Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	VGH	- Verwaltungsgerichtshof
ThürStG	- Thüringer Straßengesetz	vgl.	- vergleich
ThürVBL	- Thüringer Verwaltungsblät- ter	VNSKT	- Vernetzungsstelle Kita- Verpflegung Thüringen
ThürVwVfG	- Thüringer Verwaltungs- verfahrensgesetz	VwGO	- Verwaltungsgerichtsordnung
ThürWG	- Thüringer Wassergesetz	VwVfG	- Verwaltungsverfahrensg- gesetz
TLBV	- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	WHG	- Wasserhaushaltsgesetz
TLLLR	- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Länd- lichen Raum	z. B.	- zum Beispiel
TLS	- Thüringer Landesamt für Statistik	ZPO	- Zivilprozessordnung
		z. T.	- zum Teil
		ZWA	- Zweckverband zur Wasser- versorgung und Abwasse- rentsorgung

Impressum

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Dr. Kurt Herzberg
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Redaktion: Das Team des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen
Redaktionsschluss: 1. Februar 2023

Layout und Satz: Kuhn & Kollegen – Werbeagentur, Inhaber: Bernd Kuhn,
Kastanienstraße 23, 99095 Erfurt

Druck: Druckhaus Gera GmbH
Jacob-A.-Morand-Straße 16, 07552 Gera



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

www.buergerbeauftragter-thueringen.de – Telefon: 0361 573113871